

Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert

Erdmann, Carl Stuttgart, 1986

Zweiter Teil: Die Hildesheimer Sammlung

urn:nbn:de:hbz:466:1-68934

ZWEITER TEIL

DIE HILDESHEIMER SAMMLUNG

Die sogenannte Hannoversche Briefsammlung, aus der wir bereits einen Teil der Meinhardbriefe entnahmen, ist bisher vor allem durch die Drucke Sudendorfs bekannt geworden. Sie steht in der Handschrift XI 671 der Vormals Königlichen und Provinzial-Bibliothek Hannover, einem Abschriftenband des 16. Jahrhunderts. 1) Abgesehen von wenigen Zusätzen besteht diese aus fünf deutlich geschiedenen Abteilungen, die offenbar aus fünf verschiedenen mittelalterlichen Codices abgeschrieben sind. Die umfangreichste und wichtigste ist die dritte, die 109 Briefe umfaßt (dazu zwei Zusatzstücke), von uns zitiert mit dem Sigel H nebst der Nummer des einzelnen Briefs nach der Numerierung der Handschrift.2) Sie zerfällt ihrerseits in mehrere Unterteile. H 61—81 enthalten, wie wir sahen, als geschlossene Gruppe lauter Briefe Meinhards von Bamberg. Die folgende Reihe H 82—104 betrifft ebenso geschlossen Berengar von Tours, während die restlichen Nummern H 105—109 (110, 111) als Abschlußgruppe von verschiedener Herkunft sind. Die reichliche erste Hälfte aber, H 1-60, ist weniger leicht zu beurteilen und bedarf einer genauen Einzeluntersuchung.

¹⁾ Vgl. die Beschreibung der Handschrift künftig in der Einleitung zur Ausgabe in den MG.

²) Nur diese Abteilung, die im engeren Sinne als die "Hannoversche Briefsammlung" bezeichnet wird, wird jetzt in den MG vollständig ediert. Über die erste Abteilung ("Codex I") vgl. Erdmann: Zs. f. bayer. Landesgesch. 9 (1936), 10ff. Die zweite Abteilung enthält die Streitschriften der schismatischen Kardinäle, MG. Libelli II, 366ff. Über die vierte und fünfte Abteilung, die ins 12. Jahrhundert gehören, vgl. F. Martin, Zwei Salzburger Briefsammlungen, in: MÖIG. 42 (1927), 327ff.

Übersicht über die Hildesheimer Sammlung

R = H. Sudendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte Bd. 1—3, Jena und Berlin 1849—54; B = ders., Berengarius Turonensis oder eine Sammlung ihn betreffender Briefe, Hamburg-Gotha 1850.

Н	Sudendorf		unten	Н	Sudendorf		unten
I	B S. 237	Nr. 3	S. 169	31	R 2, 35	Nr. 29	S. 157
2	,, S. IX	,, I	,, 161	32	,, 2, 2I	,, 17	,, 145
3	R 3, 26	,, 15	,, 175	33	,, 1, 16	,, IO	,, 163
4	,, 3, 16	,, IO	,, 152	34	B S. 235	,, 2	,, 149
5	,, 3, 39	,, 25	,, 133	35	_		,, 171
6	B S. 234	,, I	,, 156	36	R 3, 5	Nr. 3	,, 188
7	R 1,56	,, 18	,, 167	37	,, 3, 24	,, 14	,, 178
8	,, 3, 29	,, 17	,, 153	38	,, 3, 30	,, 18	,, I74
9	,, 2, 2	,, 2	,, 179	39	,, 3, 32	,, 19	,, 173
IO	,, 2, 23	,, 20	,, 151	40	,, 3, 33	,, 20	,: I74
II	,, I, IO	,, 6	,, 144	41	,, 3, 34	,, 2I	,, 178
12	,, I, IO	,, 7	,, 140	42	,, 3, 35	,, 22	,, 183
13	,, I, II	,, 8	,, I4I	43	,, 2, 24	,, 2I	,, 150
14	,, 2, 22	,, 18	,, 159	44	,, 3, I	,, I	,, 182
15	,, I, 8	,, 5	,, 136	45	,, 3, 42	,, 26	,, 184
16	,, I, 2	,, 2	,, 135	46	,, I, 5	,, 3	,, 158
17	,, I, 6	,, 4	,, 160	47	,, 2, 19	,, 16	,, 134
18	,, I, 50	,, I5	,, 166	48	,, 3, 3	,, 2	,, 187
19	,, I, 52	,, 16	,, 166	49	,, 3, 43	,, 27	,, 184
20	_		,, 162	50	,, 3, 14	,, 7	,, 193
21	R 1, 58	Nr. 19	,, 168	51	B S. XI	,, 2	,, 194
22	,, 2, 26	,, 23	,, 128	52	R 3, 36	,, 23	,, 181
23	,, I, I	,, I	,, I2I	53	,, 2, 22	,, 19	,, 131
24	,, 2, 28	,, 24	,, 128	54	,, 2, 32	,, 26	,, 162
25	,, 2, 16	,, 14	,, 124	55	,, 3, 12	,, 6	,, 151
26	,, 2, 31	,, 25	,, 129	56	,, 3, 38	,, 24	,, 150
27	,, 2, 17	,, 15	,, I72	57	,, 3, 9	,, 4	,, 181
28	,, I, 6o	,, 20	,, 164	58	,, 2, 25	,, 22	,, 161
29	,, I, 20	,, I2	,, 164	59	,, 3, 14	,, 8	,, 193
30	,, 2, 15	,, I3	,, 153	60	,, 2, 12	,, IO	,, 189

I. Hezilo von Hildesheim und seine Briefe

In der Briefgruppe H 1—60 spielt die Gestalt des Bischofs Hezilo von Hildesheim die Hauptrolle. Obgleich wir über ihn auch sonst allerlei Nachrichten haben, hängt sein Bild doch größtenteils von der Interpretation dieser Briefe ab. Daß die Erklärungen, die Sudendorf bei Gelegenheit der Erstedition gab, unbefriedigend sind, war seit Jahrzehnten bekannt, und eine neue Untersuchung ist deshalb wiederholt gefordert worden.¹) Die Änderungen, die sich dabei gegenüber den bisherigen Darstellungen²) ergeben, verlohnen die Mühe reichlich und greifen an mehr als einem Punkte über die unmittelbare Geschichte Hezilos hinaus.

Bischof Hezilo war kein Sachse, sondern Süddeutscher. Er machte seinem Verwandten und Landsmann, dem Propst Kuno vom Hildesheimer Moritzstift, den Vorwurf, er lasse patriae et praesertim Babenbergensium mores in Saxonia foetere³); demnach waren beide ziemlich sicher Franken. Über seinen Bildungsgang wissen wir nur soviel, daß er litterali scientia conspicuus war ⁴); die Behauptung, daß er in Frankreich studiert habe, beruht auf unbegründeter Identifizierung Hezilos mit einem Scholaren H., von dem einige Briefe in der Hildesheimer Sammlung vorhanden sind.⁵) Er begann seine Laufbahn als königlicher Kaplan ⁶) und wurde 1051 oder bald danach Propst des Goslarer

¹⁾ Th. Lindner in der Allg. Dtsch. Biogr. 12 (1880), 383; B. Schmeidler, Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (1927) S. 144 Anm. 1.

²⁾ Eine Monographie über Hezilo fehlt. H. A. Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim I (1858), 247—261 hat die von Sudendorf veröffentlichten Briefe noch nicht benutzt. Dies ist aber geschehen bei Giesebrecht, Kaiserzeit 3 (5. Aufl. 1890) und in einer Reihe von Spezialarbeiten (über einzelne Bischöfe und Fürsten), die nebenher auch die Geschichte Hezilos berühren; alles Wesentliche zusammengestellt bei Meyer v. Knonau, Jahrbücher I—3 (1890—1900), vgl. das Register in Bd. 5. Darauf und auf Sudendorf beruht K. Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim (im folgenden: UBHH.) I (1896) und die zusammenfassende Darstellung von A. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim I (1899), 107—123.

³) H 24. Derselbe Brief bezeichnet Kuno als Hezilos consanguineus, cognatus und compatriota. Die Annahme von G. Sellin, Burchard II. Bischof von Halberstadt (1914) S. 4. 8. 11. 64, Hezilo wäre ein Verwandter Annos von Köln, Werners von Magdeburg und Burchards von Halberstadt gewesen, also wohl aus dem schwäbischen Hause der Stutzlinger, beruht auf der irrigen Deutung des Briefes H 49 durch Sudendorf, vgl. unten S. 186.

⁴⁾ Chronicon Hildesheimense c. 17, MG. SS. VII, 853.

⁵⁾ Vgl. unten S. 182 f.

⁶⁾ Wolfhere, Vita Godehardi posterior c. 33, MG. SS. XI, 216: regius capellanus.

königlichen Stifts St. Simon und Judas.1) Im Februar 1054 finden wir ihn in der Reichskanzlei im Amte eines Kanzlers für Italien.2) Bald darauf wurde er als Nachfolger des am 8. März 1054 gestorbenen Azelin zum Bischof von Hildesheim ernannt.3) Der Schwerpunkt seines fünfundzwanzigjährigen bischöflichen Wirkens hat dann weniger im Politischen gelegen als in der Fürsorge für seine Diözese: er hat den Hildesheimer Dom erbaut, neben anderen Kirchen das Moritzund Kreuzstift gegründet, den Status des Domkapitels geregelt, den Domschatz gemehrt usw.4) Bei Heinrich III. und lange Zeit auch am Hofe Heinrichs IV. stand er in Gunst, wie eine Reihe von königlichen Urkunden bis zum Jahre 1069 erweisen. Doch hat er in dieser Zeit weder in den Kämpfen um die Regentschaft⁶) noch sonst eine politische Rolle gespielt; als Intervenient oder Beisitzer erscheint er in königlichen Urkunden nur gelegentlich und in Gemeinschaft mit anderen Bischöfen.7) Bekannt ist sein Zusammenstoß mit dem Abte Widerad von Fulda in Goslar (1062 und 1063)8); er läßt Hezilo in einem wenig günstigen Licht erscheinen, ist uns aber in der Hauptsache nur aus der parteiischen Schilderung Lamperts von Hersfeld bekannt⁹) und erklärt sich wohl aus dem speziellen Goslarer Problem, von dem wir noch zu reden haben. Im Verhältnis des Hildesheimer Bischofs zum König mag eine gewisse Abkühlung eingetreten sein, als es zu Ostern 1070 zu einem blutigen Streit zwischen den königlichen und den Hildesheimer Dienstmannen kam. 10) Hezilos politische Rolle setzt erst in den Jahren danach ein; desgleichen seine erhaltene Korrespondenz.

1) Chron. Hildesh. a. a. O.: Goslariensis praepositus

3) Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III. 1, 357; 2, 287.

4) Vgl. Bertram S. 112-123.

b) DH. III. 326 von 1054; Janicke, UBHH. 1 Nr. 96. 103. 104. 107. 108. 111. 113.

114 aus den Jahren 1057—1069 (unsicher Nr. 126 von 1072).

7) So in St. 2552 (von 1058), 2714 (1068), 2750 (1071).

8) Meyer v. Knonau 1, 328—331 und 664—668; zum angeblichen Brief Widerads

an Hezilo H 37 vgl. unten S. 179.

10) Lampert a. 1070 S. 112; Meyer v. Knonau 2, 7.

²⁾ DDH. III. 315—317 (vgl. Einl. S. XXXV) in der Rekognition, in DH. III. 317 auch als Intervenient. Vgl. Wolfhere a. a. O.: Romanus cancellarius.

⁶⁾ Lindner: ADB. 12, 383 vermutet, daß Hezilo zur Partei Annos von Köln gehörte, weil er mit Annos Neffen Burchard von Halberstadt befreundet war. Doch zeigt sein Brief H 47, der Burchards Vermittlung beim Kölner Erzbischof erbittet, daß Hezilo keine engeren Beziehungen zu Anno hatte.

⁹⁾ Lampert a. 1063 ed. Holder-Egger S. 81—84. Lamperts Parteinahme gegen Hezilo (vgl. Meyer v. Knonau 2, 799) erklärt sich u. a. auch daraus, daß Hezilo an der Angelegenheit der thüringischen Zehnten beteiligt war, s. Meyer v. Knonau 1, 657 und 2, 188.

Die sachliche Ausschöpfung dieser Briefe, wie sie im folgenden versucht wird, muß jeweils Hand in Hand gehen mit der historischen Einordnung, d. h. der Bestimmung von Absender, Empfänger und Zeitpunkt. Denn die Briefe haben, der Sitte der Zeit entsprechend, keine Datierung und in der Adresse nicht die vollständigen Namen, sondern nur die Initialen; manche Briefe sind überhaupt nur mit verstümmelter oder ganz ohne Adresse überliefert. Da nun die Sammlung untermischt mit der Korrespondenz Hezilos auch anderweitige Briefe enthält, muß jeder Brief einzeln bestimmt werden, wobei wir in zahlreichen Fällen von der bisherigen Forschung abweichen. Wir setzen auch hier jeweils an die Spitze ein Regest, welches an Initialen und Namen genau das angibt, was in der Handschrift steht.

H 23: Bischof H. von Hildesheim an Papst A.: betont seinen längst gehegten Wunsch, den Papst persönlich aufzusuchen, und bittet um Entscheidung der Streitsache des Bischofs (Alberich) von Osnabrück.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 1 Nr. 1; Philippi, Osnabrücker UB. 1, 116 Anm.; Janicke, UBHH. 1, 99 Nr. 102. Vgl. Schmeidler, Heinrich IV. S. 106. 118—120.

Der Empfänger Papst A. kann nur Alexander II. (1061-1073) sein, der Absender also Hezilo von Hildesheim. Für den Bischof von Osnabrück, dessen Streitsache vom Papst entschieden werden soll, steht in der Handschrift der Name Alvernus, der zweifellos aus Alvericus entstellt ist. Alberich war 1037—1052 Bischof von Osnabrück, also zu einer Zeit, wo weder Hezilo Bischof noch Alexander II. Papst war. Philippi und Janicke erklärten den Brief deshalb für eine Fiktion. Dagegen hat sich bereits Schmeidler mit Recht gewandt, indem er unter anderem erklärte, daß das Stück inhaltlich durchaus nicht den Eindruck einer Stilübung mache und daß die Hannoversche Briefsammlung solche sonst nicht enthalte. In der Tat zeigt der Brief einige Anspielungen, die aus ihm allein nicht verständlich werden¹); das widerspricht dem Wesen von Stilübungen. Wichtig ist auch der Hauptinhalt des Schreibens. Hezilo ist vom Osnabrücker Bischof gebeten worden, dessen Sache dem Papste zu empfehlen, umgeht dies aber und beschränkt sich auf die Bitte: ut absque mora episcopi causam, si iusta tibi videatur, defendas, si non, incepto desistere facias.

¹⁾ Vgl.: tu doliture tot, quos Christo debueras, perisse, saltem qui adhuc supersunt, perditorum numero subtrahe; dazu vorher: gentis Christo pereuntis. Ferner über die Bischöfe: alius nescit, quid inde iudicet, alium scientem exarmat fiducia; posse omnibus aequaliter deest (so der richtige Text, den auch die Handschrift bietet). Speziell über den Osnabrücker Bischof: incepto desistere facias.

Es liegt also keineswegs ein typischer und eindeutiger Fall vor, wie man ihn in einer Stilübung zu erwarten hat.

Die einzig mögliche sachliche Erklärung hat ebenfalls Schmeidler schon gegeben: daß nämlich der Name Alberichs durch die Willkür eines Abschreibers in den Text gekommen ist und daß es sich tatsächlich um den Bischof Benno II. (1068-1088) und um den Osnabrücker Zehntstreit handelt. Damit erklärt sich der Brief bis in die letzte Einzelheit. Benno als einstiger Hildesheimer Domscholaster und Dompropst war für Hezilo ecclesiae nostrae filius. Das inceptum, von dem der Papst ihn abbringen sollte, falls die Sache ungerecht wäre, war die angestrebte Revindikation der Osnabrücker Zehntansprüche gegenüber Korvei und Herford. Die Bemerkung über das "Volk, das Christo verloren geht", kann nur bedeuten, daß viele im Osnabrücker Sprengel ungetauft oder sonst ohne Sakramente stürben; offenbar wurde von Benno das Argument angeführt, daß er aus Mangel an Zehnteinnahmen nicht die nötigen Pfarrkirchen unterhalten könne. Schließlich der Hinweis, daß die Bischöfe zu einer Entscheidung des Streits nicht die Macht hätten, entspricht vollkommen der Sachlage gegenüber den zwei mächtigen Klöstern. Hezilo selbst erscheint in diesem Schreiben als vorsichtiger Diplomat, der sich nicht festlegt, sondern hinter Wenn und Aber verschanzt.

Als Zeitpunkt des Briefs ergibt sich zunächst aus den Pontifikaten Alexanders II. und Bennos II. die Spanne von 1068—1073. Da aber die sonstigen Nachrichten über den Zehntstreit erst im Juni 1074 einsetzen¹), werden wir den Brief wahrscheinlich erst gegen das Ende jener Zeitspanne anzusetzen haben, also c. 1072, wie auch Schmeidler ungefähr datierte.

Für die weitere Geschichte Hezilos ist das Entscheidende, welche Haltung er 1073 im Sachsenaufstand eingenommen hat. In der Literatur wird einstimmig behauptet, daß er damals eine führende Rolle unter den Aufständischen gespielt und sich erst in den nächsten

¹⁾ Aus dem Schreiben Gregors VII. vom 18. November 1074, Reg. II 25 ed. Caspar, MG. Ep. sel. II, 156 erfahren wir, daß der Streit den Legaten Hubert von Präneste und Gerald von Ostia zur Schlichtung vorgelegt (ad se, ut dirimeretur, delata) und von ihnen dem Anno von Köln überwiesen worden war. Die genannten Legaten kamen im Frühjahr 1074 nach Deutschland und waren am Sonntag nach Pfingsten (Juni 15) mit Anno von Köln zusammen (vgl. H 46, Meyer v. Knonau 2, 398). Auf Grund der Weiterverweisung an Anno halte ich für wahrscheinlich, daß die Streitsache damals direkt durch Benno vor die Legaten gebracht und ihnen nicht etwa vom Papste übertragen war. Der Gregorbrief nennt die Sache übrigens bereits diu protracta, doch könnte sich dies auch auf die angebliche Vorgeschichte seit Karl dem Großen beziehen.

Jahren von ihnen abgewandt habe. Diese Auffassung ruht auf zwei Quellenzeugnissen.¹) Das eine ist ein Brief unserer Sammlung (H 45), den Hezilo angeblich an Otto von Nordheim geschrieben haben soll, um ihn zum Mitverschworenen aufzurufen, der in Wahrheit aber, wie unten S. 184ff. näher dargelegt wird, ein harmloser Scholarenbrief ist, weder von Hezilo geschrieben noch mit dem Sachsenaufstand in irgendeinem Zusammenhang stehend. Das zweite ist die Aussage Lamperts von Hersfeld, welcher Hezilo unter den neunzehn Fürsten nennt, die an der Sachsenverschwörung vom Sommer 1073 beteiligt gewesen seien.2) Doch ist diese Liste, wie längst festgestellt, nicht zuverlässig; so enthält sie fälschlich die Bischöfe Friedrich von Münster, Egilbert von Minden, Imad von Paderborn und Benno von Meißen, die, wenn überhaupt, so jedenfalls erst später mit den Aufständischen zu sympathisieren begannen.3) Lampert teilt hier die sächsischen Fürsten in zwei Kategorien: neunzehn nennt er als aufständisch, demgegenüber hätten drei (Liemar von Bremen, Eppo von Zeitz und Benno von Osnabrück) den gemeinsamen Beschluß des sächsischen Stammes nicht mitgemacht und deshalb aus Sachsen fliehen müssen. Lampert sagt also keineswegs allen jenen neunzehn Fürsten eine aktive Rolle beim Aufstand nach; er bezeichnet selbst als die eigentlichen Urheber der Verschwörung nur Burchard von Halberstadt, Otto von Nordheim und Hermann von Lüneburg 4) und weiß dann bei seiner ausführlichen Erzählung nichts über Hezilos Taten unter den Aufständischen zu berichten; die übrigen Quellen für den Sachsenkrieg erwähnen Hezilo überhaupt nicht. Danach werden wir jener Angabe Lamperts nur einen sehr bedingten Wert zuerkennen und von vornherein voraussetzen, daß Hezilo keinesfalls eine hervorragende Rolle unter den Aufständischen gespielt haben kann.

Insbesondere ist es wenig wahrscheinlich, daß er an der Versammlung zu Hötensleben im Juli 1073 beteiligt war, auf der die Ver-

Darüber hinaus wird gelegentlich — so von C. B. Haise, Der Aufstand der Ostsachsen im Jahre 1073 (Programm Boxhagen-Rummelsburg 1909) S. 10 Anm. 42, 43 u. 46 — noch auf einige andere Briefe der Hannoverschen Sammlung (H 12, 16, 47) verwiesen, die jedoch alle erst in eine spätere Zeit gehören.

²⁾ Lampert a. 1073 S. 149f.: erant in ea coniuratione principes isti... Wie der Zusammenhang zeigt, will Lampert nicht sagen, daß die neunzehn Männer die Anführer der Verschwörung gewesen wären, sondern daß die neunzehn Fürsten (die er streng nach der Rangordnung aufzählt) an ihr beteiligt waren.

³⁾ Meyer v. Knonau 2, 250f. Anm. 101 u. 103.

⁴⁾ Lampert a. 1073 S. 148: coniurationis auctores ac signiferi.

schwörung zustande kam.1) Unter denen, die nach Brunos Aufzählung auf dieser Versammlung das Wort ergriffen, befindet Hezilo sich jedenfalls nicht.2) Es gilt ferner zu bedenken, unter welchen Umständen diese Versammlung abgehalten wurde: noch war der Aufstandsplan dem Könige mit Erfolg verheimlicht worden. Das war, wie man mit Recht betont hat 3), nur dadurch möglich, daß er einen Feldzug gegen die Polen angesetzt hatte und jene Tagung, auf der sich nach Bruno ein großes Heer zusammenfand, für eine Vorbereitung dazu hielt. Dazu stimmen auch die Persönlichkeiten der Teilnehmer, die zum großen Teil speziell an der Ostgrenze interessiert waren, wie Werner von Magdeburg, Burchard von Halberstadt, Markgraf Dedi und Hermann von Lüneburg. Eine Teilnahme des weiter westlich sitzenden Hildesheimer Bischofs hätte viel stärker den Verdacht des Königs erregen müssen. Neues Licht auf diese Frage fällt durch einen Brief Hezilos, der bisher noch nicht in diesen Zusammenhang gerückt worden ist.

H 25: H. von Hildesheim an Bischof B.: bittet, auf dem bevorstehenden Markding gemeinsam mit dem ihm verwandten Erzbischof die widerspenstigen und gebannten Hildesheimer Ministerialen, die die Tagung besuchen, zur Genugtuung zu zwingen.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 16 Nr. 14; Janicke, UBHH. 1, 126 Nr. 132. Vgl. Schmeidler, Heinrich IV. S. 109.

Daß der Empfänger dieses Hezilo-Briefes Burchard von Halberstadt ist, hat Sudendorf richtig gesehen; es ergibt sich insbesondere

¹⁾ Meyer v. Knonau 2, 242—246. Den Namen des Versammlungsortes gibt nur Bruno de bello Saxon. c. 24 ed. Lohmann (DMA. 2, 1937) S. 28 an. Die handschriftliche Überlieferung bietet einerseits Normeslovo (Nockmeslovo, Nockmerslovo), anderseits Holcinesleve. Pertz vermutete Haldensleben, Floto brachte aber die Deutung Wormsleben (bei Eisleben) auf, und da er damit bei Giesebrecht und Meyer v. Knonau Zustimmung fand, ist sie allgemein akzeptiert worden, vgl. Gebhardts Handbuch (7. Aufl. 1930) 1, 284. Nur Haise S. 19 Anm. 103 äußerte Bedenken gegen Wormsleben und suchte den Ort mit Recht nördlich des Harzes, ohne zu wissen, daß schon 1883 Oesterley, Historisch-geographisches Wörterbuch S. 292, die richtige Deutung gegeben hatte: Hötensleben (südlich von Helmstedt), das in der Vita Meinwerci (ed. Tenckhoff S. 67) Hokisneslevo und urkundlich (nach freundl. Mitteilung des Landeshauptarchivs Wolfenbüttel) 983 Hokinasluvu, 1160 Hozeneslove heißt. Gegen Wormsleben spricht vor allem die weite Entfernung von der Lüneburg, denn unter den Teilnehmern an der Versammlung war auch Graf Hermann, der unmittelbar darauf mit Heeresmacht die Lüneburg angriff. Zur Namensform bei Bruno vgl. jetzt die Ausgabe von Lohmann a. a. O.

²⁾ Bruno c. 26 S. 30.

³⁾ Meyer v. Knonau 2, 242 und 247.

aus dem Vergleich mit dem Brief H 47, der bestimmt an Burchard gerichtet ist.1) Ebenso hat Sudendorf den cognatus vobis archiepiscopus richtig als Burchards Oheim Werner von Magdeburg bestimmt.2) Nur das "Markding" (marchiale colloquium), das von Burchard damals versammelt wurde (quod ad praesens colligitis) und daneben auch von Werner besucht werden sollte, hat er nicht erklären können. Er spricht von einem "Markgrafengerichte"; es fällt aber auf, daß diese Tagung, deren Besucherzahl nicht ganz gering gewesen sein kann, da auch Hildesheimer Dienstmannen sich dorthin begaben, von einem Bischof einberufen wurde. Unabweisbar drängt sich der Gedanke an die Versammlung von Hötensleben auf. Sie mußte, wie wir sahen, "getarnt" werden als eine Vorbereitung für den Polenfeldzug, womit die Bezeichnung als "Markding" nahelag, und von den Bischöfen nahmen gerade Burchard von Halberstadt, die Seele des Sachsenaufstandes, und Werner von Magdeburg an ihr teil! Alle Einzelheiten passen so vollständig, daß ich nicht zögere, den Brief auf diese Tagung zu beziehen und demnach in den Juli 1073 zu datieren.3)

Für Hezilo ergibt sich daraus, daß er weder an der Versammlung teilnahm noch auch nur in ihre eigentliche Bedeutung eingeweiht war. Denn in Wahrheit hatten Burchard und Werner dabei andere Sorgen, als Hildesheimer Ministerialen zur Räson zu bringen, und nur wer nicht unterrichtet war, konnte in diesem Augenblick ein solches Ansinnen an sie stellen. Hezilos angebliche Rolle als einer der Hauptanstifter des Aufstandes ist also gänzlich zu streichen. Als solcher erscheint vielmehr erneut Burchard von Halberstadt, was durchaus mit den erzählenden Quellen übereinstimmt. Unter den zu Hötensleben Versammelten wird man außer den von Bruno ausdrücklich als klageführend Genannten — Otto von Nordheim, Werner von Magdeburg, Burchard von Halberstadt, Markgraf Dedi, Hermann von Lüneburg, Pfalzgraf Friedrich, Friedrich vom Berge, Wilhelm von Lodersleben — jedenfalls Markgraf Udo annehmen müssen, dessen Teilnahme

¹⁾ H 25: Expertus ego longo vestrae dilectionis usu vos idem mecum sentire, eidem fortunae colori mecum subiacere; H 47: expertissima tui fides mihi testatur te mecum eiusdem esse animi teque eidem, cui et ego, rerum subiacere

²) Allerdings hatte Burchard noch einen zweiten Erzbischof zum Oheim, nämlich Anno von Köln, an den Janicke (unter irriger Berufung auf Giesebrecht) denkt. Aber auf einem marchiale colloquium hatte der Kölner nichts zu suchen.

³⁾ Nachträglich sah ich, daß schon die Gedankengänge von G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 7 (1876), 86 sich in gleicher Richtung bewegt haben. Denn er schreibt, daß unser marchiale colloquium, als eine ungewöhnliche Maßregel erscheint, die mit dem Kampf gegen König Heinrich IV. zusammenhängen mag".

immer schon als wahrscheinlich galt¹) und der auf einem marchiale colloquium kaum entbehrt werden konnte. Schließlich sei bemerkt, daß Otto von Nordheim durchaus jene von Anfang an führende Rolle gehabt haben muß, die ihm die erzählenden Quellen zuweisen; denn die Behauptung, daß er sich erst nachträglich angeschlossen habe, beruht nur auf der falschen Interpretation jenes Hildesheimer Scholarenbriefes, den wir oben schon erwähnten (H 45). Das Gesamtbild von den Anfängen des Sachsenaufstandes erfährt also aus den richtig gedeuteten Hildesheimer Briefen einige Bereicherungen und Korrekturen, die nicht ganz gleichgültig sind.

Folgen wir weiter dem Gange der Ereignisse. Von dem großen Heere, das zu Hötensleben versammelt war, zog ein Teil unter Otto von Nordheim südwestlich vor die Harzburg und zwang dort den König zu seiner bekannten Flucht über den Harz. Darüber bieten die Hildesheimer Briefe keine Aufschlüsse. Graf Hermann von Lüneburg aber wandte sich nordwärts und erschien unerwartet mit Heeresmacht vor seiner Burg, die von Leuten des Königs besetzt war.²) Wir wissen aus Bruno und Lampert, daß die Besatzung, etwa 70 hauptsächlich schwäbische Krieger, sich aus Mangel an Lebensmitteln nach wenigen Tagen ergeben mußte und vom Grafen Hermann gefangen gehalten wurde, bis Heinrich IV. sich nach längerem Zögern, bereits auf der Flucht in Hersfeld, am 15. August entschloß, sie durch Freilassung des Herzogs Magnus auszulösen.³)

¹) H. Floto, Kaiser Heinrich IV. (1855) 1, 384; Meyer v. Knonau 2, 251 Anm. 103. Beide vermuten außerdem auch die Anwesenheit Werners von Merseburg, aber wohl hauptsächlich wegen der Lage von Wormsleben, wohin sie die Tagung verlegen. Da weder unser Brief (der keinen Anlaß hat, die Laienteilnehmer aufzuzählen, wohl aber die Bischöfe) noch Bruno Werner nennt, besteht kein Grund, an seine Anwesenheit zu glauben.

²⁾ Me yer v. Knonau 2, 259 mußte, da er die Versammlung zu Wormsleben ansetzte, die Vermutung aufstellen, daß Hermann schon vorher Truppen in der Nähe von Lüneburg bereitgehalten hatte, als er sich nach der Versammlung schnell dorthin begab. Das bedeutet, daß die Sachsen an zwei verschiedenen Stellen militärische Aufstandsvorbereitungen getroffen hätten, was ganz unwahrscheinlich ist. Das Gegebene ist vielmehr, daß ein Teil des zu Hötensleben versammelten Heeres mit Hermann zog; die Entfernung Hötensleben—Lüneburg beträgt in der Luftlinie etwa 135 km, konnte also auch von einem Heere in ungefähr vier Tagen durchmessen werden.

³⁾ Bruno c. 21 S. 26f.; Lampert S. 16of.; Meyer v. Knonau 2, 259f. Die Versammlung zu Hötensleben fand Ende Juli statt, die Übergabe der Lüneburg also Anfang August. Die Nachricht davon muß Heinrich noch auf der Harzburg erhalten haben, die er am 9. oder 10. August verließ. Lamperts Angabe, daß er die Entscheidung non paucis diebus hinausgezögert habe, ist also nicht ganz falsch.

Dazu erhalten wir interessante Ergänzungen aus dem Brief H 16, den Erzbischof Liemar von Bremen später an Hezilo von Hildesheim und Burchard von Halberstadt schrieb und mit dessen zeitlicher Einordnung wir uns unten S. 135 ff. näher zu befassen haben. Wir erfahren da, daß auch Liemar an der Besatzung der Lüneburg beteiligt war und daß Graf Hermann zur Rache und auf Veranlassung des Bischofs Rikbert von Verden mit 705 Pferden einen neuntägigen Plünderungszug ins Bremische unternahm. Dies fällt offenbar in die Zeit unmittelbar nach der Übergabe der Lüneburg (Anfang August); wir können also daraus die Größe von Hermanns damaligem Heer entnehmen.1) Weiter hören wir, daß hinterher Graf Hermann auf Verlangen des Königs eine Art Amnestie verkündete: comes ipse Heri., domno rege ita postulante, sub pace firma remisit omnibus, qui eam ad urbem iussu et petitione domni regis ascenderant. Man hat meist angenommen, es handele sich bei dieser pax firma nur um die Auslösung der gefangenen Burgbesatzung gegen Freilassung des Herzogs Magnus. Allein der Brief bezieht sich auf einen feierlichen Akt in Gegenwart einer großen Versammlung. Testes mihi estis ambo, schreibt Liemar an Hezilo und Burchard, si volueritis meminisse, sunt item alii CCC (credo fuisse plures) viri boni et nobiles principes Saxonum, electi aliqui ex Bawaria, item ex Frantia et Alamannia, quibus audientibus comes ipse Heri. usw. Anwesend waren also 300 oder mehr sächsische Adlige, einige Ausgewählte aus Bayern, Franken und Schwaben, die Bischöfe Hezilo und Burchard und schließlich (wie wir aus den Worten Testes mihi estis und credo fuisse plures erschließen können) Liemar von Bremen selbst. Ob auch der König, auf dessen Forderung die Amnestie verkündet wurde, dem Akt persönlich beiwohnte, geht aus dem Briefe nicht hervor. Selbst wenn man nun die 300 Sachsen auf das Heer Hermanns, die einigen Ausgewählten auf die königliche Burgbesatzung beziehen will, so spricht doch die Anwesenheit Hezilos und Liemars sehr stark gegen eine Verlegung dieses Aktes nach Lüneburg. Überhaupt war es damals, im August 1073, als der Sachsenaufstand eben ausgebrochen und Heinrich IV. entflohen war, noch nicht die Zeit für eine feierliche Befriedungsaktion auf Verlangen des Königs. Dagegen stimmt diese Schilderung mit dem, was wir über den Frieden von Gerstungen am 2. Februar 1074 wissen, vollständig überein. Vor einer großen Zahl Sachsen einerseits, einer kleinen Zahl von König-

¹⁾ Dagegen beruhen die Schlüsse, die Meyer v. Knonau 2, 259 auf die Größe der Burgbesatzung gezogen hat (300 Sachsen usw.), auf einem Mißverständnis der gleich anzuführenden Stelle über die Amnestie.

lichen anderseits, ferner etlichen Bischöfen, unter denen Liemar von Bremen damals am Königshof urkundlich bezeugt ist¹), fand ein feierlicher Friedensschluß statt, der zunächst in Abwesenheit des Königs von beiden Parteien beschworen, dann vom König persönlich bekräftigt wurde.²) Wir müssen also Giesebrecht zustimmen, der bereits beiläufig die Bezugnahme von Liemars Schilderung auf Gerstungen vorschlug³); die seitherige Forschung hat diese Meinung verworfen, aber nur auf Grund eines Mißverständnisses.⁴)

Würde Liemars Brief, der herrschenden Annahme⁵) entsprechend, sich nur auf die Ereignisse vom August 1073 beziehen und auch in jener Zeit geschrieben sein, so würde sich daraus in der Tat ergeben, daß Hezilo sich am eigentlichen Sachsenaufstande beteiligt habe. So aber geht daraus nur hervor, daß er dem Friedensschluß von Gerstungen persönlich beigewohnt hat⁶), ohne daß wir auch nur sagen könnten, ob auf königlicher oder auf sächsischer Seite. Suchen wir, welche Aufschlüsse uns Hezilos weitere Briefe über seine damalige Haltung bieten.

H 22: Bischof H. von Hildesheim an seine Domherrn: rechtfertigt die Bestrafung seines Verwandten Chuno, den er zuvor erhoben hatte, und erhofft ihr Gebet für die durch den Aufstand gefährdete Kirche.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 26 Nr. 23; Janicke, UBHH. 1, 129 Nr. 135. Vgl. Schmeidler S. 109.

H 24: Bischof H. von Hildesheim an das Bamberger Domkapitel: rechtfertigt die Bestrafung Chunos, des in Bamberg erzogenen und von ihm in Hildesheim eingesetzten Stiftspropstes, der

¹⁾ St. 2771. 2772.

²⁾ Meyer v. Knonau 2, 325-326.

³⁾ Giesebrecht, Kaiserzeit 3 (5. Aufl.), 1134.

⁴⁾ Nach W. Schröder, De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo et de legatione ecclesiae Hammaburgensis (Diss. Halle 1869) S. 10 Anm. 2, dem sich Meyer v. Knonau 2, 261 Anm. 123 und Sellin S. 86 anschließen, soll Giesebrecht an der weiterhin in Liemars Brief folgenden Stelle veniam et proposita sequar das Wort veniam irrtümlich mit "Verzeihung" statt mit "ich werde kommen" übersetzt und darauf seine Meinung, daß der Brief sich auf die Amnestie von Gerstungen beziehe, gegründet haben. Aber in Wahrheit hat Giesebrecht natürlich das remisit der im Text angeführten Stelle gemeint.

⁵⁾ Meyer v. Knonau 2, 261ff.

⁶⁾ Auch die Frage nach der Teilnahme Burchards von Halberstadt (Sellin S. 90) läßt sich jetzt bejahend beantworten.

jetzt am Königshof gegen ihn arbeitet, und beklagt die Gefährdung der Kirche.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 28 Nr. 24; Janicke, UBHH. 1, 131 Nr. 136. Vgl. Schmeidler S. 104. 115ff.

H 26: P. an Bischof H. von Hildesheim: will das Vorgehen gegen Herrn [C.] nicht tadeln, bittet aber um bessere Ausstattung des Herrn G. und um Unterstützung für sich selbst.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 31 Nr. 25; Janicke, UBHH. 1, 134 Nr. 137. Vgl. Schmeidler S. 105. 115 ff.; Erdmann: NA. 49, 365. 369. 370; Fickermann: ebd. 453 Anm. 5; Pivec: MÖIG. 45, 415 Anm. 1.

Hezilos Verwandter Kuno, von dem diese drei Briefe handeln, war von jenem zum Propst des Moritzstiftes eingesetzt worden, wie uns die Hildesheimer Chronik meldet.1) Er war in Bamberg erzogen und in Hildesheim zugleich Stiftspropst und Domherr; so erklärt es sich, daß Hezilo Rechtfertigungsschreiben sowohl an das eigene wie an das Bamberger Domkapitel sandte, als er sich mit seinem Verwandten entzweit, ihn bestraft und seinen Fortgang aus Hildesheim veranlaßt hatte. Es sind die beiden längsten Schreiben, die wir von Hezilo besitzen, besonders wichtig für den Stil seiner Briefe. Der dritte Brief H 26 ist leicht zu erkennen als die aus Bamberg gekommene Antwort auf H 24; der Absender P. ist der Bamberger Dompropst Poppo, der zugleich Hildesheimer Domherr war und 1076 Bischof von Paderborn wurde.2) Aus dem Brief erfahren wir, daß er selbst mit Hezilo und Kuno verwandt war. Wie oben S. 45 gezeigt, ist dieser Brief vom Bamberger Scholasticus Meinhard verfaßt; der domnus G., für den er Fürsprache einlegt, ist jedenfalls ein anderer Geistlicher mit Beziehungen zu Bamberg und Hildesheim, den wir nicht weiter kennen.3)

Der vertriebene Propst Kuno ging von Hildesheim an den Königshof und erhielt das Bistum Brescia. Sein dortiger Vorgänger Udalrich ist wahrscheinlich 1073 oder 1074 gestorben (längstens 1072 bis erste Hälfte 1075)⁴); daraus ergibt sich schon ein Anhaltspunkt für den zeitlichen Ansatz unserer drei Briefe. Weiteres lehren uns die Klagen am Schluß von H 22: inauditas temporis nostri miserias deplorem,

¹⁾ MG. SS. VII, 854.

²) Vgl. K. Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit (Münstersche Beiträge z. Geschichtsforsch. NF. 2, 1903) S. 76 ff. Dazu Chronicon Hildesheim. MG. SS. VII, 748.

³⁾ Nach Schmeidler wäre es der Bamberger Diktator und Verfasser des Schreibens, der zuvor in Hildesheim gewesen wäre und dort den Brief H 24 verfaßt hätte. Vgl. dagegen Erdmann: NA. 49, 369.

⁴⁾ Schmeidler S. 116f.

⁹ Erdmann, Briefliteratur

quia in hoc motu et seditionum tumultu navicula ecclesiae periclitabitur. Hier wird unzweideutig von einem Aufruhr gesprochen; der Brief läßt sich danach mit ziemlicher Bestimmtheit in die zweite Hälfte

des Jahres 1073 datieren.

Ja wir können aus den Worten Hezilos sogar seine damalige politische Haltung ziemlich deutlich entnehmen. Er jammert in höchsten Tönen über die Gefahren durch den Aufstand; also war er nicht aktiv daran beteiligt. Ebensowenig aber stellte er sich den Aufständischen entgegen. Denn er klagt, daß die Bischöfe (nos, quos [Christus] operis sui vicarios esse voluit, H 22) entweder mit in den Abgrund gerissen werden oder in der allgemeinen Zerrüttung durch die Plünderung ihrer Leute ein elendes Leben führen müssen, das selbst bei den Feinden Mitleid erregen müsse (una trahimur et perimus aut in hac ruina et devastatione nostrorum vitam morte miserabiliorem ducimus, H 22; aut omnino peribimus aut vitam morte ideo graviorem quia turpiorem ducturi ipsis miserandi hostibus spectaculum miseriae erimus, H 24). Deutlich erkennt man die Alternative: Abfall vom Könige bedeutet für die Zukunft den sicheren Untergang, Treue zum Könige aber Elend und Plünderung durch die Aufständischen — man denke an die oben S. 123 erwähnte Darstellung Lamperts, die gerade dieses Entweder-Oder schildert. Hezilo möchte beidem entgehen und bittet deshalb um Gebete zu Gott, ut iam cesset percutiens manus (vgl. 1. Par. 21, 15). Also Passivität nach beiden Seiten hin, oder auch der Versuch, es mit beiden nicht zu verderben.

Die Aufschlüsse aus unseren Briefen gehen noch weiter. H 22 sagt voraus, Kuno werde die in Hildesheim errafften Schätze verwenden, um die Fürsten oder Magnaten gegen Hezilo aufzubringen (famem principum saturare et nos in indignationem et odium conductis magnatibus adducere). Damit können nur die aufständischen sächsischen Fürsten gemeint sein, mit denen Hezilo damals also keine Fühlung hatte. Im Brief H 24 dagegen, der offenbar etwas später geschrieben ist, erfahren wir, daß Kuno mit dem Gelde vielmehr den am Königshof schon bestehenden Haß gegen Hezilo schürt (odium curiale in me excudat et, ut quidam ait, velo remigis addat opem, vgl. Ovid, Trist. 5, 14, 44).¹) Dieser versichert zwar, daß ihn seine Unschuld schützen würde (me defendet innocentia), aber seine Worte geben zu erkennen, daß seine Stellung beim Könige erschüttert ist. Die nächstliegende Erklärung

¹⁾ Die außerdem in H 24 enthaltenen Worte, daß Kuno ad curiam evolavit und das Geld seines Stifts in favorem aulicorum dilapidavit, beziehen sich auf ein früheres Stadium des Streits; die Pfründe, die Kuno damals am Hofe gekauft haben soll, kann noch nicht das Bistum Brescia gewesen sein.

ist, daß er sich in der Zwischenzeit irgendwie mit den Aufständischen eingelassen hat; jedenfalls war sein Verhältnis zum Könige kühl geworden. Seine weiteren Briefe lassen diesen Vorgang genauer erkennen.

H 53: An den Stellvertreter Gottes: erklärt, die für die bevorstehende Tagung erbetene Meinungsäußerung nicht abgeben zu können, da er nicht wisse, um was es sich handele, und sendet geistliche Mahnungen.

Ed. Sudendorf, Registrum 2, 22 Nr. 19. Vgl. A. F. Gfrörer, Papst Gregorius VII. Bd. 7 (1861), 40—43; Meyer v. Knonau 2, 281 Anm. 160; Hauck, Kirchengeschichte 3^{3, 4}, 770 Anm. 2.

Die Initialen für Absender und Empfänger sind fortgelassen. Der Empfänger wird in der Adresse (regis regum insigni vicario) als Stellvertreter Gottes bezeichnet (vgl. dazu den Briefschluß: in futuro regnaturum cum eo, cuius vicem executus es strennue), und Sudendorf, Hauck und Meyer v. Knonau nahmen an, das müsse der Papst sein. Richtiger war schon, was die Magdeburger Zenturiatoren, denen die Hannoversche Handschrift gehörte, in ihrem Index zu diesem Brief bemerkten: "Epistola cuiusdam, nescio utrum ad papam an vero imperatorem." Denn vicarius dei war nach hochmittelalterlicher Auffassung in der Tat zuerst der König, dann erst der Papst1); sogar in der Hannoverschen Sammlung selbst ist diese Vorstellung noch einmal zu belegen, nämlich im Brief Wilhelms von Hirsau an den Gegenkönig Hermann (H 18): vicem dei suscepistis. Daß H 53 entweder an den König oder an den Papst gerichtet ist, geht auch aus der Anrede altera rerum maiestas hervor, die auf die Zweigewaltenlehre des Gelasius anspielt. Außerdem aber wird der Adressat als filius ecclesiae2) und pater patriae angeredet, was unbedingt für den König spricht. Vollends die Worte: interpretare tu . . . nomen tuum te ipsum regendo, spielen deutlich auf das Wort rex an; zugrunde liegt die dem Mittelalter geläufige Etymologie: rex a regendo.3)

¹⁾ Über den Kaiser oder König als Stellvertreter Gottes oder Christi vgl. H. v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung (1887) S. 214f.; A. Harnack, Christus praesens — Vicarius Christi, in: SB. Akademie Berlin 1927 S. 436ff.; E. Caspar, Geschichte des Papsttums 2 (1933), 83 (wo Anm. 8 irrig); A. J. Carlyle, A History of Mediaeval Political Theory in the West 1 (1903), 149, 215f., 261f.; P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio (1929) 1, 272 mit Anm. 7; ders.: Zeitschr. d. Savignystift. Kan. Abt. 24 (1935), 270; G. Tellenbach, Libertas (1936) S. 72—76, 229f.; G. Ladner, Theologie und Politik vor dem Investiturstreit (1936) S. 77, 154f; K. Joldan: DA 2 (1938), 98 f.

²⁾ Vgl. auch H 12 (Hezilo an Heinrich IV.): mater eccles:a vos, adoptivum sui filium usw.

³⁾ Isidor, Orig. 9, 3, 4 und mehrfach. An diesem Punkte hat Gfrörer a. a. O.

Wie der Empfänger der König, so kann der Absender, der zu einer Tagung bestellt war, nur ein Reichsfürst sein. Nach Sudendorf und Gfrörer wäre es Rudolf von Schwaben, aber dafür läßt sich keinerlei haltbarer Grund anführen; die frommen Mahnungen, die die Hälfte des Briefes füllen, zeigen vielmehr, daß es sich um einen geistlichen Fürsten handelt. Auf Grund der Überlieferung unter zahlreichen Hildesheimer Briefen wird man sogleich als das Wahrscheinlichste annehmen, daß Hezilo von Hildesheim der Absender ist. In der Tat wird das durch bedeutsame stilistische Parallelen zu anderen Briefen

Hezilos bestätigt.

Schwierig ist nur die Frage, wann der Brief geschrieben ist. Obgleich Hezilo angeblich nicht weiß, was auf der bevorstehenden Tagung verhandelt werden soll, so mahnt er doch, ut omnem controversiam iustitiae respectus apud te determinet; es besteht also eine große. Streitsache, deren Lösung als selbstverständliche Aufgabe des Königs erscheint. Neben der iustitia wird auch von der libertas gesprochen, te legibus non abutente, sed patrocinante. Danach ist mit ziemlicher Sicherheit zu sagen, daß es sich um den Streit mit den Sachsen handelt. Auch daß Hezilo sich nicht durch Verweigerung seines Rates den Vorwurf der perfidia zuziehen will, spricht für das Gleiche. Da das Tahr 1075 wegen Hezilos und Heinrichs damaliger Haltung ausscheidet (unten S. 142), muß der Brief demnach in der zweiten Hälfte 1073 oder im Jahre 1074 geschrieben sein. Gut passen würde der Ansatz zu dem vom Könige zum 10. März 1074 geplanten Goslarer Hoftag, der nach Lamperts Erzählung nicht zustande kam, weil die Fürsten nicht erschienen¹); doch ist dies nur eine Vermutung.

Inhaltlich zeigt der Brief eine ziemlich reservierte Haltung Hezilos gegenüber dem König. Seine Behauptung, über den Verhandlungsgegenstand nicht orientiert zu sein und deshalb keine feste Stellungnahme mitteilen zu können, erscheint trotz der eifrigen Versicherungen der Treue als einigermaßen verdächtig.²) Der Brief zeigt, daß Hezilo

das Richtige gesehen, obgleich seine Argumentierung teilweise phantastisch ist. Auch seine Übersetzung des Briefs enthält auffallende Fehler, so ist tela mit "Geschosse" (nicht "Gewebe") zu übersetzen, und inermi iustitiae gehört zu mutilet, nicht zu proclivior.

¹⁾ Lampert S. 181; Meyer v. Knonau 2, 330 und 824.

²) Auffallend ist auch die Mahnung, der König möge sich "selbst beherrschen", "damit die virtus, lange ein leerer Name, durch dich gleichsam belebt wird und an dir ihren Lohn und ein Asyl erhält". Zu anderen Zeiten wäre das vielleicht harmlos gewesen, aber in jenem Moment liegt es doch nahe, eine Bezugnahme auf die Vorwürfe gegen Heinrichs Privatleben darin zu sehen.

beim Könige zwar noch nicht in Ungnade ist, daß aber eine gewisse Distanz zwischen beiden besteht.

H 5 (ohne Adresse): lehnt die briefliche Beantwortung einer gestellten Frage ab, verspricht Nachforschungen, versichert Ergebenheit, beklagt den angedrohten Bruch und berichtet über sein Ergehen.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 39 Nr. 25; Janicke, UBHH. 1, 121 Nr. 127. Vgl. Th. Lindner, Anno II. der Heilige (1869) S. 74 Anm. 2; Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁵, 1122; Meyer v. Knonau 2, 233 Anm. 80; Schmeidler S. 109.

Dieser Brief bietet dem Verständnis größere Schwierigkeiten als andere, weil er absichtlich unklar gehalten ist, um nur dem Empfänger verständlich zu sein. Über einen gewissen Plan, nach dem der Briefschreiber gefragt ist, wagt er überhaupt keine schriftliche Antwort zu geben, die anderen zu Gesicht kommen könnte (nequaquam ausim, ut quasi oculis alienis perarandum, quasi auribus alienis hauriendum, malefidis kartulis commendetur); über andere Dinge verbreitet er sich in mysteriösen Andeutungen, teilweise in der Form, daß er aus dem empfangenen Brief einzelne Worte zitiert, die den Gegenstand der Korrespondenz nicht erkennen lassen. Der Schluß des Briefes proklamiert auch ausdrücklich den Grundsatz der Heimlichkeit, damit man sich nicht selbst das Grab grabe.1) Danach ist klar, daß es sich um ein politisches Schreiben handelt, und wir können Sudendorf unbedenklich darin zustimmen, daß es an den König gerichtet ist. Man sieht das insbesondere daran, daß der Empfänger Befehle erteilt (tuae praeceptionis . . . iusseris . . . iussisti . . . coegisti usw.) und mit der Entziehung seiner Huld gedroht hat; aus seinem Brief wird der Passus zitiert "cum rem amatam accipias, numquam amicum domnum et fidelem me invenies". Absender ist jedenfalls, wie gewöhnlich, Hezilo von Hildesheim, zumal mit anderen Hildesheimer Briefen wiederum weitgehende stilistische Übereinstimmungen auftreten.

Der Zeitpunkt ist offenbar während der Sachsenkriege 1073—1075 anzusetzen, da die ängstliche Geheimhaltung nur als Rücksicht auf die Aufständischen zu erklären ist.²) Der Brief hat außerdem inhalt-

¹⁾ Pholiae nostrae non omnibus pateant, ne viventes pereamus et ne nostro gladio in ridiculosa positione iugulemur (vgl. Terenz, Ad. 958). Im ersten Wort steckt wohl das griechische ή φωλεία "Leben im Versteck, Winterschlaf" (Sudendorf wollte Pholia nostra emendieren und dachte an τὰ φωλεά); in welchem Sinne das hier gemeint ist, wird leider nicht deutlich. Minder wahrscheinlich ist die Ableitung von franz. folie, vgl. Du Cange s. v. foleia, foleya, folia.

²) Sudendorf behauptete, Hezilo beantworte hier "ein Schreiben des Königs Heinrich IV., worin er wegen der beabsichtigten Knechtung der Sachsen um Rath

lich eine gewisse Ähnlichkeit mit H 53, vor allem darin, daß die Erteilung einer klaren Antwort abgelehnt wird. Doch hat sich das Verhältnis zwischen König und Bischof zugespitzt. Heinrich hat eine drohende Sprache geführt (vgl. außer der oben zitierten Stelle auch die Worte tam aspero et amaro sermone und et precibus et minis me coegisti), und trotz der eifrigen Ergebenheitsversicherung Hezilos erkennt man, daß er nicht mehr in Gunst steht und daß die Politik, es mit beiden Parteien nicht zu verderben, nicht mehr durchführbar war.1) Berücksichtigen wir die - unten zu erhärtende - Tatsache, daß Hezilo im Sommer 1075 bei Heinrich ausgesprochen in Ungnade geraten war und dann eine Versöhnung eintrat, so werden wir es für das Wahrscheinlichste halten, daß sich die Beziehungen zwischen beiden bis dahin fortschreitend verschlimmert hatten und dieser Brief demnach später als H 53 anzusetzen ist, etwa in die zweite Hälfte 1074. Möglich ist aber auch, daß das Verhältnis Schwankungen unterlag und die Reihenfolge eine andere ist.

Könnten wir die Einzelheiten des Briefes deuten, so würden sie uns sicherlich wertvolle Aufschlüsse geben. Aber über vage Vermutungen ist nicht hinauszukommen. Es läßt sich vorstellen, daß die res amata, über die ein Gegensatz bestand, vielleicht mit Goslar zusammenhing (vgl. unten S. 139ff.). Zu beachten ist ferner, daß der König über eine nicht näher genannte Persönlichkeit als einen Vertrauten Hezilos geschrieben hat, und zwar voller Mißtrauen: "una cum te suo, si promerebitur ipse". Hier könnte Heinrich auf seinen erbitterten Gegner Burchard von Halberstadt angespielt haben, den

Freund Hezilos, zu dem uns die nächsten Briefe hinführen.

H 47: H. an seinen Freund, Bischof B.: bittet um Verwendung bei seinem (B.s) Oheim wegen eines strittigen Guts am Rhein und wegen Eggebards, der ein Gut seiner verstoßenen Gattin widerrechtlich verkaufen will und den er (H.) verfestet hat, sowie um Heimsendung einiger nach Köln entflohener Scholaren.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 19 Nr. 16=L. Ennen u. G. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 1 (1860), 483 Nr. 26; Janicke, UBHH. 1, 112 Nr. 115. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁵, 1122; Meyer v. Knonau 1, 166 Anm. 87; 2, 233 Anm. 80; Sellin, Burchard II. S. 77f.

gefragt ist", und setzte den Brief deshalb in den Mai 1073. Lindner und Giesebrecht haben mit Recht bemerkt, daß hiervon nichts im Briefe steht.

¹⁾ Unverständlich ist mir, wie Giesebrecht über unsern Brief schreiben konnte: "Nur eins wird aus demselben klar, daß Hezilo zur Zeit seiner Abfassung das volle Vertrauen des Königs genoß."

Der Brief spricht von einem Gut vicinum Reno und von der Stadt Köln; kein Zweifel, daß er dorthin gerichtet war. Also ist der Oheim, bei dem sich der Empfänger verwenden soll, Erzbischof Anno von Köln, und der Empfänger selbst (B. episcopus) ist Annos Neffe Burchard von Halberstadt, der sich zur Zeit des Briefes in Köln befindet. Der Absender H. ist ebenfalls Bischof, wie aus mehreren Textstellen hervorgeht, also zweifellos Hezilo von Hildesheim, mit dessen übrigen Briefen sich der Ausdruck wiederholt berührt. Zeitlich ist der Brief jedenfalls noch zu Lebzeiten Annos (gestorben 4. Dezember 1075) und höchstwahrscheinlich während des Sachsenaufstandes von 1073 bis 1075 anzusetzen. Denn Hezilo spricht von seinen adversarii, die seinen nach Köln geflohenen Neffen Meginhard abfangen könnten; das spricht nicht gerade für friedliche Zeiten.1) Fragt man, wann innerhalb jener Spanne Burchard von Halberstadt bei seinem Oheim in Köln gewesen und demnach unser Brief geschrieben sein kann, so bleibt wohl nur das Jahr 1074.

Inhaltlich ist der Brief im allgemeinen ohne politische Bedeutung²), er bezeugt aber eine enge Freundschaft zwischen Hezilo und Burchard. Diese wird bestätigt durch die Nachricht der Hildesheimer Chronik daß Hezilo, als ihn Krankheit an der Weihe der neuerbauten Kirche des Kreuzstifts verhinderte, Burchard mit seiner Stellvertretung betraute.³) Dies Verhältnis ist deshalb wichtig, weil Burchard das Haupt der aufständischen Sachsen war und bis zuletzt blieb. Seine Freundschaft mit Hezilo gibt bereits eine ausreichende Erklärung dafür, daß dieser sich mit der Zeit der sächsischen Partei genähert hat. Volles Licht hierüber gewähren die folgenden Briefe.

H 16: L. an seine Mitbischöfe H. und B: verteidigt sich gegen die Vorwürfe seiner Gegner, des Bischofs von Verden und des Grafen

¹⁾ Der bisherige Ansatz, 1070-73 oder unmittelbar vor dem Aufstand 1073, ist

mir also nicht wahrscheinlich.

2) Von den im Briefe genannten Personen ist Eberhardus s. Severini praepositus noch in einer Urkunde Annos von Köln nachzuweisen (zwischen 1066 und 1075), vgl. O. Oppermann, Rheinische Urkundenstudien I (1922), 25f. Völlig unmöglich ist dagegen die von Sudendorf vorgeschlagene Identifikation des comes Godescalcus mit dem in der Vita Meinwerci (c. 164 ed. Tenckhoff S. 86) zum Jahre 1019 genannten Gottschalk. Ebensowenig ist daran zu denken, den Meginhardus fratris mei filius mit jenem Hildesheimer Abt Meginward oder Meginhard zu identifizieren, der 1070 vorübergehend die Abtei Reichenau erhielt. Meyer v. Knonau 2, 3 bezeichnet diesen zwar als einen Verwandten Hezilos, doch ist schon dies unsicher (denn von Verwandtschaft sprechen nur die Annales Altahenses a. 1071, welche Meginward mit Sigibert verwechseln), und jedenfalls kann Meginward um 1074 nicht mehr Scholar gewesen sein.

³⁾ MG. SS. VII, 854.

Hermann, erwidert mit Anklagen gegen jene und erklärt sich bereit, zur Verhandlung über diese Gegenstände nach Hildesheim, aber nicht weiter, zu reisen.

Ed. Sudendorf, Registrum I, 2 Nr. 2. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁵, 1134; W. Schröder, De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo (Diss. Halle 1896) S. 10; Meyer v. Knonau 2, 259—263, bes. Anm. 120—125; Haise, Aufstand der Ostsachsen S. 20; Sellin, Burchard II. S. 86—88; Erdmann, Fabulae curiales, in: Zs. f. dtsch. Alt. 73 (1936), 90.

H 15: L. an H.: berichtet, daß er wegen seines Zusammenstoßes mit den päpstlichen Legaten, Gerald und dem Bischof von Palestrina, ein Mandat des Papstes erhalten hat, in dem er zur Fastensynode nach Rom befohlen und bis dahin suspendiert wird; übersendet dies Mandat und erbittet Rat, da kaum noch vier Wochen Zeit sind.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 8 Nr. 5 = E. Bernheim, Quellen z. Gesch. d. Investiturstreits 1^2 (1913), 58. Vgl. Giesebrecht 3^5 , 1131. 1132; Meyer v. Knonau 2, 381 Anm. 93, 433 Anm. 177, 446f.; 3, 232 Anm. 94; Schmeidler: NA. 37 (1912), 806.

Daß der Absender dieser beiden hochwichtigen Briefe Erzbischof Liemar von Bremen (1072-1101) ist, die Empfänger Hezilo von Hildesheim und Burchard von Halberstadt bzw. Hezilo allein, ist nie zweifelhaft gewesen. Ebenso problemlos ist der Zeitpunkt, an dem H 15 - mit den berühmten Worten über Gregor VII.: "der gefährliche Mensch will den Bischöfen befehlen wie seinen Amtleuten" geschrieben ist. Denn da wir im Gregorregister das päpstliche Mandat, von dem der Brief handelt, besitzen1), wissen wir, daß Liemar zur Fastensynode vom 22.—28. Februar 1075 nach Rom befohlen war, und aus seinen Worten: ex qua die datae mihi sunt literae, vix IIII septimanae supersunt ad eam septimanam, qua synodus celebrabitur, geht unzweideutig hervor, daß der Brief in der zweiten Hälfte des Januar geschrieben ist. Schwieriger ist die wichtige Frage der Datierung von H 16. Nach allgemeiner Meinung soll dieser Brief schon im August 1073 geschrieben sein; Giesebrechts gelegentliche Bemerkung, daß er "vielleicht erst ins Jahr 1074 gehört", ist einstimmig abgewiesen worden.2) Aber der Altmeister unserer Forschung hat wieder einmal richtiger gesehen als seine Kritiker.

Als Hauptargument für die Datierung wurde immer die Stelle gebraucht: comes ipse heri, domno rege ita postulante, sub pace firma

Reminiszenz an H 16 vorliegt, vgl. unten S. 208f.

 ¹⁾ Reg. II 28 ed. Caspar, MG. Ep. sel. II, 160, vom 12. Dezember 1074.
 2) Vgl. schon oben S. 128 Anm. 4. Angemerkt sei, daß in H 16 eine Anekdote erzählt wird mit der Pointe, daß nicht der Bestohlene, sondern der Dieb zu bestrafen sei. Derselbe Gedanke wird in Bernhards Liber Canonum c. 39, MG. Libelli I, 509, mit z. T. ähnlichen Worten vorgebracht. Es ist möglich, daß bei Bernhard eine

remisit omnibus, qui usw. Also ein Ereignis von "gestern", so meinte man, und da die Stelle sich auf die Entlassung der Besatzung der Lüneburg im August 1073 beziehen sollte, glaubte man damit auch den Zeitpunkt des Briefes zu wissen. Nun sahen wir zunächst schon oben S. 127f., daß Liemar hier vielmehr auf den Gerstunger Frieden vom 2. Februar 1074 anspielt. Aber unabhängig davon: heißt heri hier wirklich "gestern"? Da es sich um den Grafen Hermann handelt, hat schon Sudendorf in seinen Nachträgen (Bd. I S. VII) bemerkt: "heri (im MS) soll wohl Herimannus heißen."1) In der Tat war Heri. (oder heri., da ein Eigenname im II. Jahrhundert ebensogut mit kleinem wie mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben werden konnte) eine viel gebrauchte Abkürzung des Namens Herimannus; es ist also keine Textänderung notwendig. Entscheidend ist im übrigen der Zusammenhang. Testes mihi estis ambo, si volueritis meminisse, schreibt Liemar: kann man so von einem erst gestern geschehenen Ereignis sprechen? Vor allem würde sich dann ergeben, daß noch am Tage zuvor Liemar am gleichen Ort gewesen wäre wie Hezilo und Burchard, was nach dem sonstigen Inhalt des Briefes ausgeschlossen ist. Wir müssen also die Übersetzung "gestern" ganz fallen lassen und den Brief auf anderem Wege datieren.

Als Grenzen ergeben sich zunächst: einerseits der Gerstunger Friede vom 2. Februar 1074, auf den der Brief ausführlich anspielt, anderseits Liemars erstes Auftreten als Unterhändler für die Sachsen im Spätsommer 1075.2) Sodann schreibt er, daß er in Ruhe zu leben wünsche, daß Hezilo und Burchard ihn aber dauernd zu Zusammenkünften auffordern, einmal nach Goslar, dann nach Quedlinburg, nach Osterwieck und wieder nach Quedlinburg, also nach Orten, "wohin ihr an einem Tage, ich in fünf Tagen gelange" (quo vobis una die, mihi V diebus sit ascendendum). Schon vor Monatsfrist habe er sich in einem Brief an Burchard bereit erklärt, bis nach Hildesheim zu kommen, aber nicht weiter. Also befindet er sich bei Abfassung des Briefes seit längerer Zeit in seinem Erzbistum Bremen. Nun wissen wir, daß Liemar 1073 von seinem Sitz vertrieben wurde und an den Hof ging; er ist vom Herbst 1073 bis zum Frühjahr 1074 beständig in der Umgebung des Königs nachzuweisen, so jedenfalls noch im April oder Mai 1074 in Nürnberg, angeblich auch noch am 29. Juni in Mainz.3) Vom Hofe kehrte er dann, wie wir aus H 15 erfahren, über Hildesheim

¹⁾ Vgl. auch Haise S. 20 Anm. 108.

²⁾ Meyer v. Knonau 2, 519.

³⁾ Meyer v. Knonau 2, 38of. und 400 mit Anm. 130; vgl. aber dazu Breßlau, Urkundenlehre 2², 310 Anm. 2.

nach Bremen zurück. Danach fällt H 16, das bereits einen längeren Aufenthalt in Bremen voraussetzt, frühestens in den Spätsommer 1074. Die untere Grenze ergibt sich aus dem Vergleich mit H 15, das wir Ende Januar 1075 ansetzen konnten. In diesem Brief schreibt Liemar nämlich, er wäre den ganzen Herbst und Winter krank gewesen, so daß er keine Reise habe machen können, die auch nur fünf Tage lang gewesen wäre (longum iter aut breve, quod modo esset V dierum). Warum gerade fünf Tage? Die Erklärung bietet die schon berührte Stelle in H 16, wo er die fünftägige Reise nach Goslar, Quedlinburg oder Osterwieck für zu lang erklärt, da er krank wäre. Danach ist es klar, daß H 16 vor H 15 geschrieben ist, also zwischen Spätsommer 1074 und Januar 1075, oder kürzer: etwa Ende 1074.

Erst durch diese Datierung wird die Bedeutung des Briefes verständlich. Hezilo und Burchard waren seit Monaten um Beilegung der Streitigkeiten bemüht, die Liemar von Rikbert von Verden und Hermann von Lüneburg trennten. Sie wollten also den königstreuen Liemar mit der Partei der sächsischen Fürsten aussöhnen. Tatsächlich ist dies gelungen, denn im Spätsommer 1075 übernahm Liemar beim Könige die Rolle des Vermittlers für die Sachsen.¹) Ja schon in H 16 selbst bahnt sich dies Verhältnis an, denn Liemar schreibt an Hezilo: Quod de litteris faciendis et domno regi transmittendis praecepisti, id faciam. Offenbar bestand, wie besonders aus H 15 hervorgeht, gerade zwischen Liemar und Hezilo eine gute persönliche Verbindung. Anderseits erhalten wir zugleich endgültigen Aufschluß über Hezilos damalige politische Haltung: er gehörte jetzt unbestreitbar der sächsischen Partei an und nahm an ihren Tagungen in Goslar, Quedlinburg, Osterwieck usw. — den crebra conventicula, von denen Lampert spricht2) — auch seinerseits teil. Daß er persönlich besonders eng mit Burchard zusammenhielt, bezeugt uns auch Liemar (in H 16 an Burchard: tratris tui dilectissimi Hezil.); von neuem bestätigt sich demnach die Vermutung, daß Burchard Hezilos Annäherung an die Sachsenfürsten bestimmte. Wir können jetzt also feststellen, daß Lampert bei der Nennung Hezilos auf der sächsischen Fürstenpartei nur für den Anfang unrecht hat; für später ist seine Angabe ebenso richtig wie bei einigen anderen Bischöfen, die er fälschlich schon bei Beginn nennt.3) Da im übrigen seit dem Vertrag von Gerstungen

8) S. oben S. 123.

¹⁾ Dazwischen ist aber noch Liemars Romreise anzusetzen, vgl. unten S. 265 bis 270.

²⁾ Lampert S. 148. 213. 228 und 233 zu den Jahren 1073 und 1075. Der Ausdruck ist bei Lampert Topos, aber darum entspricht ihm nicht minder eine Realität.

nominell Friede zwischen dem König und den Sachsenfürsten bestand, stellte sich Hezilo durch seine Verbindung mit jenen noch nicht unmittelbar in Gegensatz zum Könige. Die Rolle, in der wir ihn hier sehen, ist jedenfalls charakteristisch: gerade er ist es, der die besten Beziehungen zu Liemar hatte, sie zu einem Anknüpfungsversuch mit dem König benutzte und somit gleichsam als Brücke zur königlichen Partei diente. In der sächsischen Fürstengruppe bildete er also den innersten, dem Könige noch am nächsten stehenden Flügel. Seine politische Entwicklung in der Zeit des Sachsenaufstandes liegt damit klar: an der Entstehung unbeteiligt und zunächst um Neutralität bemüht, geriet er mit der Zeit in die sächsische Partei hinein, hielt sich aber möglichst am Rande und suchte die Verbindung mit dem Könige nicht gänzlich abreißen zu lassen.

Gegenüber einem andern Bischof hätte der König sich mit einer solchen Stellungnahme vielleicht abfinden können, nicht aber gegenüber Hezilo. Denn im Bistum Hildesheim lag Goslar, Heinrichs bevorzugter Aufenthaltsort, das Zentrum der königlichen Güterpolitik, der Sitz des am engsten mit dem Hof verbundenen Reichsstifts St. Simon und Judas. Der König mußte darum auf besonders enge Zusammenarbeit mit dem Hildesheimer Bischof bedacht sein, vor allem im Hinblick auf die Konflikte, wie sie die Vorzugsstellung Goslars leicht erzeugen konnte. Der berühmte Rangstreit zwischen Hezilo und Widerad von Fulda im Goslarer Stift (1062 und 1063)1) war gleichsam ein Warnungszeichen, denn es ging auch damals um Goslar. Hezilo vertrat den Standpunkt, daß in seiner Diözese ihm niemand vorgezogen werden dürfe²); es sollte also öffentlich zum Ausdruck gebracht werden, daß Goslar in der Hildesheimer Diözese lag. Bei der Vorzugsstellung des Reichsstifts war eine gewisse Sorge um die Hildesheimer Rechte in Goslar auf seiten Hezilos, wenn er auch selbst dort Propst gewesen war, wohl nicht ganz unbegründet. Der Beschwichtigung solcher Bedenken sollte es vermutlich dienen, daß der Hof ihm kurz zuvor das zweite, kleinere Goslarer Stift, das Petersstift, geschenkt hatte.3) Am wichtigsten war die Frage der bischöflichen Gerichtsbarkeit, die leicht mit dem königlichen Pfalzgericht in Konflikt kommen konnte. An diesem Punkte war zunächst, vielleicht schon unter Heinrich III., eine für Hildesheim äußerst günstige Lösung getroffen worden durch Personalunion: der Hildesheimer Dom-

3) St. 2605 von 1062 März 13.

¹⁾ Meyer v. Knonau 1, 328-331.

²⁾ Lampert a. 1063 S. 81: episcopus causabatur neminem sibi intra diocesim suam post archiepiscopum debere preferri.

propst Benno, der daneben als Erzpriester das Goslarer bischöfliche Sendgericht unter sich hatte, war zugleich an die Spitze der königlichen Pfalz gestellt worden, so daß er sich oft in doppelter Eigenschaft mit derselben Angelegenheit zu befassen hatte.1) Diese Lösung, die jedenfalls längere Zeit bestand, fand spätestens im Jahre 1068 ihr Ende, als Benno Bischof von Osnabrück wurde. Sie bezeichnete ein Übergangsstadium, das durch die Einrichtung einer selbständigen Reichsvogtei abgelöst wurde.2) Aus Lampert von Hersfeld kennen wir einen Bodo, der 1073 Goslariae prefectus war und damals im Gegensatz zur Goslarer Einwohnerschaft dem König treu blieb.3) Für den König wäre es von großem Wert gewesen, wenn auch der Bischof die gleiche Haltung eingenommen hätte; so aber geschah es, daß die sächsischen Fürsten wiederholt gerade in Goslar tagten, Hezilo unter ihnen.4) Erst Heinrichs Erfolge im Sommer 1075 brachten eine Wendung. Wie sich das Verhältnis zwischen dem Bischof und dem königlichen Vogt gestaltete, wird uns nicht unmittelbar berichtet. Wir ersehen aber dies und manches andere aus den nachfolgenden Briefen.

H 12: Bischof H. an König H.: klagt, daß er verleumdet worden, ferner, daß die Goslarer unter Berufung auf den König ihm den Gehorsam verweigern und daß der Goslarer Vogt Boto den Besuch einer von ihm (dem Bischof) erbauten Kirche verboten habe.

Edd. Sudendorf, Registrum i, 10 Nr. 7 = G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar i (1893), 180 Nr. 123; Janicke, UBHH. 1, 125 Nr. 131. Vgl. A. Vogeler, Otto von Nordheim in den Jahren 1070—1083 (Diss. Göttingen 1880) S. 44f. Anm. 7;

2) Stimming S. 37f. 103-106; Frölich a. a. O.

¹⁾ Vita Bennonis c. 6 (7), MG. SS. XXX 2, 875: in villa Goslaria in archipresbyteratus ordine synodalis negotii non segnis exactor . . ., ut regiae quoque domus administrationi videretur esse idoneus; c. 9 (11) S. 876: villae Goslariae duplici potestate praelatus, una qua ecclesiastica auctoritate synodalia examinabat, altera qua regia maiestate publicis negotiis praesidebat, multoties in culpa una et ab eadem persona duplici debuit satisfactione placari. Zur Sache vgl. M. Stimming, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert (1922) S. 28f.; K. Frölich, Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter, in: Zeitschr. d. Savignystift. Germ. Abt. 47 (1927), 343. Der Zeitpunkt von Bennos Ernennung zu diesem Amt liegt nach der Vita Bennonis jedenfalls nach dem Jahre 1051. Unsicher ist die Vermutung von L. Thyen, Benno II. Bischof von Osnabrück (Diss. Göttingen 1869) S. 43ff., daß die Ernennung schon durch Heinrich III. erfolgt sei. Zu Benno noster capellanus in St. 2605 vgl. S. Görlitz, Beiträge z. Gesch. d. königlichen Hofkapelle (1936) S. 14f.

³⁾ Lampert a. 1073 S. 171. Ob er identisch ist mit dem Boto comes ebd. S. 232 und mit dem Boto noster miles in St. 2771 (1074 Januar 27), steht dahin.

⁴⁾ Vgl. oben S. 138 und Lampert a. 1075 S. 210: Sazones, qui tunc (Frühjahr 1075) ineundi consilii gratia frequentes Goslariam convenerant.

Meyer v. Knonau 2, 234 mit Anm. 82; Haise, Aufstand der Ostsachsen S. 10 Anm. 46 und S. 21; Sellin, Burchard II. S. 75 Anm. 3; Schmeidler S. 109.

H13: H. von Hildesheim an König H.: klagt, daß er verleumdet worden und daß ein königlicher Bote ihm die Ausübung der bischöflichen Rechte in Goslar untersagt habe, bezweifelt die Echtheit dieser rechtswidrigen Botschaft und erbittet ihre Aufhebung.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 11 Nr. 8 = Bode, UB. Goslar 1, 182 Nr. 124; Janicke, UBHH. 1, 127 Nr. 134. Vgl. Vogeler, Meyer v. Knonau, Schmeidler a. a. O.

Die Lage, aus der diese zwei Briefe geschrieben sind, unterscheidet sich jeweils nur wenig. In beiden Fällen geht es um Hezilos Rechte in Goslar, hauptsächlich um die bischöfliche Gerichtsbarkeit, an der er verhindert wird. In H 12 spricht er von den non punita ibi homicidia adulteria periuria, und in H 13 klagt er: sacrilegia periuria adulteria homicidia maleficia et mille alia, quae catholicae adversantur ecclesiae, interdicor in meo episcopatu persegui. Der Unterschied liegt nur darin, daß in H 13 eine direkte Botschaft des Königs an Hezilo vorliegt, während H 12 erst von einer Weigerung der Goslarer spricht, die sich dabei aber bereits auf ein angebliches Edikt Heinrichs berufen. Eine so scharfe Maßregel des Königs gegen Hezilo wie das direkte Verbot der Ausübung der bischöflichen Rechte in Goslar ist nur zu einem einzigen Zeitpunkt denkbar: im Sommer 1075, als Heinrich mit einem bedeutenden Heere gegen die Sachsen vorrückte und sie am 9. Juni bei Homburg an der Unstrut schlug. So hat denn auch Sudendorf datiert und die mutatio dexterae excelsi (vgl. Ps. 76, II), auf die H 13 anspielt, mit Recht auf die Schlacht bei Homburg bezogen; H 13 ist also Mitte Juni 1075 anzusetzen.

Wie steht es aber mit H 12? Sudendorf datiert auch dieses Schreiben ins Jahr 1075, aber Vogeler, dem Meyer v. Knonau, Haise und Sellin folgten, hat Einspruch erhoben und das Stück schon ins Jahr 1073 verwiesen.¹) Der Grund ist der "stolze, drohende Ton", der diesen Brief von H 13 wesentlich unterscheiden soll. Allein der Stolz besteht in einer (aus Sallust gepflückten) leeren Deklamation²), und zu drohen vermag Hezilo lediglich mit einer Beschwerde beim Papst oder den andern Bischöfen, wie er das in ganz ähnlicher Weise, nur ohne

¹⁾ Bode und Janicke datieren außerdem auch H 13 schon c. 1073, aber ohne Angabe von Gründen und offenbar mit Unrecht.

²⁾ H 12: ut mihi non imponatis illam necessitudinem . . ., ne quaeram onus quodlibet potius subire. Dazu Sallust, Cat. 33, 6: neve nobis eam necessitudinem imponatis, ut quaeramus, quonam modo maxume ulti sanguinem nostrum pereamus.

Nennung des Papstes, auch in H 13 wiederholt.1) Daß der Ton in H 13 kleinlauter geworden ist, kann man zugeben, aber es handelt sich nur um Nuancen. In beiden Briefen versichert Hezilo mit ähnlichen Worten seine Ergebenheit, Treue und Unschuld2), beklagt sich über Verleumder3) und hofft, daß der König sein Urteil ändern werde.4) Zudem bezieht sich H 13 zurück auf eine legatio, quam proxime vobis feceram, und verweist damit deutlich auf H 12. Nehmen wir dazu die offenkundige sachliche Zusammengehörigkeit im Vorgehen der Goslarer und des Königs, so können wir H 12 nicht ins Jahr 1073 rücken, sondern werden es kurz vor der Schlacht von Homburg, also dem 9. Juni 1075 ansetzen. Dagegen hat Vogeler eingewandt, daß Heinrich erst nach jener Schlacht wieder in den Besitz Goslars gekommen sei. Allein über die Haltung der Goslarer unmittelbar vorher wird uns nichts berichtet, und es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß sie schon unter dem Druck der Nachricht von Heinrichs Heranrücken von der Partei der Aufständischen abrückten und dem königstreuen Vogt Bodo, der ja in der Stadt geblieben war, wieder zu gehorsamen

Der König hat also, sobald er dazu in der Lage war, den Hildesheimer Bischof seine volle Ungnade fühlen lassen, während dieser seine Unschuld versicherte. Das war das logische Ende der zweideutigen Haltung, die wir aus Hezilos Korrespondenz während zweier Jahre herauslesen konnten. Wir können nunmehr auf einige Nachrichten aus erzählenden Quellen zurückgreifen. Lampert, Bruno und das Carmen de bello Saxonico berichten uns, daß Heinrich nach dem Siege von Homburg verwüstend nach Sachsen zog bis nach Halberstadt und zu den Grenzen des Magdeburger Sprengels.⁵) Dazu erfahren wir aus der Hildesheimer Chronik, daß er das gesamte Bistum

1) H 12: Hanc . . . querimoniam nulli adhuc vel papae vel episcopo retuli und ut de vobis aliquam faciam proclamationem; H 13: Hanc, domne, legationem . . . supersedi adhuc fratribus meis, quorum res hic mecum agitur, conqueri.

3) H 12: me quorundam falsa detractione vestram incurrisse offensionem; H 13: pro voto male mihi cupientium . . . sinistra quorundam interpretatione . . . sola detrahentium mihi inductione.

²⁾ H 12: me non minus vos diligentem quam de innocentia confidentem; H 13: me igitur ut hominem vestrae maiestati devotissimum; H 12: quicquid vos de me vobis devotissimo statuatis, ego ora ad vos verto; H 13: quicquid autem vos de me statueritis, ego . . . impendam vobis usw.; H 12: mea fideli servitute; H 13: mea fidelis servitus.

⁴⁾ H 12: sperans vos ammonitum mea fideli servitute, exoratum respectu iustitiae ... in melius vestram mutaturum sententiam; H 13: sperans ... vestram pietatem, meae servitutis et demum iustitiae ... respectu admonitam, sententiam in melius mutaturam.

b) Vgl. die Stellen bei Meyer v. Knonau 2, 507 Anm. 74 und 75.

Hildesheim unversehrt ließ.1) Das bestätigt sich aus der Nachricht Lamperts, daß Heinrich damals Goslar ohne das Heer nur mit geringer Begleitung betreten und die Stadt verschont habe.2) Weiter berichtet uns Bruno, daß Heinrich in Goslar - Ende Juni oder Anfang Juli 1075 - von einigen Bischöfen Sachsens feierlich empfangen wurde.3) Die Namen werden nicht genannt, aber natürlich durfte Hezilo, der ja dem König seine Treue versicherte, bei einem solchen Empfang in seiner eigenen Diözese am wenigsten fehlen. Nehmen wir hinzu, daß er jedenfalls im Herbst 1075 die königliche Gnade wieder besaß, so werden wir nicht zweifeln, daß es eben damals in Goslar zu einer Aussöhnung gekommen ist. Wir wissen sogar, daß Hezilo hierfür einen Preis hat zahlen müssen. Denn die schon erwähnte Notiz der Hildesheimer Chronik geht dahin, daß er data infinita pecunia bei Heinrich erreicht habe, daß im Bistum Hildesheim nirgends geplündert wurde. Das klingt in der Tat überaus wahrscheinlich, denn Hezilo hat, wie seine großen Kirchenbauten ausweisen und Lampert ausdrücklich berichtet4), über erhebliche Mittel verfügt, und Heinrich, der in jenem Augenblick ernste Sorgen um den Unterhalt seines Heeres hatte und sicherlich nichts besser brauchen konnte als Geld, hatte allen Anlaß, den unzuverlässigen Hildesheimer zur Strafe für seine zweideutige Haltung gehörig zu schröpfen. Damit war aber zwischen dem König und dem Bischof wieder alles in Ordnung. Als in den folgenden Monaten die sächsischen Fürsten sich bei Heinrich um Frieden bemühten und als Vermittler wiederholt den Erzbischof Liemar von Bremen mit dem Markgrafen Udo an den Hof sandten, hat sich auch Hezilo ein- oder zweimal ihnen angeschlossen.⁵) Sein altes Verhältnis zu Liemar läßt diese Nachricht um so plausibler erscheinen.

Es bleibt die Frage, was mit dem Goslarer Sendgericht geschah. Irgendeine Verständigung darüber mußte erfolgen, vermutlich bei Heinrichs Goslarer Aufenthalt. Aus H 13 erfahren wir, daß Heinrich zuvor auf Grund der Klagen von Hezilos Gegnern auch einen gewissen Mann als schuldig verurteilt hatte, den Hezilo für königstreu erklärte; das wurde dem Bischof gleichzeitig mit dem Verbot der bischöflichen

¹⁾ MG. SS. VII, 854. Die Beziehung auf das Jahr 1075 (Meyer v. Knonau 2, 508 Anm. 75) ist nicht zu bezweifeln.

²⁾ Lampert S. 225.

³⁾ Bruno c. 53 S. 50: a quibusdam nostris episcopis triumphali susceptus esset gloria.

⁴⁾ Lampert a. 1063 S. 81: opum gloria, qua antecessores suos longe supergredie-

b) Lampert S. 230 und 234; Meyer v. Knonau 2, 519f. und 530.

Gerichtsbarkeit mitgeteilt, der Zusammenhang spricht also dafür, daß es sich um den Mann handelte, den Hezilo mit dem Banne für das Sendgericht betraut hatte, also um den Nachfolger Bennos. Schwerlich wird Heinrich diesen von ihm Abgesetzten rehabilitiert haben; als Sieger war er jetzt in der Lage, von Hezilo die Einsetzung eines Mannes zu fordern, der dem Könige wirklich ergeben war und von ihm selbst präsentiert wurde. Die gegebene Persönlichkeit hierfür war der Propst des Goslarer Domstifts, Rupert. Das ist freilich nur eine Kombination, die aber nahegelegt wird durch den folgenden Brief.

H 11: König H. an Bischof H.: bittet, den bischöflichen Bann über die Goslarer, den Propst R. gehabt hat, bis zur Anwesenheit des Königs nicht weiter zu verleihen.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 10 Nr. 6 = Bode, UB. Goslar 1, 180 Nr. 122; Janicke, UBHH. 1, 127 Nr. 133; Erdmann, Die Briefe Heinrichs IV., DMA. 1 (1937), 11 Nr. 9. Vgl. Schmeidler S. 141; Pivec: MÖIG. 48 (1934), 328.

Um das Schreiben zu datieren, muß die Persönlichkeit des Propstes R. festgestellt werden. Janicke¹) will ihn mit dem Hildesheimer Dompropst Rudolf identifizieren, doch ist das unmöglich, denn Rudolf ist erst 1092 als Dompropst nachzuweisen2), während um 1082 Adelold diese Würde besaß3); zur Zeit Hezilos, der 1079 starb, kann Rudolf also noch nicht Dompropst gewesen sein. Da wir die Reihe der Hildesheimer Dompröpste nicht vollständig kennen, ist es möglich, daß es zwischen Benno (bis 1068) und Adelold einen Propst R. gegeben hat und daß der Brief zu 1068-1073 anzusetzen ist. Nach dem oben Gesagten erscheint aber als durchaus plausibel, daß es sich nicht um einen Hildesheimer Dompropst, sondern um den Goslarer Propst Rupert handelt. Dieser wurde von Heinrich am 30. November 1075 zum Bischof von Bamberg ernannt.4) Wenn er es war, der vor fünf Monaten auf Verlangen des Königs von Hezilo den Bann für das Sendgericht erhalten hatte, dann war es das Gegebene, daß Heinrich sofort bei Ruperts Ernennung Hezilo schriftlich avisierte, damit man sich über den Nachfolger verständigte. Heinrich war damals in Bamberg, wenige Wochen später wieder in Goslar; die Aufforderung, ut in nostram praesentiam differas, lag also nahe. Mehr als eine Vermutung ist das alles freilich nicht.

4) Meyer v. Knonau 2, 541.

¹⁾ Im Register S. 763. Er will Rudolf auch in H 38 finden, vgl. dazu unten S. 174f.

UBHH. 1, 143 Nr. 150: Rodolfus prepositus.
 Vita Bennonis c. 20 (26), MG. SS. XXX 2, 886.

Wie dieses Stück reguläre Beziehungen zwischen dem König und dem Bischof zeigt, so gilt das Gleiche auch von dem folgenden:

H 32 (ohne Adresse): entschuldigt sein Ausbleiben, erbittet eine königliche Urkunde über eine Schenkung an seinen Getreuen und dankt für gnädiges Verhalten gegen Herrn B.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 21 Nr. 17 = G. Schmidt, UB. Hochst. Halberstadt 1, 69 Nr. 98. Vgl. Meyer v. Knonau 2, 233f. Anm. 81; Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre (2. Aufl.) 2, 26 Anm. 2; Sellin, Burchard II. S. 73.

Der Brief gehört zu denen, die von der Forschung am ärgsten mißverstanden worden sind. Nur soviel ist richtig erkannt worden (und in der Tat evident), daß der Brief an den König gerichtet ist. Im übrigen aber hat Sudendorf, dem die Späteren folgten, ihn in Verbindung gebracht mit Brunos Nachricht, daß Burchard von Halberstadt sich 1073 beschwert habe, quia praedia cuiusdam nobilis viri, cui nomen Bodo, quae iure suae deberent esse ecclesiae, rex sibi abstulisset iniuste.1) Darauf soll sich die Bitte unseres Briefes um eine Schenkungsurkunde für einen noster fidelis beziehen und der Absender deshalb Burchard von Halberstadt sein. Allein der Text zeigt eine völlig andere Sachlage, denn der Brief bittet den König: quod vestra liberalitas huic nostro fideli donavit, vestra auctoritate misericorditer confirmetur. Der König hat also einem Getreuen des Briefschreibers eine noch nicht verbriefte Schenkung gemacht, deren nachträgliche Beurkundung erbeten wird. Sudendorf hat zwar vestra liberalitas — das Wort vestra steht ungekürzt in der Handschrift - kurzweg in nostra liberalitas abgeändert, aber selbst wenn man diese völlig ungerechtfertigte Textänderung²) annehmen wollte, hätte die Lage noch keine Ähnlichkeit mit der von Bruno beschriebenen. Die Zuweisung des Briefes an Burchard von Halberstadt, von dem sonst kein Brief in der Hannoverschen Sammlung enthalten ist, muß also als haltlos aufgegeben

Am nächsten liegt natürlich die Annahme, daß Hezilo von Hildesheim auch hier der Absender ist. Die stilistischen Berührungen mit anderen Hildesheimer Briefen sind zwar gering und jedenfalls nicht beweisend. Ausschlaggebend ist aber der Schlußsatz des Briefes, der sich durch die einleitenden Worte De me iterum loquar vom Vorher-

¹⁾ Bruno c. 26 S. 30.

²⁾ Die Wendung nostra liberalitas widerspräche dem Briefstil der Zeit, der ein Lobwort wie liberalitas mit bezug auf den Briefschreiber nicht duldet; sie wäre nur im Majestätsstil der Diplome denkbar. Zu vergleichen ist außerdem im nächsten Satz vestra larga benignitas.

¹⁰ Erdmann, Briefliteratur

gehenden deutlich abhebt. Er lautet: licet vestra tanta in me sint merita, ut ad singula respondere non sufficiam, hoc quidem (quod Hs.) pie tacere non possum: quaecumque in amicum meum domnum B. humanius exhibuistis, quasi in me ipsum collata fuerint, gratiosa habeo, gratias ago vobis, gratias vobis. Diese durch viel Worte unterstrichene Danksagung dafür, daß der König sich gegen "meinen Freund Herrn B." humanius verhalten habe, weckt sogleich die Erinnerung daran, daß wir als Hezilos engsten Freund wiederholt Burchard von Halberstadt kennengelernt hatten. Dazu kommt, daß Burchard sich seit dem Oktober 1075 in der Gefangenschaft des Königs befand. Die Lage paßt so gut, daß ich keinen Zweifel daran hege, daß unser Brief von Hezilo geschrieben ist und sich am Schluß auf Burchard bezieht. Eine Bestätigung dafür finde ich auch in der Tatsache, daß man auf diese Weise auf einen Zeitpunkt gelangt (vgl. unten), an dem sich der König gerade in Goslar befand und dort eine Reichsversammlung abhielt, die aber nur schwach besucht war.1) Denn damit erklären sich die Anfangsworte des Briefes: Venissem ad vos, idque voluntarie, nisi retraherent me occupationes plurimae usw.

Das Hauptinteresse des Briefes liegt in der Bemerkung, daß der König sich gegen Burchard "milder" verhalten habe. Wir wissen, daß Heinrich die sächsischen Fürsten, die sich Ende Oktober 1075 zu Spier ergeben hatten, durch verschiedene Reichsfürsten gefangenhalten ließ. Burchard von Halberstadt und Otto von Nordheim wurden etwa einen Monat später dem eben ernannten Bischof Rupert von Bamberg zur Bewachung übergeben.2) Nach einem weiteren Monat, etwa in den letzten Tagen des Jahres, ließ der König Otto von Nordheim unerwartet zu sich nach Goslar kommen und söhnte sich, so heißt es, vollständig mit ihm aus.3) Wir wissen ferner aus Lampert von Hersfeld, daß der König ungefähr um jene Zeit den Burchard von Halberstadt aus seinem Gefängnis im Bambergischen an den Hof kommen ließ.4) Tatsächlich hat Burchard das Dekret der Wormser Synode vom 24. Januar 1076, das dem Papst den Gehorsam aufkündigte, mit unterschrieben. Er bezeugte damit dem Könige ein Maß von Nachgiebigkeit, das man von ihm kaum erwarten konnte⁵)

1) Meyer v. Knonau 2, 583.

5) Vgl. Sellin S. 114f.

²⁾ Meyer v. Knonau 2, 538f. mit Anm. 118; 585 Anm. 177; auch 5, 383.

³) Ebd. 2, 584f. Das grundsätzliche Zugeständnis der Wiedereinsetzung gewisser Bischöfe, das Heinrich seiner Mutter Agnes mitteilte (ebd. S. 583f.), gehört nicht in diese Zeit, vgl. Erdmann: DA. 1 (1937), 387f.

⁴⁾ Lampert S. 265: ad palacium eum evocavit.

und das sich nur mit der Hoffnung auf baldige Freilassung erklärt. Der Zusammenhang der Ereignisse um die Jahreswende 1075/76 macht es deutlich, daß Burchards Überführung an den Königshof eine Erleichterung, nicht eine Erschwerung seiner Haft bedeutete. Man hat zwar bisher das Gegenteil angenommen, weil Lampert von der unwürdigen Behandlung, die dem Bischof am Hof zuteil geworden sei, eine häßliche Schilderung entwirft.1) Aber wir wissen ja, wie gerne Lampert bei seiner Abneigung gegen Heinrich alles in malam partem zu wenden sucht; zudem ist die Begründung, die er hier für das Verhalten des Königs gibt, anerkanntermaßen unmöglich.2) Wir können also ohne Sorge das humanius in Hezilos Brief auf die Überführung an den Königshof beziehen und den Brief demnach in die letzten Tage des Jahres 1075 datieren. Er wird so zu einem Zeugnis für den entscheidenden Moment in Heinrichs Leben, als dieser gerade auf der Höhe seiner Macht stand und sich unmittelbar darauf in den Kampf gegen Gregor VII. stürzte. Die bisher nicht genügend gewürdigte Tatsache, daß er im Begriffe stand, auch seinen erbitterten Gegner Burchard durch "humanere" Behandlung zu wenigstens vorübergehender Nachgiebigkeit zu bewegen, wirft auf jenen Wendepunkt der deutschen Geschichte ein bezeichnendes Licht.3)

Zu diesem historischen Interesse des Briefes kommt ein diplomatisches, denn er ist im Hauptinhalt eines der seltenen Beispiele einer Petition um eine Königsurkunde. Die freie Form des Briefes, der zu Beginn und am Schluß von anderen Dingen handelt, zeigt uns, wie weit man immer noch von einer kanzleimäßigen Regelung solcher Suppliken entfernt war. Dennoch zeigt der Anfang des betreffenden Briefteils einen deutlichen Anklang an den Stil der Urkunden-Arengen: regiae dignitatis est, ut . . . Die Urkunde, die der König huic nostro fideli, offenbar dem Überbringer des Briefes, ausstellen soll, soll einerseits eine Bestätigung der von den Vorgängern verliehenen Rechte enthalten (mementote etiam, ne sub vobis vel quasi per vos antecessorum

¹⁾ Lampert a. a. O.: (rex episcopum) ibi nunc inter camerarios suos, nunc inter cocos et coquinarum spurcicias indignissimo loco habitum sub omni diligentia custodiri fecit.

²⁾ Meyer v. Knonau 2, 835. Lampert behauptet, Heinrich habe sich Burchards noch mehr versichern wollen, weil die Fürsten wieder Aufstandsneigung zeigten, und bezieht sich damit auf Ereignisse, die erst ins Frühjahr 1076 gehören.

³⁾ Vgl. A. Brackmann, Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruch des Investiturstreites, in: SB. Berlin 1927 S. 395f.

⁴⁾ Vgl. Breßlau, Urkundenlehre 22, 26. Ein weiteres Beispiel bringt O. Meyer: Zs. Savignyst. RG. Kan. Abt. 27 (1938), 623 aus der Froumund-Sammlung bei (ep. 1 vom Jahre 993).

vestrorum regale privilegium, imperialis contraditio, infringatur); vor allem aber wird, wie wir schon sahen, die Beurkundung einer Schenkung erbeten, die Heinrich selbst gemacht, aber noch nicht durch ein Diplom verbrieft hat. Wir haben also einen Fall vor uns, wo bei einer königlichen Schenkung die Handlung völlig für sich steht und die Beurkundung hinterher erst durch eine eigene Petition erbeten wird. Es gilt dem Briefschreiber sogar noch als möglich, daß der König wegen irgendwelcher Einflüsterungen die Beurkundung verweigert: Non pluris sit, opto, apud vos quorundam subornata ingeniositas quam vestra larga benignitas, benigna humanitas. Auch hier bestätigt sich also die selbständige Bedeutung, die die Beurkundung neben der

Handlung hatte.2)

Fahren wir nun in der Geschichte Hezilos fort. Fest steht, daß er bei der Absetzung Gregors VII. zu Worms am 24. Januar 1976 zugegen war. Der Synodalbrief, der am Kopf auch seinen Namen trägt, ist sogar in der Hildesheimer Sammlung selbst überliefert (H 20, vgl. unten S. 162f.). Dazu berichtet die Hildesheimer Chronik, daß der Bischof nur aus Furcht unterschrieben und als kluger Mann seine Unterschrift sogleich durch ein daruntergesetztes Tilgungszeichen (obelus) als ungültig bezeichnet habe.3) Das klingt anekdotisch und kaum glaublich, aber "se non è vero, è ben trovato", denn es stimmt mit Hezilos zweideutiger und hinkender Haltung im Sachsenaufstand gut überein. Die genannte Quelle bringt weiter die glaubwürdige Nachricht, daß der Bischof sich später in Korvei durch Adalbero von Würzburg und Eilbert von Minden im päpstlichen Namen vom Banne, in den er durch die Beteiligung an der Wormser Synode verfallen war, habe lösen lassen und seitdem nicht mehr mit den Gebannten verkehrt habe.4) Tatsächlich ist Hezilo seit jener Zeit am Königshofe nicht mehr nachzuweisen, und da wir überhaupt bis zu seinem Tode (am 5. August 1079) keine Nachrichten mehr über ihn haben, können wir annehmen, daß er sich wiederum durch möglichste Neutralität

¹⁾ Dieser Zusammenhang war durch die unhaltbare Textänderung Sudendorfs (vgl. oben S. 145) zerstört.

²⁾ Vgl. Breßlau 22, 76.

³⁾ MG. SS. VII, 854: pene omnibus Ytalicis et Teutonicis episcopis inauditam . . . Gregorii . . . dampnationem subscribentibus, ipse (Hezilo) quoque timore mortis subscripsit, set quod scripserat, ut homo sagacissimi ingenii, obelo supposito dampnavit.

⁴⁾ Ebd.: Si quis autem obiciat pro eo non orandum, quem excommunicationis poena diximus innodatum, certissime sciat Adalberonem Werzeburgensem episcopum cum Eilberto Mindensi episcopo auctoritate apostolica Corbeiae absolvisse, nec postea eum corpore, numquam autem animo, excommunicatis communicasse.

und unklare Stellung aus dem Streit herauszuhalten versuchte. Dazu stimmt auch der nachfolgende Brief.

H 34: F. an H.: erinnert an alte Freundschaft, teilt die Geburt eines Sohnes mit und fordert auf zum Kampfe für die römische Kirche und die Partei des hl. Petrus gegen Simonie und königliche Kirchherrschaft.

Ed. Sudendorf, Berengarius S. 235 Nr. 2. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 35, 215 und 1126; L. Schwabe, Studien z. Geschichte des zweiten Abendmahlsstreits (1887) S. 107.

Diesen Brief hat Sudendorf für ein Schreiben des Grafen Fulco von Anjou an den römischen Archidiakon Hildebrand erklärt; sogar Giesebrecht hat diese Deutung akzeptiert. Es genügt aber eine aufmerksame Lektüre des interessanten Briefs, um jene Zuschreibung als unmöglich zu erkennen. Der Empfänger wird aufgefordert, die Partei des hl. Petrus zu verteidigen: Nolite haesitare defendere partem b. Petri! Die römische Kirche werde bedrängt von den Simonisten, also fer opem Christo et b. Petro, cum in isto negotio videas nos non solum ad laborem, sed etiam ad mortem devotos! Die ,,wir", in deren Namen der Briefschreiber spricht, sind also die Partei des hl. Petrus, und der Empfänger soll sich zur gleichen Partei halten. Zwar schwanken manche und geraten dadurch in Gefahr, als Ketzer verworfen zu werden.1) Aber viele von den Schwankenden seien bereits überzeugt worden, und so solle auch der Empfänger die Zweifel abschütteln und für die Mutter Kirche eintreten.2) Wie solche Aufforderungen an den Archidiakon Hildebrand gerichtet sein sollen und was zu jener Zeit die "Partei des hl. Petrus" gewesen sein soll, ist unverständlich. Es wird von Verfolgungen gesprochen³), und als Gegner erscheint neben den Simonisten mit aller Deutlichkeit die Königsmacht 4); gegen sie wird auf ein (falsch zitiertes) Wort Gregors I.5) und auf die Kon-

¹⁾ In hac re quisquis titubat, caecus est in meridie ... ne apprehendat eos illa apostolica sententia quae dicit: haereticum hominem usw.

²⁾ Nunc quoque, dum quorundam infidelitas confutatur, omnium haesitantium corda confirmata sunt, et profecit ad illuminationem multorum. Iuxta quod et vos omnium ambiguitate extrusa praebete cor vestrum ecclesiae matri.

⁸⁾ Non extinguant in vobis caritatem domini aquae multae persecutionis.

⁴⁾ Regum est scire se in ecclesia nihil altius optinere quam locum defensoris; dazu vorher episcopos a regibus non debere ordinari.

⁵⁾ Gregor I. Reg. V 39, MG. Ep. I 329: si episcoporum causae mihi commissorum apud piissimos dominos aliorum patrociniis disponuntur, infelix ego in ecclesia ista quid facio? Dies wird in unserm Brief zitiert: si episcoporum causae apud reges tractantur, infelix usw.

stantinische Schenkung verwiesen.¹) Es liegt auf der Hand, daß dies erst nach Ausbruch des Konflikts zwischen Papst und König geschrieben sein kann, als Hildebrand schon als Gregor VII. auf dem päpstlichen Stuhle saß. Die sächsischen Gegner des Königs bezeichneten sich damals gerne als *fideles b. Petri²*); die Lage, aus der der Brief entstanden ist, erklärt sich auf diese Weise sehr einfach. Datierung

demnach nicht vor 1076.

Der Absender F. war Laie, da er mitteilt, daß seine Gattin ihm einen Sohn geboren habe. Dagegen ist der Empfänger H. ein Kleriker, denn er hat dem Absender seinen Segen bestellt (mihi in haec verba benedixistis: benedicat tibi dominus ex Syon usw.), und der äußerst geistliche, mit vielen Bibelstellen geschmückte Tenor wäre im Brief eines Laien an einen Laien nicht verständlich. Da es sich um hochgestellte Persönlichkeiten handeln muß und da wir nach dem sonstigen Inhalt der Sammlung zunächst im Hildesheimer Bereich zu suchen haben, führt alles auf Bischof Hezilo hin, auch die offenbar unentschiedene Stellung, die der Empfänger im Streit zwischen König und Papst einnimmt. Daraus ergibt sich auch der zeitliche Ansatz in die Jahre 1076-1079. Nicht bestimmbar ist der Absender F.; man wird ihn aber am ehesten im Kreise der sächsischen Fürsten suchen und kann vermutungsweise an den Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg denken.3) Vermutlich hätte er den Brief nicht selbst diktiert, sondern ihn durch einen Kleriker abfassen lassen; Beziehungen zum Stil der Hildesheimer Briefe finden sich nicht.

Damit sind von Hezilos Korrespondenz alle Stücke besprochen, die sich in einen politischen Zusammenhang rücken und dadurch mit größerer oder geringerer Annäherung datieren lassen. Es verbleiben noch einige undatierbare Briefe.

H 56: R. an Bischof H.: bezeichnet jenen als Vater, sich selbst als Sünder, und stellt Betrachtungen an über Existenz und Nichtexistenz der Sünde.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 38 Nr. 24. Vgl. Meyer v. Knonau 3, 232 Anm. 94.

¹⁾ Privilegium Romanae ecclesiae, quod a Constantino imperatore et b. Silvestro compositum... universalis ecclesia suscepit. Diese Berufung auf das Constitutum kommt zu den von G. Laehr, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters (1926) S. 26 ff. angeführten hinzu. Sie ist wegen der unmittelbaren Anwendung auf den Kirchenkampf besonders interessant.

²⁾ Bruno c. 108 und 110 S. 97 und 99.

³) Vgl. Meyer v. Knonau 3, 139ff. Noch lieber würde man an den gelehrten Pfalzgrafen Friedrich von Goseck (ebd. 4, 230) denken, der den Brief sogar selbst verfaßt haben könnte; doch war er wohl schon zu alt.

Wir können Sudendorf darin beipflichten, daß der Empfänger vermutlich Hezilo von Hildesheim sein wird. Dagegen ist die Bestimmung des Absenders als Bischof Rikbert von Verden ganz willkürlich und wertlos. Tatsächlich bietet der Brief ein gewisses Interesse für die "negative Theologie", da er die Lehre vertritt, daß die Sünde als solche keine Existenz habe und die Sündhaftigkeit ein unvollständiges Sein bedeute. Historisch ist er jedoch ohne Bedeutung. Man hat zwar aus den Worten Tu enim senex es, ego vero puer vel adolescens auf das Alter Bischof Hezilos geschlossen. Aber das ist unberechtigt, denn der Brief fährt fort: non de annis loquor, pater, sed de moribus; auch dies ist also übertragen gemeint.¹) Man könnte das Schreiben seinem Inhalt nach unter die Schulbriefe rechnen (unten Abschnitt 3), doch zeigt es keine stilistische Berührungen mit den Hildesheimer Briefen.

H 10 König H. an Bischof H.: bittet ihn, Herrn Wilhelm vom Banne zu lösen und den Gottesdienst in dessen Kirche zu Ölsburg zu gestatten.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 23 Nr. 20; Janicke, UBHH. 1, 107 Nr. 109; Erdmann, DMA. 1, 11 Nr. 8. Vgl. Schmeidler, Heinrich IV. S. 141 (vgl. S. 109. 124); Pivec: MÖIG. 45 (1931), 462; 48 (1934), 327. 328.

Da Ölsburg (westlich von Braunschweig) in der Hildesheimer Diözese liegt, kann dieser Brief Heinrichs IV. nur an Hezilo gerichtet sein. Eine genauere Zeitbestimmung aber gelingt nicht, da Näheres über jenen Wilhelm von Ölsburg, für den der König hier Fürsprache einlegt, nicht bekannt ist. Schmeidler hat zwar angenommen, daß Wilhelm der Diktator der Hildesheimer Briefe gewesen sei, hat aber keinen Grund hierfür angegeben.²) Auch setzt er dabei mit Sudendorf voraus, daß Wilhelm an der Kirche zu Ölsburg Priester gewesen sei; nach dem Text des Briefes (ut domnum Wilhelmum a banno absolvatis et ecclesiae suae in Alispurc divini in ea celebrandi officii licentiam concedatis) ist es aber viel wahrscheinlicher, daß er der Grundherr und jene Kirche seine Eigenkirche war.

Wir schließen einen Brief an, der ebenfalls einen Wilhelm betrifft.

H 55: An einen Freund: legt vor seiner Reise Fürbitte ein für eine Schwester, die 30 Jahre von der Äbtissin von Thorn Schweres erduldet hat, und für den Überbringer des Briefs, den Arzt Wilhelms namens Imezo, dem Pfründe, Haus und Benefizien durch ungerechtes Urteil genommen sind und für den beim Bischof Fürsprache geleistet werden soll.

¹⁾ Topos, vgl. E. R. Curtius: Zs. f. rom. Philol. 58 (1938), 143 ff.

²⁾ Vgl. unten S. 152 Anm. 3.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 12 Nr. 6. Vgl. P. Riant, Inventaire critique des lettres historiques des croisades, in: Archives de l'Orient latin 1 (1881), 47 Nr. 15 und 55 mit Anm. 4; Schmeidler S. 109.

Nach Sudendorf soll dieser Brief im Jahre 1054 von Fulcher, Archikapellan und Vizedominus der Kirche zu Arras, an Kaiser Heinrich III. geschrieben sein, eine phantastische Deutung, die schon durch den freundschaftlichen Ton in Adresse und Briefanfang unmöglich gemacht wird.1) Tatsächlich heißt der Absender vielmehr Wilhelm. Denn er schreibt, daß er den Imezo für seine Gesundheit brauche (mihi in via, quam iturus sum — nostis enim sanitatem meam valde necessarium), und bezeichnet ihn dann als den Arzt Wilhelms (Quodsi cuius pretii in oculis vestris est Wilhelmus, si vultis eum recipere vivum, si sanum, si incolumem, reddite sibi medicum suum; ähnlich nochmals am Briefschluß). Wir können also an Wilhelm von Ölsburg denken, den wir aus H 10 kennen, und der Zusammenhang würde dazu passen: so wie Wilhelm von Hezilo gebannt worden war, so würde auch sein Arzt Imezo von jenem verurteilt worden sein, und Wilhelm, seinerseits inzwischen wohl vom Banne gelöst, würde sich nun um die Wiedereinsetzung Imezos bemühen; Empfänger des Briefes wäre dann ein Mann aus dem Kreise Hezilos. Doch bleibt diese Hypothese ziemlich vage und unsicher; es kann sich auch um einen andern Wilhelm handeln, und der domnus episcopus braucht nicht Hezilo zu sein.2) Stilistisch zeigt der Brief einige Berührungen mit Hildesheimer Stücken, vor allem aber mit Meinhard von Bamberg; welche Schlüsse sich daraus ziehen lassen, wird unten im Exkurs 3 erörtert.3) Jedenfalls besteht kein Grund, in diesem Falle — im Unterschied zu anderen Fällen — den Diktator mit dem Absender zu identifizieren.

H 4: An einen Freund: versichert freundschaftliche Gesinnung. Edd. Sudendorf, Registrum 3, 16 Nr. 10; Janicke, UBHH. 1, 99 Nr. 101. Vgl. Schmeidler S. 109.

¹⁾ Der Brief ist dadurch interessant, daß der Empfänger im ersten Teil geduzt wird, während der zweite Teil, der die Bitten enthält, in vos bzw. maiestas vestra (was keineswegs wie unser "Majestät" dem Könige vorbehalten war!) umschlägt und die Anrede domne mi braucht, was ausdrücklich begründet wird: precaturus enim precantis faciem assumam necesse est.

²⁾ Genannt wird die Äbtissin des Benediktinerinnenklosters Thorn in Holland, Diözese Lüttich; aber der Brief braucht deshalb nicht in jener Gegend geschrieben

³⁾ Schmeidler weist den Brief dem Hildesheimer Diktator zu; dies Stück ist wohl auch der Grund, warum er diesen Diktator als dominus Wilhelmus bezeichnet.

H 8: An einen Freund: versichert Freundschaft und bittet um Verleihung der verlangten Benefizien an seinen Neffen.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 29 Nr. 17; Janicke, UBHH. 1, 119 Nr. 122. Vgl. Schmeidler S. 109; Pivec: MÖIG. 45 (1931), 455.

Sudendorf ließ diese beiden ohne Namen überlieferten Briefe von Hezilo an Burchard geschrieben sein. In der Tat ist die stilistische Verwandtschaft mit anderen Hildesheimer Stücken hier so eng, daß wir eine Entstehung in Hildesheim annehmen dürfen. Aber der Absender könnte etwa auch der Hildesheimer Lehrer sein (vgl. unten Abschnitt 3). Der Inhalt ist ohnehin unbedeutend.¹) Nur als Möglichkeit sei deshalb verzeichnet, daß Sudendorfs Ansatz richtig sein könnte und diese Briefe dann sachlich mit H 47 zusammengehören würden.

Damit sind, wenn wir von der gesondert zu besprechenden Schulkorrespondenz absehen, die Briefe erschöpft, die sich bestimmt oder
vermutungsweise mit Bischof Hezilo in Zusammenhang bringen
lassen. Als Ganzes genommen, geben sie trotz mancher Lücken und
unsicherer Punkte ein plastisches und einheitliches Bild von der Gestalt und politischen Haltung Hezilos. Darüber hinaus stellen sie für
die Jahre des Sachsenaufstandes von 1073—1075 eine wertvolle
Quelle dar, die bei sorgfältiger Ausschöpfung wesentlich ergiebiger
ist — und teilweise ganz andere Ergebnisse liefert —, als die Forschung
früher erkannt hatte.

2. Andere Briefe politischen Inhalts

Neben der Hezilo-Korrespondenz enthält die Hildesheimer Sammlung eine Anzahl weiterer politischer Briefe, die ebenfalls einzeln der Bestimmung oder Interpretation bedürfen. Da es sich um die verschiedensten Absender und Empfänger handelt, lassen sie sich an keinem einheitlichen Faden aufreihen. Doch sind die meisten von ihnen, auch einzeln für sich genommen, von erheblicher historischer Bedeutung.

H 30: Kardinalbischof M. von Silva Candida, Abt von Pomposa, mit den übrigen Kardinälen an König H.: bittet, dem übel beleumundeten Bischof von *Patavia* kein Gehör zu gewähren, sondern ihn den königlichen Zorn fühlen zu lassen, damit die Kirche in Rom ihn ausscheiden kann, und erbittet Nachricht darüber.

¹⁾ Der fratris mei filius in H 8 könnte mit dem Meginhardus fratris mei filius von H 47 identisch sein, wie schon Sudendorf annahm.

Ed. Sudendorf, Registrum 2, 15 Nr. 13. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1115; K.Schulz, Das Reichsregiment in Deutschland unter Heinrich IV. (Diss. Göttingen 1871) S. 31; Meyer v. Knonau 1, 400 Anm. 11 und 547; Kehr, Italia pontificia VII 1, 158 Nr. 2.

Kardinal Mainard von Silva Candida und S. Rufina ist keine unbekannte Gestalt. Wir lernen ihn zuerst 1058 und 1059 als Mönch kennen¹); Kardinalbischof wurde er noch unter Nicolaus II. im Mai 1061.²) Unter Alexander II. fungierte er 1062—63 als Kardinal-Bibliothekar³); sonstige Nachrichten über ihn haben wir aus den Jahren 1062—1068.⁴) Daß er zugleich Abt der Reichsabtei Pomposa (im Po-Delta) war; wird zwar, soweit ich sehe, nur durch unseren Brief unmittelbar bezeugt; doch tritt der Name Mainard auch in der Pomposaner Abtsliste auf. Er soll urkundlich von 1064—1074, sein Nachfolger Hubert von 1075—1078 belegt sein⁵); wenn das zuver-

lässig ist, so ergibt sich daraus Mainards Todesjahr.

Dagegen wissen wir über die in unserem Brief berührten Vorwürfe gegen den Pataviensis episcopus nichts Näheres. Sudendorf hat Pataviensis nicht auf Passau, sondern auf Padua bezogen (was meist Patavinus oder Paduanus heißt), und die seitherige Forschung ist ihm ohne Diskussion gefolgt, obgleich die Hildesheimer Sammlung sonst fast ausnahmslos deutsche Stücke enthält. Doch ob nun Passau oder Padua, wir kennen weder hier noch dort die Angelegenheiten, auf die sich der Brief bezieht. Bischof Altmann von Passau (1065 bis 1091), an den man in erster Linie denken müßte, stand später an der Kurie in hohem Ansehen, was freilich nicht ausschließt, daß er in seiner Frühzeit in Rom angeschwärzt worden ist. Auch Ulrich von Padua (1064—1080) erhielt 1079 einen päpstlichen Legationsauftrag, stand aber bei anderen in der Tat in schlechtem Ruf.6)

1) Kehr, It. pont. VIII, 140 Nr. 82; III, 334 Nr. 16.

3) Kehr, It. pont. III, 15 Nr. 8; 311 Nr. 3; 334 Nr. 17; JL. 4498.

4) JL. 4477. 4565; Kehr, It. pont. II, 27 Nr. 8; III, 440 Nr. 2; V, 210 Nr. 9; Meyer v. Knonau i, 560. Vgl. H.-W. Klewitz: Zs. Savignyst. RG. Kan. Abt. 25

(1936), 209.

²⁾ JL. 4468 von 1061 Mai; Mainards Vorgänger als Kardinal von Silva Candida, Humbert, starb am 5. Mai 1061.

b) Bei M. Roberti, Pomposa (Ferrara 1906), auf den mich H.-W. Klewitz freundlichst hinwies, wird S. 33f. Anm. 57, dai regesti conservati nell' Archivio dei Residui (in Ferrara) e dai vari documenti" ein Abtskatalog von Pomposa angegeben, darunter Mainardo (1047), Albizo (1048), Mainardo (1049—56), Albizo (1057—63), Mainardo (1064—74), Uberto (1075—78). Die Verläßlichkeit dieser auffallenden Namenliste steht dahin. Richtig ist aber, daß der Abt Mainard in der Urkunde Leos IX. von 1052 (It. pont. 5, 181 Nr. 3) mit unserem Mainard nicht identisch sein kann.

⁶⁾ Vgl. Meyer v. Knonau 3, 243f. Anm. 16.

Einen terminus post quem bieten uns die Worte: ex sacris manibus sacerdotum praecinctum (percinctum Hs.) portas gladium.1) Schulz und Meyer v. Knonau haben mit Recht bemerkt, daß hier auf die geistliche Schwertleite Heinrichs am 29. März 1065 angespielt ist; gladium cingere (succingere, praecingere usw.) ist Fachausdruck für die Schwertleite. Eine untere Zeitgrenze ergibt sich daraus, daß der Brief jedenfalls noch in die Zeit Alexanders II. (gestorben 21. April 1073) fallen muß. Denn der eigentliche Sinn des Schreibens liegt in der Bitte an den König, dem Bischof seine Huld zu entziehen, damit die Kirche in Rom ihn mit königlicher Hilfe "abschneiden", also bannen oder absetzen könne (Sentiat ille . . . iram vestrae animadversionis, ut Romae ecclesia sancta de vestro . . . adiutorio utatur in illum gladio abscisionis); hierüber wird zunächst Bescheid erbeten. Mit andern Worten: die Kurie wagt gegen einen deutschen Bischof nicht vorzugehen, solange er die Gnade des Königs hat, und versucht es deshalb mit einer vorherigen Anfrage am Königshof. Ein solches Verhalten war unter Gregor VII. schon veraltet. Unser Brief ist also - was nie beachtet wurde - ein wertvolles Zeugnis für das Verhältnis zwischen Papst und König vor dem Investiturstreit. Freilich scheint auch er schon zu zeigen, daß man in Rom die Abhängigkeit vom König in einer solchen Frage nicht mehr öffentlich festzulegen wünschte, denn es ist ja kein offizieller Papstbrief, sondern nur ein vertrauliches Schreiben aus dem Kardinalskollegium.2) Wir kommen also zur Datierung 1065—1073. Eine genauere Fixierung ist nicht möglich, insbesondere ist ein Zusammenhang mit dem Diplom, das Mainard als Abt von Pomposa am 12. März 1066 von Heinrich IV. erhielt, nicht erkennbar.3) Doch zeigt dieses Diplom ebenso wie ein Brief Alexanders II.4), daß

¹⁾ Die nachfolgende Bibelstelle: Sit, quaesumus, virga directionis virga regni tui (Ps. 44, 7. Hebr. 1, 8) wird auch im deutschen Königskrönungsordo c. 16 zitiert, s. Schramm: Zs. Savignystift. RG. Kan. Abt. 24 (1935), 318.

³) Damit lösen sich, wie mir scheint, auch die Bedenken Kehrs a. a. O., welcher den Brief zu 1061—1064 setzt und das (abgesehen von einem Hinweis auf die Bischöfe von Padua, vgl. dazu S. 154) damit begründet, daß ein solches Kardinalsschreiben im Namen der römischen Kirche nur zur Zeit der Sedisvakanz (27. Juli bis 1. Oktober 1061) oder doch vor der allgemeinen Anerkennung Alexanders II. (1064) möglich gewesen sei. Demgegenüber ist auch zu bedenken, daß der Brief kaum geschrieben sein kann, solange der deutsche Hof es mit dem Gegenpapst Cadalus hielt (28. Oktober 1061 bis gegen 1064).

³⁾ St. 2691. Sudendorf, Giesebrecht und Meyer v. Knonau setzten den Brief um 1066 oder 1067 an, weil damals die Beziehungen zwischen Papst und König gut gewesen wären.

⁴⁾ Kehr, It. pont. II, 27 Nr. 8.

Mainard Beziehungen zum Königshof hatte; das ist offenbar der Grund, warum gerade er der Absender unseres Briefes ist.

H 6: An Bischöfe, Äbte und geistliche Väter: klagt beim Heiligen Stuhl, daß, während er in der Ferne im Dienst des Reiches kämpfte, jemand seine Gattin geraubt habe oder ehebrecherisch rauben wolle, und bittet um eine strenge Sentenz, da Nah und Fern darauf warte.

Ed. Sudendorf, Berengarius S. 234 Nr. 1.

Nach Sudendorf ist dies eine Anklage gegen Bischof Hugo von Langres auf dem Konzil zu Reims 1049. Denn auf diesem Konzil, dem Papst Leo IX. präsidierte, traten mehrere Ankläger gegen Hugo auf, inter quos quidam clericus asseruit, quod sibi adhuc laico coniugem suam violenter abstulerat et post perpetratum cum ea adulterium monacham fecerat.1) Demgegenüber zeigt jedoch die Anklage unseres Briefes eine völlig andere Lage. Ecce uxorem, quam . . . per multos annos iam filiis ex ea procreatis habui, ecce hanc alius quidam aut iam traditam et violenter raptam aut tradendam, immo impudenter rapiendam pro adulterina quadam et bestiali voluptate explenda optinere insudat. Es besteht also keinerlei Grund, sich vom sonstigen Inhalt der Hildesheimer Sammlung zeitlich und räumlich so weit zu entfernen. Richtig ist aber, daß es sich um eine Anklage vor einer Synode handelt und zugleich vor dem apostolischen Stuhl. Denn der Kläger sagt, daß er seine Beschwerde dem römischen Stuhl vorlegen wolle: iniurias meas Romanae sedi conquerar, conquerendo aperiam. Am nächsten liegt die Erklärung, daß das hochrhetorisch als Anklagerede stilisierte Schreiben für eine römische Synode bestimmt war und dort verlesen werden sollte.2)

Sicher ist, daß mit dem angeklagten alius quidam eine sehr hochgestellte Persönlichkeit gemeint ist. Das zeigt sich schon in den Worten: quanta ab exteris et ab comprovincialibus, regibus et ducibus ceterisque probatis (erg. viris) super hac causa habeatur expectatio. Ferner heißt es, daß zu der Schwere der Sache adhuc quiddam multum grave et longe difficilius mihi suboritur, quia is, qui loco iudicis esset placan-

1) Anselm von St. Remi, Migne 142, 1434.

²⁾ Ein Stück aus Angoulême von ähnlichem Typus vom Jahre 1149 veröffentlicht A. Wilmart, Analecta Reginensia (Studi e Testi 59, 1933) S. 250f.; zur Datierung vgl. J. Ramackers: Moyen Age 46 (1937), 244 ff. Angeredet ist darin ein reverendus pater, wohl der Papst (nach Wilmart ein Legat); die Art der Einleitung ähnelt der von H 6, auch wird der Beklagte ohne Namensnennung nur quidam episcopus genannt (wie in H 6 alius quidam).

dus1), is atrocis facti — und hier bricht der Satz ab, vielleicht infolge absichtlicher Verstümmelung.2) Nach dem Sinne wird man als Fortsetzung etwa ergänzen wollen: est ipse accusandus, d. h. also gerade den Mann, den ich eigentlich als den Richter gnädig stimmen müßte, habe ich statt dessen eines schweren Verbrechens anzuklagen. Auf Grund dieser beiden Stellen3) drängt sich die Vermutung auf, daß sich die Anklage gegen den König selbst richtet. Wir wissen ja, daß von der Partei der aufständischen Sachsen die schwersten sittlichen Anklagen gegen Heinrichs Privatleben geschleudert wurden, so auf der Tagung zu Korvei (24. August 1073) und Gerstungen (20. Oktober 1073).4) In den gleichen Zusammenhang könnte auch unser Klagebrief gehören, der dann 1073—1080 zu datieren wäre. Leider läßt sich über diese Deutung volle Gewißheit nicht gewinnen: eine andere befriedigende Erklärung wüßte ich aber nicht anzugeben. Wenn diese Deutung zutrifft, so ist der Kläger im Kreise der sächsischen Großen zu suchen; aus dem Text ergibt sich über ihn nur soviel, daß er, während seine Frau geraubt wurde, in remotis terrae partibus pro totius regni honore militabat.5)

H 31: Das Paderborner Domkapitel an König H.: klagt über Plünderung durch die Heere des Königs und der Feinde, bittet um Rückgabe seiner Güter in Ergste und in *Haion*⁶) nahe der Saale. Ed. Sudendorf, Registrum 2, 35 Nr. 29. Vgl. Meyer v. Knonau 2, 534 Anm. 110,

¹⁾ Zu diesem Ausdruck vgl. etwa die Vita Bennonis c. 6 (7), MG. SS. XXX 2, 875, über Bennos doppeltes Richteramt: duplici debuit satisfactione placari. Die Interpunktion Sudendorfs gibt keinen Sinn. Vgl. auch Lampert a. 1069 S. 110: qui (rex) ultor esse debuisset criminum, ipse auctor et signifer fieret ad flagictum.

²) Die Handschrift gibt äußerlich keine Lücke an, es ist aber außer dem Schluß des angeführten Satzes noch der Anfang des nächsten Satzes zu ergänzen, und zwar vermutlich das Wort Quid. Denn die Fortsetzung lautet: [Quid] commodius, quid dignius dicam, quos appellem, quos meos in hoc negotio futuros sciam, tanto sum incertior, quanto ad singula divolvenda sum diligentior.

³⁾ Auch die Betonung des novum genus iniuriarum, welches me quasi singulariter miserum et infamem invenit, läßt daran denken, daß es mit diesem Frauenraub noch eine besondere Bewandtnis hat; vgl. auch den in der vorigen Anmerkung zitierten Satz

⁴⁾ Lampert a. 1073 S. 162 und 165.

⁵⁾ Eine eigenartige Zweiteilung weist in der Adresse der Gruß auf: dei gratia placere deo et hominibus; ex se, quod est in servitute devotius. Ein Doppelgruß solcher Art (mit deus einerseits, ex se anderseits) ist mir bisher nur noch aus dem Brief CU 255/117 bekannt: a deo coronam eterni regni; ex se promptissima servitia. Auffallenderweise ist auch dies ein Schreiben aufständischer Sachsenfürsten, aber erst aus den Jahren 1104—1106; ein Schluß auf Gleichheit des Verfassers wäre jedenfalls noch nicht berechtigt.

⁶⁾ Vielleicht Hayna bei Schkeuditz.

Die Domherrn von Paderborn schreiben hier, daß der König durch ein Mandat an ihren Bischof ihnen ein Gut in Heristi (Ergste, Kr. Iserlohn) aberkannt habe, das ihnen die Kaiserin Agnes geschenkt und der König selbst durch ein Diplom bestätigt hatte. Das erwähnte Diplom ist vorhanden (St. 2981) und aus den Jahren 1064-1067. Ein anderes Gut in Haion nahe der Saale haben sie propter regni discordiam et iniustam Adalberti comitis iniuriam seu violentiam verloren. Von einer discordia regni konnte erst nach Ausbruch des Sachsenaufstandes vom Sommer 1073 gesprochen werden; Graf Adalbert ist zweifellos Adalbert von Ballenstedt, der 1073 unter den aufständischen Sachsenfürsten war und mit ihnen 1075 in die Gefangenschaft des Königs geriet.1) Da Heinrich den Paderbornern das Gut per archiepiscopum Magdeburgensem et Bernhardum comitem restituieren soll, ist der Brief zu einer Zeit geschrieben, wo zwischen dem König und dem Erzbischof von Magdeburg - es kann nur Werner gemeint sein normale Beziehungen bestanden. Dafür kommt nach dem Sommer 1073 nur noch die Zeit nach dem Friedensschluß von Gerstungen am 2. Februar 1074 in Betracht.2) Dazu passen auch die Anspielungen auf die Kriegsereignisse. Ende Januar und Anfang Februar 1074 hatte Heinrichs Heer in der Gegend von Breitenbach an der Fulda gelagert, ein großes sächsisches Aufgebot weiter östlich an der Werra. Lampert von Hersfeld erzählt uns, daß das königliche Heer infolge strenger Kälte, die die Mühlen stillegte, unter großen Verpflegungsschwierigkeiten litt und deshalb die Besitzungen Hersfelds und Fuldas weit und breit plünderte.3) Es ist leicht denkbar, daß solche Plünderungen sich bis ins Paderborner Gebiet erstreckt haben, und da die Dinge auf sächsischer Seite nicht viel anders gelegen haben werden, erklärt sich damit die Klage der Paderborner: quae nobis erant contigua, vester diripuit exercitus, quae autem remotiora, depraedata sunt ab hostibus. Der Brief ist danach auf den Februar oder März 1074 zu datieren.

H 46: Erzbischof A. von Köln an Erzbischof U.: bittet um Vertreibung der entflohenen und von ihm gebannten aufständischen Bürger.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 5 Nr. 3 = L. Ennen u. G. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 1 (1860), 484 Nr. 27. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1137; Meyer v. Knonau 2, 395f. Anm. 119 und S. 398.

3) Lampert S. 176 und 177.

¹⁾ Vgl. Lampert a. 1073 S. 150; a. 1075 S. 238. Dazu Meyer v. Knonau 2, 240 Anm. 88.

²⁾ Der Ansatz Sudendorfs "im Oktober des Jahres 1075" ist aus diesem Grunde schon von Meyer v. Knonau 2, 534 Anm. 110 mit Recht zurückgewiesen worden.

In diesem Brief bezieht sich Erzbischof A. von Köln ausdrücklich auf die Schmach, die ihm seine Bürger angetan hätten, und auf seine nachfolgende Rückführung an seinen Bischofssitz. Dabei kann es sich nur um den Kölner Aufstand gegen Erzbischof Anno im April 1074 handeln. Doch ist der Brief erst nach Mitte Juni jenes Jahres geschrieben, da er die Bannung der entflohenen Aufständischen in octavis pentecostes (Juni 15) erwähnt. Der Empfänger Erzbischof U. kann nur Udo von Trier sein.

H 14: Ein Bischof an einen Bischof: erklärt, daß er ihn bisher nicht gebannt habe, daß aber Berechtigung dazu bestände und daß er bei einer Verhandlung der Sache recht behalten würde.

Ed. Sudendorf, Registrum 2, 22 Nr. 18. Vgl. Meyer v. Knonau 2, 262 Anm. 124.

Das Thema dieses Briefes hat große Ähnlichkeit mit einem Passus in H 16 (vgl. oben S. 135f.). Dort dementiert Erzbischof Liemar von Bremen die Nachricht, daß er dem Bischof Rikbert von Verden den Bann angedroht habe; hier dementiert der Absender, daß er einen Bischof gebannt habe. Da außerdem zwei Briefe Liemars auf den unsrigen unmittelbar folgen, darunter der eben angeführte, hat Sudendorf vermutlich recht mit der Annahme, daß hier Liemar an Rikbert schreibt. Es paßt auch, daß Liemar in H 16 zugibt, einige Kleriker Rikberts gebannt zu haben, während H 14 bestreitet, quod te cum rustica domo tua . . . anathemate praesciderim. Freilich besteht auch eine gewisse Differenz: in H 16 schreibt Liemar, er habe den Bischof nicht gebannt, sciens eius nominis constrictionem ad maioris sedis censuram pertinere; dagegen erklärt H 14 ausdrücklich, daß der Absender gegebenenfalls das Recht zur Bannung haben würde. Doch mag sich dieser Unterschied durch einen gewissen zeitlichen Abstand erklären. Wir hatten H 16 etwa Ende 1074 angesetzt; H 14 wäre einige Zeit früher anzunehmen, also etwa Herbst 1074. Eine Abschrift dieses Stückes kann im Zusammenhang mit Hezilos Verwendung bei Liemar für Rikbert nach Hildesheim gelangt sein.

H 43 (ohne Adresse): erzählt von seinem Wunsche, selbst übers Meer zu fahren, um den Christen im Heidenkrieg zu helfen, übersendet seinen Aufruf an die *ultramontani* und erbittet Bescheid, ob die Empfängerin zusammen mit der Kaiserin sich gleichfalls anschließen und ob sie nach Rom kommen wolle.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 24 Nr. 21 = Jaffé, Bibliotheca II, 532 Nr. 11. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1132; P. Riant, Inventaire critique des lettres historiques des croisades, in: Archives de l'Orient latin 1 (1881), 65f.; JL. 4911; Meyer v. Kno-

nau 2, 442; O. Blaul, Studien zum Register Gregors VII., in: Archiv f. Urkf. 4 (1912), 217f.; Erdmann: NA. 49 (1931), 367 Anm. 1; ders., Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) S. 151 und 152 Anm. 77.

Es hat nie zweifelhaft sein können, daß der Absender dieses Briefes Papst Gregor VII. ist, die Empfängerin die Markgräfin Mathilde. Auch der Zeitpunkt, Dezember 1074, steht fest, weil der Aufruf an die ultramontani, auf den sich der Brief bezieht, im Gregorregister erhalten ist. 2) Zwar ist die Echtheit des Briefes angezweifelt worden (von Riant und früher auch von mir), aber zu Unrecht; das Stück ist sogar ein Eigendiktat Gregors 2) und eines der interessantesten Schreiben des großen Papstes.

H 17 (ohne Adresse): berichtet, daß er den Auftrag zur Verhandlung der Klage eines Touler Klerikers gegen den Bischof von Toul erhalten und trotz des Unwillens vieler Bischöfe auch ausgeführt, den Angeklagten aber der Simonie für unschuldig befunden habe, und bittet, ihm künftig solche Aufträge nicht zu erteilen.

Ed. Sudendorf, Registrum 1, 6 Nr. 4. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1132; Meyer v. Knonau 2, 447—449; Schmeidler S. 106 und 117.

Das Schreiben, das eine ausführliche Erzählung mit vielen Einzelheiten bietet, ist eine Antwort auf den im Register Gregors VII. erhaltenen Brief des Papstes vom 16. Oktober 1074 an Erzbischof Udo von Trier.³) Gregor hatte Bescheid gefordert bis zu der Synode, die er in der ersten Fastenwoche (22.—28. Februar 1075) abhalten würde. Unser Brief betont, daß die Zeit für die Antwort dränge (quia vobis rescribendi tempus nos urgebat); er ist also im Januar oder der ersten Hälfte Februar 1075 geschrieben.⁴)

¹⁾ Reg. II 37, MG. Ep. sel. II, 173 (von 1074 Dez. 16).

²⁾ Vgl. Blaul a. a. O., dazu Erdmann, Kreuzzugsgedanke S. 151 Anm. 71.

³⁾ Reg. II 10, MG. Ep. sel. II, 140-142.

⁴⁾ Schmeidler hat diesen Brief dem Bamberger Diktator (d. h. tatsächlich Meinhard von Bamberg) zugewiesen, indem er annahm, jener wäre im Gefolge Bennos von Osnabrück nach Trier gekommen. Die Gründe hierfür sind — neben den unbedeutenden Worten attestatio, opinio, extorquere und parvitas nostra — zwei Wendungen: erstens in negatione persistere, das ähnlich auch im Meinhardbrief H 78a vorkommt (in negando persistere); zweitens excellentiam vestram exoratam volumus, das an mehrere Wendungen in Meinhard-Briefen erinnert (vos monitos volo, vos oratum velim usw.). Beide Ausdrücke sind aber nicht genügend charakteristisch, um einen Beweis für Meinhards Verfasserschaft zu liefern. Der zweite kommt z. B. auch in einem Brief Dietwins von Lüttich ganz ähnlich vor, Migne 146, 1440: maiestatem vestram omnes exoratam vellemus.

H 58: Propst P. von Bamberg an Kanzler A.: teilt mit, daß er den erhaltenen Auftrag ausgeführt hat, worüber der Überbringer berichten wird, und übersendet Abschriften von päpstlichen Briefen.

Ed. Sudendorf, Registrum 2, 25 Nr. 22. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1140; Looshorn 1, 438; Meyer v. Knonau 2, 470 Anm. 35; Schmeidler S. 104, 122. 282; Erdmann: NA. 49 (1931), 370f. Anm. 2; Pivec: MÖIG. 45 (1931), 415 Anm. 1.

H 2 (ohne Adresse): bittet, nachdem er sich büßend in ein Kloster zurückgezogen, den König, der ihn früher eingesetzt hatte, um Wiederaufnahme in seine Gnade.

Edd. Sudendorf, Berengarius Vorr. S. IX Nr. 1; M. Manitius: NA. 30 (1905), 173 aus Clm. 6406 saec. XI ex. fol. 68'. Vgl. Holder-Egger: NA. 30, 175—182; Schmeidler S. 282. 290f.

Der Absender von H 58, der Bamberger Dompropst Poppo, ist uns schon aus H 26 bekannt (oben S. 129). Der Kanzler A. ist Adalbero, der in den Urkunden 1069—1076 als königlicher Kanzler für Deutschland auftritt.¹) Als Gegenstand der Korrespondenz — eine Angelegenheit, die in ore omnium versatur — kommt nur der Prozeß des Bischofs Hermann von Bamberg im Jahre 1075 in Betracht. Da die Papstbriefe, deren Abschrift Poppo übersandte, vom 20. Juli 1075 waren²), gehört der Brief in den August 1075. Verfasser ist Meinhard, vgl. oben S. 45.

In den gleichen Zusammenhang gehört auch H 2. Sudendorf, der den Brief nicht deuten konnte, vermutete zwar, daß er möglicherweise mit Berengar von Tours zusammenhänge. Aber nachdem Manitius ihn aus einer Freisinger Handschrift, in der er sich ebenfalls findet, neu gedruckt hatte, hat Holder-Egger ihn als ein Schreiben des vertriebenen Bischofs Hermann von Bamberg an Heinrich IV. aus dem Jahre 1075 erkannt. Diese Bestimmung, die ohne Kenntnis des Sudendorfschen Druckes erfolgte, erhält durch die Überlieferung in der Hannoverschen Sammlung mit ihren zahlreichen Briefen gerade aus jenen Jahren eine neue Stütze. Es kommt auch der in beiden Handschriften vorhandene, aber von Manitius ausgelassene und Holder-Egger deshalb unbekannte Satz hinzu: Liceat tecum aliquanto liberius fabulari: nonne propter te patriam, parentes, locum honestissimum reliqui? Der locus honestissimus ist Mainz, wo Hermann vor seiner Ernennung zum Bamberger Bischof Vicedominus war. Den Zeitpunkt der Absendung, den Holder-Egger mit "Spätjahr 1075" angab, glaube ich näher bestimmen zu können mit Juli-November 1075, d. h. noch

¹⁾ Breßlau, Urkundenlehre 12, 476.

²⁾ Vgl. Gregors Reg. III 1-3 (vom 20. Juli 1075), MG. Ep. sel. II, 242-247.

¹¹ Erdmann, Briefliteratur

vor der Einsetzung von Hermanns Nachfolger Rupert. Denn Hermann klagt, daß der König das geschehene Unrecht nicht verfolgt und die Bamberger Kirche nicht zur Verantwortung gezogen habe (cur servum de manu, cui commiseras, non requisisti?).¹) So konnte er nicht mehr schreiben, als der König schon seinerseits den entscheidenden Schritt getan und einen neuen Bischof eingesetzt hatte.

H 54: E. an seinen Mitbruder B.: teilt mit, daß er am neuen Feldzug des Königs gegen ihn zum Zwecke der Vermittlung teilzunehmen beschlossen habe, und schlägt vor, daß die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, der Bischof von Passau, Herzog Bertholf sowie er selbst einen Ausgleich festsetzen sollen.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 32 Nr. 26 = Schmidt, UB. Hochst. Halberstadt 1, 71 Nr. 103. Vgl. Vogeler, Otto von Nordheim S. 77; Meyer v. Knonau 2, 519. 521 Anm. 89 und 531 Anm. 105.

Die Namen der Fürsten lassen keinen Zweifel, daß es sich um die Vermittlungsaktion handelt, die im Oktober 1075, als Heinrich IV. von neuem mit einem Heere gegen Sachsen zog, zur Unterwerfung der sächsischen Fürsten führte. Der Empfänger B. ist also Burchard von Halberstadt, der Absender E. Embricho von Augsburg. Lampert von Hersfeld berichtet uns2), daß Ende Oktober 1075 fünf Fürsten als Vermittler vom König zu den Sachsen gegangen seien, von denen drei auch in unserem Brief genannt werden, nämlich Siegfried von Mainz, Gebhard von Salzburg und Embricho von Augsburg; an Stelle des Herzogs Bertold von Kärnten und des Bischofs Altmann von Passau nennt er Herzog Gottfried von Lothringen und Bischof Adalbero von Würzburg. Die Ersetzung Bertolds durch Gottfried findet ihre Erklärung in Lamperts Angabe, daß Bertold die Aufforderung des Königs zur Heeresfolge abgeschlagen und in Gerstungen am 22. Oktober nicht erschienen sei.3) Unser Brief ist also noch vor dem 22. Oktober geschrieben, zu einer Zeit, wo man noch mit Bertolds Ankunft rechnete. Die Wahl Adalberos an Stelle von Altmann mag ähnliche Gründe gehabt haben.

H 20: Sechsundzwanzig (genannte) deutsche Bischöfe an Hildebrand: kündigen ihm den Gehorsam und die Anerkennung auf.

¹) Holder-Egger: NA. 30, 180 Anm. 2 bezog die manus cui commiseras nicht auf Bamberg, sondern vermutungsweise auf den Papst. Aber die Fortsetzung spricht ausdrücklich davon, daß der König den Bischof aus seiner Heimat (Mainz) nach einem andern Ort (Bamberg) geschickt habe.

²⁾ Lampert S. 235.

³⁾ Lampert S. 234.

Edd. u. a. MG. Const. I, 106 Nr. 58; DMA. 1, 65 Anh. A. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 354—356 und 1141f.; Meyer v. Knonau 2, 615f. Anm. 9 und 622—626; Schmeidler S. 294—297; Pivec: MÖIG. 48 (1934), 342f.

Das berühmte Wormser Absageschreiben vom 24. Januar 1076 bedarf hier nicht der Interpretation. Bemerkt sei nur, daß der Text in der Hannoverschen Handschrift zu den wenigen Überlieferungsformen gehört, die die Adresse mit den Namen der 26 Absender enthalten. Das ist sonst nur noch in der Handschrift Münster 519 saec. XIV fol. 149'—151' (p. 298—302)¹) und bei Goldast der Fall²); die Namen werden ferner aufgezählt von den Magdeburger Zenturiatoren, die sich dafür aber möglicherweise der Hannoverschen Handschrift bedienten.³) Da Hezilo von Hildesheim unter den 26 Absendern ist, könnte man dies Stück, wenn man will, auch zur Gruppe der Hezilo-Korrespondenz zählen.⁴)

H 33: Abt B. von Marseille an den Erzbischof von Trier und die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun: mahnt zu offener Parteinahme im Thronstreit, da es klar sei, welcher Teil unrecht habe, schlägt einen Fürstentag vor und befiehlt, falls König H. diesen störe, ihm den Gehorsam aufzusagen.

Ed. Sudendorf, Registrum 1, 16 Nr. 10. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1157 und 1158; Meyer v. Knonau 3, 90ff.

Auch dieses Schreiben benötigt hier keine lange Erklärung. Es ist vom Legaten Abt Bernhard von Marseille versandt, der 1077—78 in Deutschland war, und zwar zu Ende des Jahres 1077, wie sich daraus ergibt, daß er in Hirsau bis zur Oktav des Epiphaniasfestes (13. Januar) auf eine Antwort warten will. Überliefert ist es sonst noch in der ersten Abteilung (Codex I) der Hannoverschen Handschrift.

¹⁾ Vgl. H. Finke: Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde 54, I (1896), 205f., wo die Signatur irrtümlich mit 195 statt 519 angegeben ist; Kl. Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit (Münstersche Beiträge z. Geschichtswiss. NF. 2, 1903) S. 111.

²⁾ M. Goldast, Constitutiones I (1615), 237f. Dagegen enthält der ältere Druck von Goldast, Imperatorum statuta et rescripta I (1607), 47, der aus dem Catalogus testium veritatis des Flacius Illyricus (1556) S. 355 schöpft, die Namen nicht. Der Text in Goldasts Constitutiones ist kontaminiert aus dem flacianischen und einem andern, der mit der Hannoverschen und der Münsterschen Handschrift verwandt ist.

³⁾ Undecima Centuria ecclesiasticae historiae (Basel 1567) col. 492.

⁴⁾ Zur Annahme von Schmeidler a. a. O., der Wortlaut dieses Schreibens im CU sei ein Konzepttext, vgl. Erdmann: Zs. f. bayer. Landesgesch. 9 (1936), 23 Anm. 58. Pivec a. a. O. bringt eine Reihe von stilistischen Parallelen aus der Bibel und aus klassischen Autoren bei, doch handelt es sich durchweg um nicht sehr bedeutende Anklänge, die eine direkte Ableitung kaum rechtfertigen.

H29: Beatrix an ihren Bruder, Bischof U.: erbittet, erfreut über seine Erhebung zum Bischof, seine Hilfe für ihre Söhne, die in Sachsen als Verbannte leben, besonders im Falle einer Versöhnung der Sachsen mit dem Könige, sowie für ihre Töchter und sich selbst, und klagt über das Unrecht, das der König ihr um ihrer Söhne willen angetan habe.

Ed. Sudendorf, Registrum 1, 20 Nr. 12. Vgl. A. Cohn: Forsch. z. dtsch. Gesch. 7 (1867), 616; E. v. Uslar-Gleichen, Udo Graf von Reinhausen, Bischof von Hildesheim (Hannover 1895) S. 4; ders., Geschichte der Grafen von Winzenburg (1895), S. 15. 18. 25f.; Schmeidler S. 109.

Das eingehende und interessante Schreiben ist ein Familienbrief im vollen Wortsinn und als solcher vielleicht der älteste, den wir aus Deutschland besitzen. Der Bruder ist Bischof geworden und wird daraufhin von der Schwester, die verwitwet ist und an eine Reihe von Kindern zu denken hat, um Hilfe in mancherlei Nöten gebeten. So soll er die Tochter Sophia passend verheiraten, weil infolge der Verarmung der Familie die Gefahr besteht, daß sie infra se nubat; der Tochter Burtgarda, die den Schleier genommen hat, soll er eine klösterliche Würde verschaffen und der Absenderin selbst die ihr nach Erbrecht zustehenden Güter, die sich der verstorbene Bruder H. genommen hatte. Vor allem aber soll er sich für die Söhne interessieren, die sich fern von ihrer Heimat in Sachsen aufhalten; falls die Sachsen sich dem Könige ergeben, sollen jene beim Friedensschluß nicht ausgenommen werden, da sie portaverunt vobiscum onus eiusdem causae. Die Absenderin war also außerhalb Sachsens verheiratet, der Empfänger U. aber ist ein sächsischer Bischof. In der Zeitspanne, an die wir auf Grund der übrigen Briefe der Sammlung zu denken haben, kommt nur Udo von Hildesheim in Betracht, an den auch Sudendorf dachte.1) Udo wurde nach dem 5. August 1079, dem Todestage Hezilos, zum Bischof erhoben und gehörte zunächst zur königsfeindlichen Partei2); unser Brief ist bald nach seiner Erhebung anzusetzen, also 1079 Herbst-1080. Wer der Gatte der Beatrix war, wissen wir leider nicht.

H 28: C. an Bischof U.: dankt ihm, daß er sich nicht in die Fehde des Markgrafen E. hat hineinziehen lassen, und bittet um Verschiebung

¹⁾ Gegen Udo von Hildesheim sprechen scheinbar die Worte: quale gaudium sit unicae sorori super honore fratris unici. Denn Udo scheint zum mindesten noch einen Bruder namens Konrad gehabt zu haben, vgl. Liber de unit. eccl. II 18, MG. Libelli II, 235; nach Cohn: Forsch. 6, 584 Stammtafel I und Uslar-Gleichen a. a. O. war er ein Graf von Reinhausen und hatte bei seiner Erhebung zum Bischof sogar eine ganze Anzahl Geschwister. Wahrscheinlich ist aber der Ausdruck unicus, der im Briefstil der Zeit sehr beliebt ist, nicht wörtlich, sondern im Sinne von "einzig liebend" zu fassen.

²⁾ Meyer v. Knonau 3, 232.

der geplanten Zusammenkunft, da er zu einem nach Mainz zu St. Margarethen angesetzten Fürstentag unterwegs sei.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 60 Nr. 20; O. Posse, Codex Diplomaticus Saxoniae regiae I 1, 341 Nr. 150; Janicke, UBHH. 1, 137 Nr. 143. Vgl. H. Böttger, Die Brunonen (1865) S. 607—611; Giesebrecht 3⁵, 1182; Posse, Cod. Dipl. I 1, Einl. S. 99 und 100 (Separatabdruck: Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin, 1881, S. 185—187); Meyer v. Knonau 3, 69 Anm. 106 und 278 Anm.; Schmeidler S. 106 und 128f.

Aus den Worten rediens de Fresia hanc tuam legationem suscepi Groninne in ipso itinere, quod coepi Magontiam, ubi principes regni condixerant in festum s. Margarethae, und aus dem Gegensatz des Absenders gegen den marchio E. (Ekbert von Meißen) ergibt sich zweifelsfrei, daß der Brief vom Bischof Konrad von Utrecht (1076-1099) geschrieben ist. Der Empfänger, Bischof U., gehört zur sächsischen Partei, also ist es Udo von Hildesheim. Schwierig zu bestimmen ist nur das Jahr. Sudendorf nahm 1087 an, aber dem haben Böttger und Giesebrecht widersprochen, da der Brief Heinrich nur den Königs-, nicht den Kaisertitel gibt. Dieser Grund allein genügt freilich bei dem schwankenden Titelgebrauch noch nicht, doch macht auch die Geschichte Udos einen Ansatz nach 1084 unmöglich. Denn der Brief setzt voraus, daß Udo im allgemeinen noch zur sächsischen Partei hält; Konrad schreibt nämlich, daß Ekbert die Partei wechseln und zum König übergehen wolle, zuvor aber per Saxones, si posset, prius mihi nocere et insidiari festinat und deshalb omnes vos inquietat ad meam oppressionem. Udo ist aber Anfang 1085 seinerseits auf die königliche Seite übergetreten und daraufhin bald in heftigen Kampf mit Ekbert geraten. Mit Konrad von Utrecht traf er schon im Januar jenes Jahres in Gerstungen zusammen, dann nochmals im Frühjahr auf der königlichen Synode zu Mainz. Unser Brief, der wegen Erwähnung des Margarethentages (der zwischen dem 13. und 20. Juli schwankt) jedenfalls im Sommer (Juni-Juli) geschrieben ist, liegt also vorher, 1080 bis 1084. Man kann vermuten, daß es sich bei der von Udo erbetenen Zusammenkunft mit dem königstreuen Konrad bereits um den Plan des Übertritts auf die königliche Seite handelt. Auch Konrads Worte: sicut dixisti, facie ad faciem ore ad os viva voce secreta cordium tutis deponantur auribus, et hostium insidias declinare nobis liceat, sowie in reformandam fidem operam dabo et hanc minime exigo, quia voluntariam a te, non extortam spero, gehören wohl in diesen Zusammenhang. Seit Giesebrecht und Posse nimmt man allgemein das Jahr 1080 an, indem man den erwähnten bevorstehenden Fürstentag zu Mainz mit der dortigen Pfingstversammlung jenes Jahres (25. Mai 1080) in Zusammenhang bringt. Aber das ist nicht zu vereinigen mit der Angabe des Margarethentages; außerdem waren die königstreuen Fürsten einschließlich Konrads am 25. Juni 1080 in Brixen versammelt. Es ist auch zu beachten, daß in unserem Brief nicht der König, sondern die Reichsfürsten selbst die Tagung angesetzt haben sollen (principes regni condixerant), was ebenfalls schlecht zu 1080 paßt, viel besser zu 1081—1084, solange Heinrich in Italien war.¹) Es scheint sich also um eine sonst nicht weiter bekannte Zusammenkunft von Fürsten der königlichen Partei zu handeln.²)

H 18: Der Abt von Hirsau an König Hermann: mahnt zum Gehorsam gegen den Papst, zum strengen Einschreiten gegen Simonie und Unzucht der Kleriker und zur Unterlassung der Investitur von Geistlichen, damit Gott ihm Erfolg gebe, und bittet, sich nicht durch das schlechte Beispiel der dortigen Bischöfe dazu verführen zu lassen, unsittliche Priester zu dulden.

Ed. Sudendorf, Registrum 1, 50 Nr. 15. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 608 und 1179; Meyer v. Knonau 3, 621f.; 4, 17f.; S. Salloch, Hermann von Metz (1931) S. 50; Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur 3, 223.

H 19: Der Episkopat und Klerus Sachsens an den Abt von Hirsau: weisen die Vorwürfe, die er im Brief an König Hermann gegen sie ausgesprochen hatte, unter Berufung auf den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Worms zurück.

Ed. Sudendorf, Registrum 1, 52 Nr. 16. Vgl. Giesebrecht, Meyer v. Knonau, Manitius a. a. O.

Diesmal stehen Brief und Antwort in der Handschrift beisammen: ein Schreiben Wilhelms von Hirsau (1071—1091) an den Gegenkönig Hermann von Salm (1081—1088), das neben mancherlei Mahnungen an Hermann auch scharfe Vorwürfe gegen den sächsischen Episkopat enthält, und die sächsische Antwort, deren Verfasser unbekannt ist.³)

1) Eine genauere Datierung auf Grund der Parteistellung Ekberts von Meißen festzulegen, erscheint bei dessen schwankender und unklarer Haltung (vgl. Posse, Separatabdr. S. 185—191) als aussichtslos. Eher schon dürfte man sich wegen Udos Haltung für das Jahr 1084 entscheiden.

2) Schmeidler läßt diesen Brief vom Bamberger Diktator, also Meinhard, geschrieben sein. Doch reduzieren sich seine Belege — außer respondere (entsprechen), controversia, desiderantissimus, ad praesens und scintilla — auf die Wendung tutis deponantur auribus, die mit H 70 tutius auribus vestris quam cartae deponentur zu vergleichen ist. Sie ist aber ein Zitat aus Horaz (Carm. 1, 27, 18: depone tutis auribus) und deshalb wenig beweiskräftig.

3) Nach Manitius soll Walram von Naumburg der Verfasser der sächsischen Antwort sein. Das ist wohl nur eine Verwechslung mit dem Liber de unitate ecclesiae

conservanda, zumal Walram erst 1091/92 sein Bistum erhielt.

Der zeitliche Ansatz bestimmt sich zunächst durch die Regierungszeit des Gegenkönigs, kann aber wohl noch etwas enger begrenzt werden. Es wäre zwar unberechtigt, aus Wilhelms Worten tener et vernans adhuc vestrae dominationis flos in desideratam nobis messem possit maturescere den Schluß zu ziehen, daß der Brief in den Anfang von Hermanns Regierung fällt, denn vermutlich will Wilhelm nur höflich ausdrücken, daß Hermann immer noch ziemlich machtlos ist. Wohl aber ist zu beachten, das Wilhelms Brief Sachsen (die terra illa, ubi moramini) als Hermanns dauernden Aufenthaltsort betrachtet. Danach ist der Brief kaum schon 1081 geschrieben und ebensowenig nach Hermanns süddeutschem Aufenthalt von 1086, also 1082-1086. Die Annahme Giesebrechts, daß Wilhelms Brief schon längere Zeit vor der Legation Odos von Ostia (1085), der seinerseits einen vergeblichen Reformversuch in Sachsen unternahm, geschrieben wäre, ist an sich nicht zwingend, denn Odos Versuch bezog sich nicht auf den Lebenswandel der Kleriker, sondern auf die geraubten Kirchengüter. 1) Immerhin ist der Ansatz vor 1085 der wahrscheinlichere, da man andernfalls in Wilhelms Brief oder der Antwort irgendeinen Reflex von Odos Vorgehen erwarten könnte. Auch die Beobachtung, daß Wilhelms Brief allem Anscheine nach in Bernhards Liber Canonum vom Mai 1085 benutzt ist (vgl. unten S. 208f.), spricht für das Gleiche.

H7: Bischof O. von Ostia, päpstlicher Legat, an Bischof U.: erinnert an die kürzlich abgehaltene Tagung, mahnt zum Gehorsam gegenüber dem Papst und zur Trennung von den Gebannten und läd zu einer privaten Besprechung ein oder zur Teilnahme an der Fastensynode zu Goslar.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 56 Nr. 18; Janicke, UBHH. 1, 138 Nr. 145. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1179; Meyer v. Knonau 4, 12f.

Der Brief ist leicht zu erkennen als ein Schreiben des Kardinallegaten Odo von Ostia an Udo von Hildesheim, welches nach der Tagung von Gerstungen-Berka (20. Januar 1085) und noch vor Beginn der Fastenzeit (5. März), also wohl im Februar 1085 geschrieben ist.

Zu beachten sind gewisse Berührungen mit einem Schreiben Gregors VII. an Wilhelm von Hirsau vom 5. oder 8. Mai 1080.2) Dort heißt es: si... ab apostolica sede discordaverit eique inoboediens fuerit, quod confirmante Samuhele peccatum ariolandi et idolatrię scelus est, dicente quoque b. Ambrosio: Ereticum esse constat, qui Romanę ecclesię non concordat. Das Samuelwort, das Gregor VII. auch sonst häufig

¹⁾ Meyer v. Knonau 4, 17.

²⁾ Reg. VII 24, MG. Ep. sel. II, 504.

zitiert, ist 1. Reg. 15, 22-23. Dagegen findet sich das angebliche Wort des Ambrosius bei diesem nicht1), sondern stammt von Petrus Damiani, aus dem Gregor bekanntlich viel übernommen hat.2) Nun vergleiche man damit im Brief Odos von Ostia die Sätze: Memineris te in catholica domni nostri papae oboedientia ordinatum . . . Samuele propheta, quod cum dolore dico, scelus idolatriae incidisti, sowie weiter unten Memineris per os Ambrosii a spiritu sancto promulgatum: Haereticum esse constat, qui a Romana ecclesia discordat. Da die Übereinstimmung sich auf zwei Zitate erstreckt, darunter eines mit demselben Fehler in der Quellenangabe, und da der Brief Gregors gerade an Wilhelm von Hirsau gerichtet war, mit dem Odo sicherlich bei seiner Legation zusammentraf, dürfen wir wohl annehmen, daß ein direkter Zusammenhang besteht, d. h. daß Odo den Gregorbrief in Deutschland gelesen hat und dadurch an jene beiden Zitate, auch wenn sie ihm von Rom her schon bekannt waren, zum mindesten erinnert worden ist.3) Wir halten diesen an sich noch unwichtigen Zusammenhang hier fest, weil uns das angebliche Ambrosius-Zitat später noch einmal begegnen und durch seinen Überlieferungsgang dann einen bedeutsamen Aufschluß gewähren wird (vgl. unten S. 208).

H 21: Bischof A. von Lucca an Bischof H. von Metz: lobt seinen Kampf für die Kirche, deren Gegner Christus zum zweitenmal kreuzigen, und übermittelt die Bitte der Frau M., den Einwohnern von Briey die festgesetzte Sühnezahlung zu erlassen.

Ed. Sudendorf, Registrum 1,58 Nr. 19. Vgl. A. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien (1895) S. 152; Meyer v. Knonau 4,36; Salloch, Hermann von Metz S. 51.

1) Stark abweichend ist die Stelle in Ambros. Ep. I 11, Migne 16, 946. Vgl. M. Sdralek, Die Streitschriften Altmanns von Passau (1890) S. 98 Anm. 2; K. Hofmann, Der Dictatus Papae Gregors VII. (1933) S. 63.

3) Ein ähnlicher Sachverhalt besteht beim Brief des Legaten Bernhard von Marseille H 33, der eine Reihe von Übereinstimmungen mit zwei sogar ausdrücklich erwähnten Gregorbriefen (Reg. IV 23 und 24) enthält.

²⁾ Petrus Damiani, Ep. I 20, Migne 144, 241: eos sacri canones haereticos notant, qui cum Romana ecclesia non concordant. Daß Gregor fälschlich den Ambrosius als Autor nennt, ist nicht weiter verwunderlich, denn Worte des Petrus Damiani wurden damals öfter unter dem Namen einer höheren Autorität zitiert. So ist eine Stelle aus Opusc. 5 (Migne 145, 91) bei den gregorianischen Kanonisten (Anselm I 63, Deusdedit I 167 [136], Bonizo IV 82) als Nicolaus II. angeführt, während Ep. IV 9 (Migne 144, 316) bei Wido von Ferrara, MG. Libelli I, 554, als Hieronymus erscheint. Übrigens schreibt auch Bonizo von Sutri einen ähnlichen Satz wie den obigen dem Ambrosius zu, Liber ad amicum VI, MG. Libelli I, 591: Ambrosium sepissime in suis scriptis hoc intonantem: hereticum esse, qui se a Romane ecclesie in aliquo subtraxerit dicione, und hereticum esset Romane ecclesie non obedire, b. Ambrosio teste. Möglicherweise geht dies auf den gleichen Irrtum Gregors zurück.

H 1: Bischof A. von Lucca an König G. von England: sendet geistliche Mahnungen und fordert ihn auf, zu kommen, um die geschändete römische Kirche aus der Hand der Fremden zu befreien.

Edd. Sudendorf, Berengarius S. 237 Nr. 3 = Erdmann, Ausgewählte Briefe aus der Salierzeit (1933) S. 30 Nr. 12. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 539 und 1167f.; Meyer v. Knonau 3, 405.

Wie diese beiden Briefe Anselms von Lucca, der eine an Hermann von Metz, der andere an Wilhelm den Eroberer, in die Hannoversche Sammlung gekommen sind, ist unerklärt. Aber ihre Echtheit steht außer Zweifel, zumal sie sich durch Parallelen zu anderen Schriften Anselms decken läßt. Im Brief H 21 heißt es über die Gegner Gregors VII.: Nonne tibi videntur Christum crucifigere . . .? und weiter unten: cum ipsi (Petro) . . . ipsa Veritas dixerit: vado Romam iterum crucifigi.1) Damit vergleiche man die - ebenfalls auf die Gegner Gregors bezüglichen — Stellen aus Anselms Psalmenkommentar, die Paul von Bernried mitteilt2): Nonne tibi videntur . . . colligere concilium, ut Christum morti tradant, und vorher: crucifigunt iterum filium dei ..., sicut ipse b. Petro dixit: vado iterum Romam crucifigi. Eine ähnliche Parallele gibt es zu HI, wo Anselm Wilhelm zur Hilfeleistung für die römische Kirche auffordert: Ad quam (Romanam ecclesiam) quasi ad caput et matrem tuam te oportet venire, ut illam, quantum in te est, de manu alienorum festines eruere. Dazu Anselms Brief an Abt Pontius von Frassinoro (nicht Frainet) bei Hugo von Flavigny3): Si (Hugo Lugdunensis archiepiscopus) . . . matrem suam visitare et liberare de manu mortis distulit, reus erit iudicio, nisi sine mora venire et in omnibus auxiliari studuerit.

Für beide Briefe ergibt sich zunächst als untere Zeitgrenze Anselms Tod am 18. März 1086. Sie gehören beide in Anselms letzte Jahre. An Wilhelm schreibt er, daß die römische Kirche constuprata est usque ad verticem (Jer. 2, 16) und daß er kommen solle, sie aus der Hand der Fremden zu befreien. So konnte er nicht schreiben, solange Rom noch in der Hand Gregors war, sondern erst seitdem der Gegenpapst dort inthronisiert und Gregor in der Engelsburg eingeschlossen war bzw. Rom verlassen hatte, also seit 1084.4) Entsprechend sind Anselms

Vgl. Passio Petri et Pauli c. 61 ed. Lipsius, Acta apostolorum apocrypha I, 171.

²⁾ Paul von Bernried c. 112 (103), Watterich, Vitae Pontificum I, 541 (Migne 148, 96).

³⁾ MG. SS. VIII, 444.

⁴⁾ Giesebrecht reiht den Brief zu 1081—82 ein, weil er noch vor der Gefangennahme Odos von Bayeux durch Wilhelm den Eroberer geschrieben sein müsse. Doch ist diese Begründung bei dem dunklen Charakter von Odos Romplänen keineswegs zwingend.

Worte im Brief an Hermann von Metz, der durch sein Beispiel die andern Bischöfe bestärke ad matris ecclesiae ulciscendam iniuriam. Auch der angeführte Parallelbrief an den Abt von Frassinoro fällt erst 1085-10861), und Bernold von St. Blasien berichtet ausdrücklich, daß Anselm gerade nach dem Tode Gregors VII. die Getreuen St. Peters vielfach gegen Heinrich IV. aufgerufen habe.2). Beim Brief an Hermann von Metz wird der späte Ansatz noch dadurch bestätigt, daß der Plan einer Besprechung zwischen Hermann und Mathilde erwähnt wird und Hermann sich 1086 tatsächlich zur tuscischen Markgräfin nach Italien begeben hat3); ferner dadurch, daß der Psalmenkommentar mit seinen auffallenden Parallelen zu unserem Brief erst in der Zeit von 1085—1086 (nach dem Tode Gregors) geschrieben ist. Eine noch genauere Handhabe bietet dieser Brief durch die Worte der Freude, quia animam tuam pretiosorem quam te non fecisti (vgl. Act. 20, 24) et usque ad sanguinem pro testamento domini resistere . . . disposuisti. Hermann, der nicht gerade eine Säule von Festigkeit war, hat sich noch im Herbst 1084 mit Heinrich IV. verständigt.4) Im Frühjahr 1085 aber verweigerte er die Teilnahme an der kaiserlichen Synode zu Mainz, um nicht mit dem exkommunizierten Kaiser zusammenzutreffen, obgleich er bei solcher Haltung aus seinem Bistum weichen mußte.5) Nur hierauf können sich Anselms Lobworte beziehen. Overmann hat zwar gerade umgekehrt argumentiert, daß der Brief vor Hermanns Vertreibung aus Metz geschrieben sei, weil die Worte rebus suis (Mathildis), maxime quae in vicinia vestra habentur, prout in vobis confidit vosque decet, providete seine Anwesenheit in seiner Diözese voraussetzen. Aber Hermann hat sich nach seiner Flucht aus Metz noch längere Zeit in der Nähe seines Bistums aufgehalten 6) und hatte dort noch eine erhebliche Anhängerschaft, so daß Anselms Bitte auch zu jener Zeit wohl möglich war. Wir können also den Brief an Hermann jedenfalls 10857), den an Wilhelm ebenfalls um 1085 ansetzen.

¹⁾ Hugo von Flavigny reiht ihn irrtümlich zu 1078 ein, vgl. aber den Brief Hugos von Lyon SS. VIII, 466 (von 1086) im Anfang.

²⁾ Bernold a. 1086, MG. SS. V, 445.

³⁾ Vgl. Salloch S. 51 und 52.

⁴⁾ Vgl. Salloch S. 47.

⁵⁾ Salloch S. 51.

⁶⁾ Salloch ebd.

⁷) Angemerkt sei, daß die oben zitierte Stelle über die Kreuzigung Christi möglicherweise schon benutzt ist von Bernhard, Liber Canonum c. 43, MG. Libelli I, 513, wo die Worte Venio Romam iterum crucifigi in ähnlichem Zusammenhang verwandt werden. Vgl. auch ebd. c. 34 S. 504: crucifigens denuo Christum. Anselms Brief wäre dann im Frühjahr 1085 anzusetzen, da Bernhard im Mai 1085 schreibt.

H 35: Aufzeichnung über die letzten Worte Gregors VII.

Edd. MG. SS. VIII, 466 aus Hugo von Flavigny; Watterich, Vitae Pontificum I, 539 aus Paul von Bernried, Vita Gregorii VII. c. 110 (Migne 148, 94 c. 102); Jaffé, Bibliotheca V, 143 Nr. 71 aus dem Codex Udalrici (Eccard, Corpus histor. II, 176 Nr. 166). Vgl. Giesebrecht 3⁵, 573 und 1175; Meyer v. Knonau 4, 59f.; Erdmann: Zs. f. bayer. Landesgesch. 9, 8 f. Anm. 27.

Dieser vielzitierte Bericht über Gregors Sterbeworte — Designation von drei Nachfolge-Kandidaten, bedingte Absolution der Gegner, Mahnung zu kanonischer Papstwahl, schließlich das berühmte Dilexi iustitiam usw. — ist noch immer nicht in seiner ursprünglichen und vollständigen Fassung gedruckt. Man benutzt meist den Text des CU, der aber nicht nur unvollständig ist¹), sondern auch durchweg eine veränderte Fassung zeigt, also vielleicht eine Umarbeitung Udalrichs darstellt und für die Beurteilung seiner Arbeitsweise heranzuziehen ist. Dem Text bei Hugo von Flavigny fehlt das letzte Drittel, dem bei Paul von Bernried das erste Drittel. Der vollständige Text findet sich in unserer Sammlung als H 35, ferner auch in der ersten Abteilung der gleichen Handschrift (Bl. 5'). Benutzt ist die Aufzeichnung in der Vita Anselmi und in der Chronik von Montecassino.²)

Hugo von Flavigny gibt als Einleitungsworte: Dixit Urbanus papa in quadam epistola sua. Nach dem Tenor des Berichts kann man es aber als ausgeschlossen bezeichnen, daß er aus einem Papstbrief stammt. Sehr möglich ist es jedoch, daß er ursprünglich ein Brief eines andern Absenders gewesen ist, wozu man als Parallele den Brief Gebhards von Salzburg an Hermann von Metz über die Inthronisation Wiberts heranziehen kann, der im CU und in den Parallelhandschriften ebenfalls die Adresse abgestreift hat.³)

Gregor VII. starb am 25. Mai 1085. Unser Text braucht nicht gerade unmittelbar danach abgefaßt zu sein, aber es besteht auch kein Grund, zeitlich sehr viel weiter herunterzugehen. Also 1085 nach Mai 25.

3. Schulkorrespondenz

Auf die Korrespondenz Hezilos und die sonstigen politischen Briefe entfällt je ein Drittel der Hildesheimer Sammlung; das letzte Drittel besteht aus Schüler- und Lehrerbriefen. Auch dieser Teil bedarf der Untersuchung, und zwar nicht nur deshalb, weil sonst die Sammlung

¹⁾ Es fehlt der Passus über die kanonische Papstwahl.

²⁾ Vita Anselmi c. 38, MG. SS. XII, 24; Chronik von Montecassino III 65, SS. VII, 747.

³⁾ Bei Hugo von Flavigny, MG. SS. VIII, 459 mit Adresse; in CU 167/69 ohne Adresse.

als Ganzes nicht verständlich wird, sondern auch um seiner selbst willen: diese Schulbriefe sind als Quelle für die deutsche Bildungsgeschichte von einiger Bedeutung, und bei manchen von ihnen ist es außerdem notwendig, die bisher geltenden politischen Deutungen und die darauf gegründeten falschen Thesen zu beseitigen.

Der gegebene Ausgangspunkt ist ein Brief, der in der Adresse aus-

drücklich die Hildesheimer Schule nennt.

H 27: Die Gäste der Hildesheimer Schule an Bischof H.: klagen über Hunger und bitten, sie ebenso freigebig zu behandeln wie die Gäste auf dem Berge.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 17 Nr. 15; Janicke, UBHH. 1, 113 Nr. 116.

Die Absender bezeichnen sich als Hiltinisheimensium scholarum hospites. Es sind also nicht die Schüler insgesamt, insbesondere nicht die mit Pfründen ausgestatteten "scolares canonici", sondern nur diejenigen, die als arme Schüler vom Stifte den Lebensunterhalt erhielten oder sich als fahrende Scholaren vorübergehend dort aufhielten.1) Sie beschweren sich, daß die montani hospites mehr zu essen bekommen2); das bezieht sich, wie Sudendorf richtig erkannte, auf das Stift auf dem Hildesheimer Moritzberg. Daß auch dort damals eine Schule bestanden habe, darf man aber aus dieser Stelle noch kaum schließen, da andere Nachrichten darüber, soweit ich sehe, fehlen; es genügt, daß offenbar ein Hospiz unterhalten wurde. Die Absender gehören, da sie sich im Gegensatz zu den montani als urbani bezeichnen, jedenfalls zur Domschule. Der Empfänger Bischof H. ist natürlich Hezilo, der zweite Gründer des Moritzstiftes; über den Zeitpunkt läßt sich nichts weiter ausmachen als der Pontifikat Hezilos 1054 bis 1079.3)

¹⁾ Vgl. F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland (1885) S. 175ff. 197ff. Speziell über Hildesheim: Wolfhere, Vita Godehardi posterior c. 20, MG. SS. XI, 207.

²⁾ Die übertriebene Schilderung des Hungers stammt teilweise aus Ovid Met. 8, 802. 805 ff. 824 ff. (793. 796 ff. 815 ff.). Von sonstigen Zitaten ist (neben Vergil Ecl. 3, 102 und Horaz Sat. 2, 2, 84) ein Juvenalvers hervorzuheben (Sat. 3, 9: Augusto recitantes mense poetas), der, wenn auch abgeändert, ausdrücklich als das Wort cuiusdam comici angeführt wird; er hat Janicke auf Grund einer irrigen Emendation Sudendorfs zu der Annahme verführt, daß sogar Senecas Thyest benutzt sei.

³⁾ Das Moritzstift wurde zuerst als Nonnenkloster gegründet und als solches von Benedikt X. 1058 bestätigt (JL. 4391), danach von Hezilo selbst in ein Kanonikerstift umgewandelt (Chron. Hild. MG. SS. VII, 854); Sudendorf nimmt an, daß die Umwandlung zur Zeit unseres Briefes schon erfolgt sein müsse und dieser danach zu datieren wäre; aber auch ein Nonnenkloster kann schon ein Hospiz unterhalten haben.

Dieser Brief ist unter den Schulbriefen der einzige, der den Ort seiner Entstehung unmittelbar angibt. Doch läßt sich eine Gruppe von anderen Briefen ebenfalls unschwer als hildesheimisch bestimmen. Es handelt sich um weitere Beschwerden von Domschülern an ihren Bischof, bei denen schon die Gleichheit der Situation im Hinblick auf die Gleichheit der Überlieferung auch für Entstehung am gleichen Ort spricht.

H 39: Der Kleriker W. an den Bischof: klagt über jemand, der ihn beschimpft hat, weil er in der Fremde lebt und nicht sächsisch spricht.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 32 Nr. 19; Janicke, UBHH. 1, 116 Nr. 118. Vgl. Schmeidler, Franken und das Deutsche Reich (1930) S. 37.

Der Briefschreiber betont, wenn er auch nicht Amt und Würden habe, so sei er doch durch eine qualiscumque clerici professio mit der Geistlichkeit verbunden. Danach werden wir ihn für einen älteren Scholaren halten, denn diese liebten es, sich auf ihren angeblichen geistlichen Stand zu berufen.1) Zudem sagt er, daß er sich in der Fremde befinde, fern von Freunden, Verwandten, Haus und Heimat. Sudendorfs Annahme, daß es sich hier wie in H 38 und 40 (s. unten) um den Schüler A. handele²), hat jedoch alle Wahrscheinlichkeit gegen sich, da A., wie wir sehen werden, eine Pfründe hatte. W. klagt, daß jemand ihn schon früher beleidigt habe, was den Leuten jener Gegend Spaß gemacht habe (iniuria ... omnibus huius patriae iocosior), und ihn jetzt wegen seines Lebens in der Fremde (exilium) geschmäht habe; sein einziges Verbrechen aber sei gewesen, daß er seine angeborene Sprechweise nicht mit der sächsischen zu vertauschen verstände (quod naturalem mei linguam Saxonica nescivi permutare et, quod deus me fecit, ausus sum esse). Dieses lebensvolle und interessante Zeugnis ist von Sudendorf und Janicke mißverstanden worden, indem sie Saxonica ohne Grund in Saxonicam änderten, den Sinn also ins Gegenteil verkehrten. Richtig verstanden zeigt es uns einen Vorgang, der noch heute auf deutschen Schulen nur zu leicht vorkommt: daß ein Schüler wegen seiner abweichenden Mundart gehänselt wird.3) Denn die nicht näher genannte Persönlichkeit, über die der Brief klagt, war wohl ein Mitschüler. Der Hinweis auf die sächsische Sprech-

¹⁾ Specht S. 200.

²⁾ Sie wurde nur dadurch möglich, daß Sudendorf die Initiale W. in H. abänderte und auf den Empfänger deutete.

³⁾ Hier findet sich also der von M. Seidlmayer, Deutscher Nord und Süd im Hochmittelalter (Diss. München 1928) S. 71 vermißte Beleg für ein Bewußtwerden der Dialektverschiedenheiten. Vgl. Schmeidler a. a. O.

weise zeigt, daß der Brief an einer sächsischen Schule geschrieben ist. Nehmen wir dazu die Andeutung des Briefes, daß auch der Bischof im "Exil" lebe, so werden wir nicht zweifeln, daß es sich um Hezilo von Hildesheim handelt, den wir schon als Süddeutschen, wahrscheinlich Franken, kennengelernt haben.

H 38: Der Schüler A. an den Bischof: klagt über R., der ihn beim Chorgesang geschlagen hat und gegen den der Lehrer machtlos ist.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 30 Nr. 18; Janicke, UBHH. 1, 115 Nr. 117 = Erdmann, Ausgewählte Briefe S. 22 Nr. 7.

H 40: Der Schüler A. an den Bischof H.: betont seinen Fleiß und klagt über den Cellerarius, der ihm dreiundzwanzigmal die Präbende entzogen und ihm seit langem kein Geld gegeben hat.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 33 Nr. 20; Janicke, UBHH. 1, 117 Nr. 119

Die beiden Briefe sind aus der gleichen Lage entstanden und sind sich auch formal sehr ähnlich; zweifellos ist nicht nur der Schüler A., der sie versendet, in beiden Fällen der gleiche, sondern auch der Empfänger derselbe. Er ist das eine Mal als H. . . . praesulem demonstrans bezeichnet, das andere Mal nur durch den Zusammenhang als Bischof erkennbar; die Initiale bestätigt uns, daß es sich um Hezilo von Hildesheim handelt. Aus H 40 geht hervor, daß A. zwar noch Elementarschüler ist (stilum frequentaveram, declinationi non supersederam), aber doch auf Anweisung des Bischofs eine regelmäßige praebenda erhält¹), also zu den "scolares canonici" zählt. Infolgedessen kann er es wagen, sich über leitende Domherren zu beschweren. Wie er in H 40 über den Domkellner klagt, so in H 38, wenn nicht alles täuscht, über den Domkantor. Diese Würde wird im Text zwar nicht angegeben, sondern nur die Namens-Initiale R (mit hochgestelltem o). Aber es heißt, daß jener R. den Schüler im Chor während der laudes divinae zur Strafe geohrfeigt hat und dazu behauptet, daß er den Schülern gegenüber dies Recht habe; der Schüler, der offenbar falsch gesungen hatte, beklagt sich, daß der Lehrer keine Möglichkeit zur Verbesserung gehabt habe, und erklärt die Strafe nicht für unbegründet, sondern nur für zu streng (nimia multatio). Schon dieses verweist ziemlich zwingend auf den Domkantor2); dazu kommt, was wir in diesem Briefe weiter über den Gegensatz zum Lehrer hören, denn die Spannung zwischen Domschulmeister und Domkantor war eine gewöhnliche Erscheinung.3)

3) Vgl. Specht S. 184-185.

¹⁾ Über die Hildesheimer Dompräbenden unter Bischof Hezilo s. UBHH. 1, 92 Nr. 93.

²⁾ Vgl. Specht S. 75 und 162 über den Kantor in Klosterschulen.

Unhaltbar ist die Annahme Sudendorfs und Janickes, daß der Dompropst Rudolf gemeint sei, denn dieser ist zur Zeit Hezilos noch nicht Propst gewesen, vgl. oben S. 144.

H 3 (ohne Adresse): klagt über einen Herrn und dessen verbrecherischen Vasallen, welche, von Werner geschützt, ihm oder einem der Armen Prügel angedroht hätten, und bittet, den Ort von jenen zu befreien.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 26 Nr. 15; Janicke, UBHH. 1, 103 Nr. 105. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1109; Meyer v. Knonau 1, 485 Anm. 177; Schmeidler, Heinrich IV. S. 109.

Absender und Empfänger sind aus dem Inhalt zu bestimmen. Der Absender ist im Auftrag des Empfängers tätig (videor voluntati tuae et praecepto sine dolo inservire . . . tua auctoritas fautrix fuerit accusandae, si tu hoc negotium non iussisses, meae temeritati). Er hat damit viel Mühe und würde sie abschütteln, wenn er es wagte (non enim me fallit, quantum — te, si auderem, excussuro mihi imponente — sustineam negotii, vgl. Sallust, Jug. 85, 3); er schreibt an den Empfänger als seinen Herrn, dessen Schutz ihm bei seiner Tätigkeit notwendig ist (an id securus possim studere, in tua situm est necessaria mihi auctoritate). Der Empfänger ist jedenfalls ein hoher Herr. Das ergibt sich aus den Worten, daß locus tuus durch das Treiben eines Verbrechers beschmutzt und entehrt werde und daß er diesen Ort, in quo tui memoriale perpetuum et animae tuae aeternum erit subsidium, von Verbrechern reinigen solle.

Man hat bisher allgemein den König für den Empfänger gehalten. Stellen wir uns zunächst hypothetisch auf den gleichen Standpunkt, so könnte mit dem locus tuus, an dem der Brief geschrieben ist, nicht Hildesheim gemeint sein; man würde am ehesten mit Sudendorf an Goslar denken, auf das sich ja mindestens drei Briefe unserer Sammlung (H II—I3) beziehen, oder (da locus oft speziell eine Kirche bezeichnet) an das Goslarer königliche Stift St. Simon und Judas. Unter den pauperes tui wären dann die Kanoniker dieses Stifts zu verstehen. Wer aber wäre der Absender? Nach Sudendorf, dem die Späteren folgten, Bischof Hezilo von Hildesheim. Das aber ist nach dem Inhalt unmöglich. Es wäre dann gegen den Bischof selbst die Drohung ausgesprochen worden, ihn abzufangen, um ihn zu verprügeln (minitarentur vel me vel pro me aliquem pauperum tuorum verberandos intercipere); der Bischof wäre nicht mit geistlichen Strafen dagegen eingeschritten, und seine Beschwerde an den König würde mit keinem Wort die beleidigte Bischofswürde erwähnen, sondern nur sagen, daß auch der König selbst durch eine solche Beleidigung der Seinen angegriffen wäre (tui tamen in hoc gratiam laesere, quod te vivo tale umquam tuis, etsi promeritis, dedecus iactarint promittere [promisere Hs.]). Damit vergleiche man die tatsächlichen Beschwerdebriefe Hezilos an den König (H 12—13)! Auch passen die Worte, daß der Absender den erhaltenen Auftrag abschütteln müsse, wenn der Empfänger ihn nicht schütze, nicht zur Stellung des Hildesheimer Bischofs in Goslar; denn dieses lag ja in der Hildesheimer Diözese, und Hezilo hatte dort ohnehin den bischöflichen Bann. Der Absender könnte also nicht der Bischof sein, sondern ein Mann in niedrigerer Stellung; welche Rolle er dann

im königlichen Auftrag in Goslar spielte, bliebe dunkel.

Wesentlich befriedigender läßt sich der Brief erklären, wenn er an einen Bischof geschrieben war. Darauf weist auch schon die Bezeichnung des Empfängers als pater, was viel besser auf den Bischof paßt als auf den König.1) Mit dem locus tuus ist dann die Bischofsstadt oder der Dom gemeint. Der Absender muß ein Kleriker sein, und zwar am ehesten der Schulmeister, der im Auftrag des Bischofs seine Tätigkeit ausübt. Unter den pauperes tui, denen ebenfalls Prügel angedroht sind, kann man sehr wohl die Scholaren verstehen, die von der Kirche erhalten wurden; sie werden auch sonst oft als pauperes bezeichnet. Man sieht sogleich, daß diese Deutung auch zum Briefinhalt sehr gut paßt und durch die Parallele der anderen eben besprochenen Briefe gestützt wird. Vor allem ist an H 38 zu erinnern, die Beschwerde des Schülers A. mitsamt Lehrer und Mitschülern beim Bischof über R., der ihn verprügelt hat. Abgesehen von sonstigen Ähnlichkeiten sei insbesondere darauf verwiesen, daß es dort heißt, R. habe auch den Lehrer beschimpft und eingeschüchtert, und dieser habe durch seine Vorstellungen nur invidia geerntet (vgl. dazu in H 3: iam nunc corrodar dente invidiae . . . ipsos innocenti mihi invidere), ferner daß der Lehrer, wenn der Bischof ihn nicht schützt, jeglicher Unbill ausgesetzt wäre. Der Appell an den Bischof stimmt in manchen Ausdrücken wörtlich überein. Aus anderen Briefen sei angeführt: H 27 begründet ebenfalls die an den Bischof gerichtete Bitte mit dem Gebet für ihn; H 30 sagt gleichfalls, daß in der Person des Briefschreibers der Empfänger beleidigt sei. Wir dürfen also eine solche Deutung von H 3 als die weitaus wahrscheinlichere ansehen und haben damit gleichzeitig den Brief auch lokal fixiert. Zur Stützung können wir noch

¹⁾ In H 53 wird der König pater patriae genannt, in H 12 totius ecclesiae patronus; in H 3 aber beziehen sich die Worte pater und patronus auf das Verhältnis zum Absender.

darauf verweisen, daß Hezilo der Erbauer des Hildesheimer Domes war, womit sich das memoriale perpetuum für seine Seele erklärt.

Der Absender beschwert sich über zwei Männer, einen Herrn und seinen Vasallen. Der letztere wird als Mörder, Eidbrecher usw. bezeichnet, den der Herr nur zur Schande seines Aufenthaltsortes und des Bischofs hergebracht habe. Einer von beiden (der Zusammenhang zeigt nicht klar, wer) hat dem Gerücht nach früher in loco Blesis einen Mord begangen. Ob damit Blois gemeint ist, kann man bezweifeln: Sudendorf wollte Plesis emendieren und dachte an Burg Plesse bei Göttingen 1), worüber jedoch nichts auszumachen ist. Die beiden haben ihre Drohung mit Prügeln ausgesprochen auctorante Werinhero einsdem militis inexpugnabili defensore. In diesem sah Sudendorf den hessischen Grafen Werner, der bei Lampert zu den Jahren 1063-1065 mehrfach genannt wird2), weswegen er den Brief auf die Jahre 1063-1066 datierte. Aber die Identifikation, nur auf dem Namen beruhend, ist ganz ungerechtfertigt, auch wenn man den Brief aus Goslar an den König geschrieben sein läßt. Setzt man ihn mit uns in Hildesheim an, so ist in Werner möglicherweise ein hervorragendes Mitglied des Domkapitels zu sehen.

Wir haben somit eine Gruppe von fünf Beschwerdebriefen aus der Hildesheimer Domschule an den Bischof Hezilo vor uns: drei von einzelnen Schülern, einer von den "Gästen" gemeinsam, einer vom Lehrer; einer allgemein über die Kost, einer über den Domkantor, einer über den Domkellner, einer über einen Mitschüler, einer über zwei Schulfremde. Man wird aus der ziemlich gleichmäßigen Verteilung schließen, daß bei der Aufnahme dieser Briefe in die Sammlung eine gewisse Überlegung stattgefunden hat, indem man Stücke von beispielhaftem Charakter zusammenstellte. Darüber hinaus ist mehrmals vermutet worden, daß diese Briefe überhaupt bloße Fiktionen, also "Stilübungen" oder Musterbriefe seien.3) Dagegen spricht aber neben allgemeinen Erwägungen, die später darzulegen sind - schon der Inhalt der Briefe selbst. In H 3 und 38 spielt der Lehrer eine nicht allzu rühmliche Rolle; das wäre in fingierten Muster- oder Übungsbriefen nicht zu erwarten. H 38 und 40 enthalten ferner herabsetzende Ausdrücke gegen den Domkantor und den Domkellner, und man hätte diese, da es Personen mit diesen Ämtern doch jedenfalls gab, durch

¹⁾ Vgl. Vita Meinwerci c. 29 ed. Tenckhoff S. 33.

²⁾ Lampert S. 88f. 92. 93. 101.

³⁾ Vgl. Janicke, UBHH. 1, 116 und Vorrede S. Xf. sowie meine eigenen früheren Bemerkungen: NA. 49, 367 Anm. 1, die ich später (Ausgewählte Briefe aus der Salierzeit S. 6) korrigiert habe.

¹² Erdmann, Briefliteratur

fingierte Schreiben solcher Art ohne positiven Anlaß unmittelbar beleidigt. Dazu kommen die recht speziellen Andeutungen auf das Moritzstift und die fremde Herkunft Hezilos in H 27 und 39. Wir haben also allen Grund, die Briefe als echt anzusehen; dagegen spricht überhaupt nichts anderes als etwa ein Vorurteil.

Diesen fünf Beschwerdebriefen an Bischof Hezilo reiht sich ein

Bittbrief an.

H 41 (ohne Adresse): erbittet Verzeihung für seinen Ungehorsam und milde Bestrafung.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 34 Nr. 21; Janicke, UBHH. 1, 118 Nr. 120.

Der Briefschreiber, zweifellos ein Schüler, klagt sich an, daß er ungehorsam und ein transgressor regularis vitae gewesen sei, und zwar multo tempore. Er bereut seine puerilis offensa, verspricht se in melius redigere, bittet um Gnade und um Milde bei der Strafe. Worin der Ungehorsam bestanden hat, wird nicht gesagt; die Worte licet olim profugus, revertor ad te, aus denen Sudendorf schloß, daß der Absender von der Flucht zurückgekehrt sei, sind wohl nur bildlich zu verstehen. Gerichtet ist der Brief entweder an den Lehrer oder an den Bischof; das Letztere ist vielleicht wahrscheinlicher, wenn er unfreiwillig geschrieben war. Denn der Brief klingt so, als ob der Sünder dazu verdonnert gewesen wäre, eine solche schriftliche Beichte abzulegen, und auch der Schlußsatz könnte hierauf hinweisen, denn die Worte Non opus est igitur, ut scriptis plura precemur, erscheinen fast als ein erleichterter Stoßseufzer, daß das Schriftstück nun glücklicherweise lang genug sei. Also eine rechte Schularbeit, ohne daß aber auch hier Anlaß zu Zweifeln an der Echtheit, d. h. an der Entstehung aus einer realen, nicht fingierten Lage besteht.

H 37: W. an H.: klagt über den Bruch der Freundschaft durch heimlichen Fortgang, hält ihm Ciceros Lehren vor und schilt ihn.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 24 Nr. 14. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1104; Meyer v. Knonau 1, 329 Anm. 45 und S. 668; Schmeidler, Heinrich IV. S. 109; Erdmann, Fabulae curiales, in: Zs. f. dtsch. Alt. 73 (1936), 92f.

Das Stück ist in die Sammlung aufgenommen wohl als Beispiel eines Scheltbriefs, einer "Invektive". Wir erfahren, daß zwischen dem Absender und dem Empfänger enge Freundschaft bestanden hatte, daß H. aber plötzlich abgereist ist, ohne W. auch nur zu benachrichtigen: Cui enim cauponi non prius tuus discessus patuit quam mihi? Auch sonst wird der gleiche Vorwurf ausgesprochen: ita te mihi subtraxisti, und später: te recessisse. Für die weitere Bestimmung ist am wichtigsten der Satz: Revera putabam te hominem non lapidem, fidelem

non Purgundionem¹) — stultus, mirae pietatis Saxonum non reminiscens (reminiscemus Hs.), sed omnino assueta librorum lectione iam quasi degenerem te asserens. Daraus ersehen wir, daß der Empfänger H. — und demnach offenbar auch der Absender W. als sein Freund — dem Bücherstudium oblag, also ein Scholar war. Ferner ergibt sich, daß H. Sachse war, nicht aber W. Die Anspielung auf das Sachsentum erinnert uns nun sogleich an H 39 (vgl. oben S. 173f.), und wenn wir hinzunehmen, daß auch jener Brief von einem Scholaren W. herrührte und vom Streit mit einem Kameraden handelte, so sind wir berechtigt, H 37 dem gleichen Absender zuzuweisen.

Phantastisch ist die Erklärung Sudendorfs: er läßt den Brief vom Abt Widerad von Fulda an Bischof Hezilo von Hildesheim geschrieben sein und sich auf die blutigen Zusammenstöße in Goslar 1062 und 1063 beziehen, von denen Lampert von Hersfeld berichtet (vgl. oben S. 139). Wie sich das mit dem oben wiedergegebenen Briefinhalt vereinigen soll, bleibt unerfindlich.

H 9: W. an den Propst B.: dankt für die geschenkten Tafeln. Ed. Sudendorf, Registrum 2, 2 Nr. 2. Vgl. Meyer v. Knonau 1, 166 Anm. 87.

Die tabulae, für deren Schenkung der Brief dankt und die als ein Gebrauchsgegenstand (in quarum usu . . .) bezeichnet werden, können kaum etwas anderes gewesen sein als Schreibtafeln. Danach liegt es am nächsten, im Absender W., der dieses Geschenk erhalten hat, wiederum einen Scholaren zu erblicken, aber keinen ganz jungen, weil der Ton, in dem er hier an einen Propst schreibt, schon eine gewisse Selbständigkeit der Stellung verrät. Also kann es sehr wohl derselbe W. sein, der H 37 und 39 versandte und den wir in H 39 auch als älteren Scholaren betrachteten. Eine Stütze für die Gleichsetzung liegt darin, daß H 9 mit zwei leoninischen Hexametern schließt und daß auch H 37 am Schluß (gefolgt nur noch von einem Schlußsatz) mehrere Verse bringt, die die gleiche Technik (Reim nur einsilbig) und eine ebenso geringe dichterische Qualität zeigen. Wir weisen also auch diesen Brief der Hildesheimer Domschule zu; Sudendorfs Erklärung, die Werner, nachmaligen Erzbischof von Magdeburg, zum Absender macht, ist reine Willkür. In die Sammlung aufgenommen wurde das Stück wohl als Beispiel eines Dankschreibens.

Der Empfänger ist Propst und soll, wie die Adresse angibt, demnächst Bischof werden: B. praeposito ad sacerdotalis solium dignitatis divina aspirante clementia promovendo. Sudendorf verstand diese Worte

¹⁾ Anspielung auf die Burgunden der Heldensage? Vgl. Erdmann a. a. O. 12*

dahin, daß der Empfänger bereits erwählter Bischof wäre, und riet auf den Goslarer Stiftspropst Burchard, der 1059 Bischof von Halberstadt wurde. Allein einen Elekten hätte man in der Adresse nicht mehr als Propst bezeichnet. Der Sinn der Adresse ist vielmehr, daß der Empfänger bereits einen so hohen Rang innehat, daß ihm nunmehr gewünscht wird, er möge auch die Bischofswürde erreichen. Eine gute Parallele dazu bildet der Brief Meinhards von Bamberg an den Hildesheimer Dompropst Benno, dessen Adresse den Gruß enthält: B. praeposito . . ., ut gradum, qui solus superest, mature deo propitio ascendat.1) Unser Brief H 9 schließt nun mit dem Verse: Tantum verba mihi sunt: haec tibi do venienti. Der Absender erwartet also, daß der Empfänger nach Hildesheim kommen werde. Danach ist anzunehmen, daß es sich um einen Hildesheimer Dom- oder Stiftspropst handelt, der seit längerer Zeit abwesend ist, aber über kurz oder lang zurückerwartet wird. Als Hildesheimer Dompröpste in jener Zeit kennen wir einerseits Benno, der jedenfalls nach 1051 Dompropst wurde und es bis 1068 blieb, anderseits Adelold ums Jahr 1082.2) Danach käme Benno in Betracht, und auf diesen paßt auch der Vergleich mit dem angeführten Meinhardbrief und die durch den Brief bezeugte lange Abwesenheit von Hildesheim, da Benno seit etwa 1066 auch noch das Amt eines Vicedominus in Köln innehatte, ferner die Tatsache, daß er als im Königsdienst stehend bekanntermaßen die Anwartschaft auf ein Bistum besaß. Datierung also am ehesten 1066—1068. Andernfalls müßte man an einen uns unbekannten Propst B. denken, was weniger wahrscheinlich ist. 3)

Die acht bisher besprochenen Briefe konnten wir sämtlich nach Hildesheim setzen wegen Nennung dieser Stadt oder Sachsens, wegen Bezugnahme auf Bischof Hezilo und wegen sachlicher Zusammengehörigkeit. Daraus ergibt sich für die übrigen Schulbriefe der gleichen Sammlung von vornherein eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß sie ebenfalls mit Hildesheim zusammenhängen. Bestätigt wird das, wie hier vorweggenommen sei, durch vielfache stilistische Übereinstimmungen, die Schulgemeinsamkeit verraten. Doch heißt das nicht, daß alle Briefe in Hildesheim selbst geschrieben sein müssen, es können auch Briefe nach Hildesheim dabei sein, insbesondere auch von Scho-

2) Vita Bennonis c. 20 (25), MG. SS. XXX 2, 886.

¹⁾ H 106 = M 26.

³⁾ In Frage käme z. B. der nicht weiter bestimmbare Bodo praepositus et presbyter in der Hildesheimer Kanonikerliste (MG. SS. VII, 849). Die Liste enthält mehrere Männer, die gleichzeitig ein Kanonikat am Dom und die Propstei an einem der städtischen Stifter hatten.

laren, die früher der dortigen Schule angehört haben; denn Wechsel der Schule kam bekanntlich oft vor und wird uns auch durch diese Sammlung bezeugt, ganz klar z. B. durch den folgenden Brief.

H 52 (ohne Adresse): beklagt den Fortgang des Empfängers, hofft, daß dieser nicht gegen die Disziplin rebellieren, sondern das Studium am neuen Ort besser fortsetzen wird, und erklärt, daß er ihn dann nicht zurückrufen wolle.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 36 Nr. 23. Vgl. Schmeidler S. 109.

Sudendorf läßt diesen Brief vom Bischof Hezilo an seinen Neffen Meginhard geschrieben sein, der, wie wir in H 47 erfuhren, aus der Hildesheimer Domschule nach Köln entflohen war. Das wäre an sich denkbar, aber der hier ausgesprochene Verzicht auf Rückberufung steht mit jenem Briefe im Widerspruch. Auch paßt der Inhalt (z. B. difficiliorem nunc reformandi quam prius informandi operam mihi augurans) besser in den Mund eines Lehrers als in den eines Bischofs. Im übrigen macht der Brief inhaltlich keine Schwierigkeit¹) und zeigt uns ausdrücklich einen Scholaren, der die Schule gewechselt hat: Si ergo in loco, quem tu nostro praetuleras, melius tibi in studio et nutritura provideras . . . Im Absender werden wir den Hildesheimer Domschulmeister erblicken können, zumal der Brief besonders zahlreiche Stilparallelen zu anderen Hildesheimer Briefen aufweist.

Als einen Hildesheimer Scholaren, der noch eine andere Schule besucht, lernen wir in unserer Sammlung einen gewissen H. kennen, von dem sechs Briefe vorhanden sind. Daß es sich immer um denselben Absender handelt, können wir zwar nicht beweisen, aber als wahrscheinlich annehmen, da die Daten gut zusammenpassen.

H 57: H. an seinen Lehrer und Freund B.: dankt für die erhaltene Botschaft, die ihn Wiedererlangung der Gunst erhoffen läßt, verspricht spätere Rückkehr und bittet um Wiederaufnahme seines Gefährten Giselbert.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 9 Nr. 4. Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen 26, 29 Anm. 1; Schmeidler S. 109.

Der Briefschreiber H. bekennt, daß er den Empfänger B., den er als seinen magister (secundum eruditionem) anredet, erzürnt habe; er will dafür jetzt keine Entschuldigung vorbringen, sondern ver-

¹⁾ Wohl aber der Text, da der Brief schlecht überliefert und stellenweise sinnwidrig interpungiert ist; doch lassen sich die ärgsten Schäden heilen, teilweise mit Hilfe der benutzten klassischen Autoren. Den Abschluß bildet ein vollständiger Horazvers, Ep. 1, 2, 71; vorher finden sich Anklänge an Juvenal 8, 84, Sallust Jug. 86, 5, Horaz Ars 467 und Lucan 4, 655.

spricht für die Zukunft volle Genugtuung. Worin sein Verschulden bestand, sagt er nicht ausdrücklich, aber wir erkennen es aus seinen Worten; denn er sagt spätere Rückkehr zu (ad vos recurram) und erblickt in der erhaltenen väterlichen Botschaft ein Unterpfand dafür, daß er selbst sicher zurückkehren dürfe (tutioris reditus arram). Also hat er den Empfänger, der sein Lehrer war, verlassen; H. selbst ist demnach Schüler. Zurückkehren will er erst perductis ad finem promissis domni B. Das können wir ziemlich sicher dahin deuten, daß dieser zweite domnus B. ebenfalls ein Lehrer ist und daß H. jetzt dessen Unterricht genießt; die promissa sind offenbar die "Ankündigung" bzw. die angekündigten Vorlesungen (vgl. H 48 und 49). Das zeigt entwickelte Schulverhältnisse, wie wir sie damals wohl nur in Frankreich annehmen können (vgl. auch unten S. 187 und 188f.). Auf Grund der Berengarbriefe, die sich ebenfalls in der Hannoverschen Sammlung finden, werden wir an Tours, auf Grund der Meinhardbriefe eher an Reims denken. Für beide Orte paßt auch die Initiale B.: in Tours wäre es Berengar, in Reims Bruno von Köln, der spätere Karthäusergründer, der bis 1076 in Reims als Lehrer wirkte.1) Unsicher ist, ob dieser Brief die Antwort auf H 52 ist; jedenfalls ist der Empfänger, der ebenfalls B. heißt, der Hildesheimer Lehrer. Nur der Kuriosität halber sei Sudendorfs Deutung des Briefs erwähnt: er läßt ihn um 1045 von Hezilo, damals königlichem Kaplan, an Erzbischof Bardo von Mainz geschrieben sein.

H44: H. an G.: versichert Freundschaft und erbittet Unterstützung, da er schon ein ganzes Jahr in der Fremde studiert und sein Diener, der ihm aus der Heimat Mittel bringen sollte, beraubt worden ist und umkehren mußte.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 1 Nr. 1. Vgl. Meyer v. Knonau 3, 232 Anm. 94; Schmeidler S. 109.

Der Brief bietet inhaltlich keine Schwierigkeit und ist von Sudendorf richtig als Scholarenbrief gedeutet worden. Nur meinte dieser, der Absender H. wäre Hezilo, der nachmalige Bischof von Hildesheim; das gleiche nahm er bei H 36 und 48 an und setzte alle drei Briefe in die Jahre 1018—1023, um welche Zeit Hezilo in Frankreich studiert haben sollte. Dieser Ansatz, der von dem sonstigen Inhalt der Sammlung zeitlich weit abführt, hat ebensowenig Wahrscheinlichkeit für sich wie überhaupt die Gleichsetzung des Scholaren H. mit Hezilo. Denn letztere beruht — abgesehen von der nichtssagenden Überein-

¹⁾ H. Löbbel, Der hl. Bruno aus Köln (Kirchengesch. Studien 5. 1, 1899) S. 70ff., der freilich mehrfach zu korrigieren ist. Dazu unten S. 186 und 187 Anm. 2.

stimmung der Initiale - lediglich auf der stilistischen Ähnlichkeit der Briefe, und schon Sudendorf selbst hat in einem andern Falle (beim Domschüler A.) die Stilgleichheit anders erklären müssen, nämlich mit der Hildesheimer Schule, in der die Scholaren Ausdrücke und Wendungen lernten, wie sie auch in Hezilos Bischofsbriefen vorkommen. Wir können also nur soviel schließen, daß der Schüler H. mindestens einen Teil seiner Schullaufbahn in Hildesheim durchmessen hat. In diesem Falle läßt sich darüber hinaus noch sagen, daß er den Brief H 37 (Absender W.) benutzt hat, denn dort ist eine Reihe von Stellen aus Ciceros Laelius wörtlich angeführt, von denen zwei hier in freier Verarbeitung verwendet sind. Im übrigen müssen wir es bei diesem und den drei folgenden Briefen offen lassen, ob sie in oder nach Hildesheim geschrieben sind. Denn die stilistischen Berührungen mit den Hildesheimer Briefen lassen sich eben auch mit einem früheren Besuch der Hildesheimer Schule erklären. Wer der Empfänger G. ist. wissen wir ebenfalls nicht; Sudendorfs Bestimmung (Bischof Gebhard von Regensburg) ist Phantasie.

H 42: H. an seinen Bischof: bekennt, daß er durch seinen Fortgang gesündigt habe, klagt, daß er seitdem zu wenig unterstützt wird, schiebt die Schuld hieran auf den Geiz eines andern und hofft, daß ihm weiteres Studium gestattet wird.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 35 Nr. 22; Janicke, UBHH. 1, 119 Nr. 121.

Nach Sudendorf und Janicke handelt es sich hier um einen Domschüler, der von der Flucht zurückgekehrt ist und nun den Bischof Hezilo um Verzeihung bittet; sie identifizieren ihn mit dem Schüler A. der Briefe H 38 und 40. Infolgedessen beziehen sie die Initiale H. in der Adresse auf den Empfänger. Dagegen spricht zunächst die Reimprosa, in der die Adresse (und größtenteils auch der Brieftext) geschrieben ist, denn sie verlangt eine andere Verbindung der Worte: Domini gratia episcopo, | suo liceat adiecisse patri et domno, | H. modicus, | quae promittere de se debet alicuius deditissima servitus.¹) H. ist also der Absender, die Initiale des Bischofs ist nicht genannt. Sodann aber spricht der Inhalt nicht dafür, daß der Absender an den Ort, den er verlassen hat, zurückgekehrt ist. Er klagt, daß seit seinem Fortgang — nur dieser, nicht die Rückkehr wird erwähnt — der Bischof seine

¹⁾ Sudendorf will modicus in modica emendieren. Aber da der nachfolgende Relativsatz nicht speziell vom Absender, sondern allgemein von den Diensten irgend jemandes handelt, wäre der vermindernde Ausdruck modica nicht am Platze; eher könnte man einen verstärkenden Ausdruck (etwa omnia) erwarten, doch ist überhaupt kein Beziehungswort für quae notwendig.

sonst freigebige Hand etwas, ja allzusehr von ihm zurückgezogen habe (sub ipsius discessionis meae articulo manum tuam quondam mihi largam aliquantulum, immo nimium retraxisti); er nimmt an, daß daran ein anderer schuld sei¹), der mehr an den vollen Sack als an die Ehre des Bischofs denke, also vielleicht der Thesaurar oder Ökonomus; jetzt hofft er, daß der Bischof ihm weiteres Studium gestatten wird. Das klingt doch viel eher danach, daß der Briefschreiber zum Studium nach auswärts gegangen ist, aber die Mittel, wie es oft üblich war²), weiterhin aus seinem heimatlichen Bistum erwartet.

Eine andere Deutung ergibt sich scheinbar aus der Stelle: Sed quamdiu tam dilecta quam diligenda tui orbabor praesentia? Quousque excludar a te domno meo? Quamdiu quasi in ira videris declinare a servo tuo? Das könnte so verstanden werden, daß der Briefschreiber jetzt nicht mehr aus eigenem Willen dem Bischof fern bleibt, sondern daß dieser ihn nicht zu sehen wünscht; man könnte also schließen, daß er zurückgekehrt ist und Verzeihung erbittet. Aber das Gewicht dieser Worte wird dadurch abgeschwächt, daß sie ziemlich wörtlich in H 36 wiederkehren³) und sich auch dort nur auf die räumliche Trennung als solche beziehen. Wir werden also bei unserer ersten Deutung bleiben können. Empfänger des Briefes ist demnach der Bischof, aus dessen Diözese der Absender stammt, nicht dessen Domschule er jetzt besucht.

H 45: H. an seinen Freund O.: fordert ihn auf, herzukommen und sein Wort gegenüber Herrn B., der ihm wohlwolle, zu halten; sendet Grüße von Hermann und Heinrich.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 42 Nr. 26 = Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁵, 1261 Nr. 9; Janicke, UBHH. 1, 123 Nr. 128. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1122f.; Th. Lindner, Anno II. (1869) S. 74; A. Vogeler, Otto von Nordheim (1880) S. 43—46; Meyer v. Knonau 2, 234f.; Haise, Aufstand der Ostsachsen S. 20f.; Sellin, Burchard II. S. 75—77; Schmeidler S. 109.

H 49: H. an seinen Verwandten B.: fordert ihn auf, herzukommen und mit ihm theologische Vorlesungen zu hören.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 43 Nr. 27; Janicke, UBHH. 1, 124 Nr. 129. Vgl. Lindner S. 74 Anm. 2; Wattenbach, Geschichtsquellen 26, 29 Anm. 1; Meyer v. Knonau 2, 233 Anm. 80; Haise S. 21; Schmeidler S. 109.

¹⁾ Dieser andere heißt vielleicht Odo, wenn Sudendorfs Konjektur Odo vae (für das sinnlose o da ve der Hs.) richtig ist. Doch scheint mir hier eine Lücke vorzuliegen, vielleicht ist eine ganze Zeile ausgefallen; ve könnte zu veniam zu ergänzen sein.

²⁾ Vgl. Specht S. 196ff.

³⁾ Außerdem stimmt der Anfang des Briefes wörtlich mit H 40 (Absender A.) überein.

Die zwei Briefe haben in der Hauptsache den gleichen Inhalt und ähneln sich weitgehend. Insbesondere ist die Begründung für die Aufforderung zum Herkommen an beiden Stellen dieselbe: volo, rogo, ut venias . . ., quia fieri id posse video honore salvo, commodo tuo in melius mutato (H 45); cum tuo honore salvo et . . . non sine magna tui utilitate . . possis venire (H 49). Beide Male heißt es auch, daß der Empfänger, wenn er nicht kommt, sich seines Adels unwürdig zeigt: indignum facis te, nobilitati tuae vim diceris inferre (H 45); videris autem indignum te facere, qui . . . debes . . . in omnibus, qui sis quidve tibi conveniat, inspicere; . . . nemo nobilis, nisi quem virtus nobilitat (H 49). Auch wird dieselbe Stelle aus Ciceros Laelius (24, 88) in H 49 wörtlich, in H 45 in freier Anlehnung benutzt. An der Zusammengehörigkeit der zwei Briefe ist also kein Zweifel.

Den Zweck der jeweils gewünschten Reise gibt H 49 klar an: der Empfänger soll nobiscum de divinis legere, legendo proficere. Der Ausdruck legere (ab aliquo) gehört der Schulsprache an und entspricht dem heutigen "(bei jemand) hören"; so finden wir ihn in H 36 und beispielsweise noch bei Anselm von Canterbury.¹) Da es sich um Vorlesungen über Theologie (de divinis) handelt, steht mindestens der Briefschreiber schon auf einer fortgeschrittenen Stufe des Studiums. Dem Empfänger traut er dennoch nicht viel zu, denn er nimmt an, daß die Abfassung eines lateinischen Briefes jenem noch als ein Wagnis erscheinen wird: si audes, rescribe loquaciter. Im übrigen erfahren wir hier, daß der Scholar H. in der Person B.s einen adligen Verwandten hat, also selbst von Adel war.

H 45 gibt nicht ausdrücklich an, daß der Reisezweck im Studium liegen soll, aber die angeführten Parallelen zwischen den zwei Briefen beweisen bereits zur Genüge, daß in beiden Fällen die gleiche Lage vorausgesetzt werden muß; auch dürfen wir im voraus auf Brief H 36 verweisen, der ganz vom Studium handelt und in ähnlicher Weise vom Kommen des Empfängers spricht: Quamvis multa desiderem, numquam tamen venire te persuadebo nisi salva vita tua et honore.²) Die Einzelheiten in H 45 bestätigen das. Der Empfänger O. wird ermahnt, den Funken seiner guten Begabung zu pflegen (ut scintillam ingenii tui boni foveas). Er soll herkommen, commodo tuo in melius mutato; nec quo nunc uteris commodum appello; also scheint er bisher eine andere Schule zu besuchen, über die der Briefschreiber abschätzig

¹⁾ Anselm ep. I 55, Migne 158, 1124: legas a dom. Arnulfo . . . ab eo legeris . . . a me non legisti.

²⁾ Der ständige Hinweis auf den honor hat seinen Grund wohl darin, daß das Fortlaufen von einer Schule unter Umständen als ehrenrührig galt.

urteilt. Knabenhafte Unbeständigkeit (puerilis inconstantia) soll den Empfänger nicht abhalten; die Reise wäre nicht weit, die Gefahren nur eingebildet - jener ist also noch jung und unerfahren. Drei Personen, B., Hermann und Heinrich, werden als socii nostri erwähnt, also als Studienkameraden (vgl. dazu H 57: Giselbertum socium meum, und H 44: amicitia . . . me vobis . . . socium fecerit — beides ebenfalls Scholarenbriefe). Als Hauptperson tritt unter ihnen hervor der socius noster domnus B., der sichtlich eine hervorragende Stellung einnimmt. Möglicherweise war er sogar ein Lehrer, falls man bei mittelalterlichen Schulverhältnissen annehmen darf, daß ältere Scholaren sich als Kameraden des Lehrers betrachteten; auch die Initiale B. würde sowohl für den Hildesheimer wie für den Reimser und den Tourer Lehrer passen, vgl. oben S. 182. Ein anderer socius noster mit Namen Heinrich erhält das Prädikat valens clericum; das soll wohl bedeuten, daß er, obwohl noch Laie, schon so gelehrt ist wie ein Kleriker.

Eigentümlicherweise hat Sudendorf diese zwei Scholarenbriefe für politische Schreiben des Bischofs Hezilo an andere Reichsfürsten gehalten, und die seitherige Forschung ist ihm darin teilweise gefolgt. In H 45 sah er eine Aufforderung Hezilos an Otto von Nordheim, an der Fürstenverschwörung des Sachsenaufstandes von 1073 teilzunehmen — die drei socii sollten Burchard von Halberstadt, Hermann von Lüneburg und ein sächsischer Graf Heinrich sein -, also ein hochpolitisches Dokument! Giesebrecht hat den Brief daraufhin im Anhang seiner Kaisergeschichte neu gedruckt und Meyer v. Knonau in den Jahrbüchern eine vollständige Übersetzung mitgeteilt¹) — eine Ehre, die sonst nur den wichtigsten Aktenstücken zuteil geworden ist! Durch dieses Mißverständnis ist zum großen Teil jene unrichtige Auffassung von Hezilos aktiver Rolle beim Sachsenaufstand entstanden, mit der wir uns oben S. 122 ff. beschäftigt haben. Geringer ist der Schade, den Sudendorfs falsche Deutung beim Brief H 49 angerichtet hat, den er von Hezilo an Burchard von Halberstadt (der dadurch zu einem Verwandten Hezilos wurde)2) und ebenfalls während der Sachsenverschwörung abgefaßt sein ließ. Denn dieser Brief spricht

¹⁾ Diese Übersetzung (2, 234f.) ist an mehreren Stellen auch sachlich zu korrigieren. Vor allem bedeutet quod si factum per te confringitur aut minus ratum redditur nicht: "wenn das, was bis zu dieser Zeit geschehen ist, durch dich zum Scheitern
gebracht oder auch nur in seiner Gültigkeit erschüttert wird", sondern: "wenn dies
(nämlich das gerade vorher erwähnte Eingehen einer Verpflichtung mit Herrn B.),
nachdem es geschehen ist, von dir gebrochen oder minder gut eingehalten wird".

²⁾ Vgl. oben S. 119 Anm. 3.

ja ausdrücklich von der Absicht, geistliche Lektüre zu treiben, und Sudendorfs Erklärung, daß man "durch religiöse Beschäftigung jeden Verdacht bei dem Könige Heinrich IV. von sich abzuleiten" suchte, war denn doch gar zu phantastisch, als daß sie hätte Geltung behalten können.¹)

H 48: H. an seinen Freund R.: ist erfreut über den erhaltenen Brief, aber betrübt über den Vorwurf, daß er ohne jenen in die Fremde gezogen sei; erinnert an seine (R.s) frühere Absicht, zum Kriegsdienst nach Sachsen zu gehen, wobei nicht vorauszusehen war, daß er zum Studium zurückkehren weder; erklärt sich bereit zum Zusammenleben; bittet um weitere Nachricht von seinen Eltern und um Herreise zwecks Teilnahme an den künftigen Vorlesungen seines Lehrers über die Paulusbriefe.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 3 Nr. 2. Vgl. Meyer v. Knonau 3, 232 Anm. 94; Schmeidler S. 109.

Der Schluß dieses Briefes enthält wiederum die gleiche Bitte wie H 45 und 49 und zwar diesmal mit der ausdrücklichen Berufung auf eine angekündigte Vorlesung (quia magister noster iam finito psalterio epistolas Pauli sit incepturus, in quibus ipse ultra communem omnium magistrorum valentiam valere dicitur).2) Der Briefschreiber zählt sich geradezu zu den Studenten (nostri studentium). Der Empfänger, sein Jugendfreund, hat früher ebenfalls schon studiert, dann aber in paucis retroactis annis erklärt, daß er militatum nach Sachsen ziehen wolle. Es liegt nahe, dies auf die sächsischen Kriege seit 1073 zu beziehen und den Brief entsprechend zu datieren; doch ist das nicht sicher. Inzwischen hat der Empfänger die weltlichen deliciae wieder mit dem Studium vertauscht, indem er ab illa monstruosa Caribdi (Sachsen? oder das Kriegerleben?) aufgetaucht ist; der Brief ist danach wohl nicht in Sachsen, d. h. nicht in, sondern nach Hildesheim geschrieben. Über Sudendorfs Annahme, daß es sich hier — und ebenso auch bei dem gleich zu besprechenden Briefe H 36 - um Hezilo in seiner Jugendzeit handele, vgl. oben S. 182 f.

¹) Immerhin findet sie sich noch — trotz des Widerspruchs von Lindner und Meyer v. Knonau — bei Janicke und Haise. Wattenbach a. a. O. vermutete, daß vielleicht Benno von Osnabrück der Empfänger wäre.

²) Diese Worte passen gut zum Reimser Scholaster Bruno (vgl. oben S. 182), aus dessen Vorlesungen zwei Werke hervorgingen, ein Kommentar zu den Psalmen und einer zu den Paulusbriefen, vgl. Migne 152 und 153 und dazu Löbbel S. 195f. Doch auch bei Berengar von Tours wird uns von Interesse für Psalter und Paulusbriefe berichtet.

H 36 (ohne Adresse): ist erfreut über den zum Osterfest erhaltenen Brief, beklagt die Trennung, teilt mit, daß er ihn vielen Franzosen, Normannen und Deutschen empfohlen habe, rät davon ab, bei Heribert zu hören, und erbittet bis Pfingsten Nachricht über seine etwaige Absicht, herzukommen.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 5 Nr. 3. Vgl. Meyer v. Knonau 3, 232 Anm. 94;

Schmeidler S. 109. 124f.

Der Brief ist unadressiert, weist aber inhaltlich und stilistisch zahlreiche Parallelen zu den Briefen des Scholaren H. auf, mag also ebenfalls von ihm stammen. Daneben fällt freilich auch eine Ähnlichkeit mit H 37 auf, einem Brief W.s. Beide enthalten nämlich eine Anzahl leoninischer Hexameter, die in ganz entsprechender Weise eingestreut sind: jeweils gegen Ende des Briefs zunächst ein Einzelvers, dann ein Prosastück, dann eine Versreihe (acht bzw. fünf Verse), dann der Briefschluß wieder in Prosa. Doch deckt sich die Technik nicht vollständig; während in H 37 alle Reime nur einsilbig sind, zeigt H 36 bei dem alleinstehenden Vers und beim ersten und letzten der Versreihe zweisilbigen Reim. Außerdem heben sich in H 36 die Verse durch Verwendung einer Vergil-Floskel (Aen. 6, 465) und gelehrte Anspielungen auf Inder, Parther usw. stärker von der Prosa ab, als das in H 37 der Fall ist. Anscheinend hat H. sich im Einstreuen von Versen den Brief W.s zum Vorbild genommen; wir können daran erinnern, daß er denselben Brief auch in H 44 benutzt hatte.

Von den Gefühlsausbrüchen abgesehen, handelt der Brief im wesentlichen von Studienangelegenheiten. Der Briefschreiber, offenbar schon ein älterer Scholar, ist vom Empfänger gebeten worden, ihm eine passende Studiengelegenheit zu suchen (tuo studio ut aptitudinem inquirerem). Er antwortet emphatisch, er habe bereits dafür gesorgt, daß die Lehrer jenem nicht einfach Lehrer, sondern ergebene Diener sein werden (tibi . . . ex simpliciter magistris servissimos praeparavi), und habe ihn vielen Franzosen, Normannen und Deutschen (quam plurimis Francigenis, Normannis et Theutonicis) warn empfohlen. Er befindet sich also auf einer großen Schule, an der sich eine Mehrheit von Lehrern und eine große Zahl von Scholaren mehrerer Nationen aufhalten. Es ist sofort klar, daß dieser Brief nicht in Hildesheim, sondern nur in Frankreich geschrieben sein kann, etwa in Reims oder Tours. Das bestätigt auch die Fortsetzung. Der Briefschreiber hat erfahren von der Absicht des Empfängers, bei einem gewissen Heribert zu hören (quod ab illo Heriberto . . . legere¹) proposueris), und erklärt,

¹⁾ Über legere vgl. oben S. 185. Außer "hören" kann es aber in der Schulsprache auch "lesen" bedeuten, vgl. die weiterhin angeführte Stelle unseres Briefs sowie

das würde ihm weder Ehre noch Nutzen bringen (plus dedecoris quam vel honoris vel utilitatis inde consequeris).¹) Denn jener Heribert habe selbst nicht in Beauvais (Belvaci) studiert — woraus man schließen würde, daß der Brief eben in Beauvais geschrieben ist; aber wir wissen nichts über ein Studium in Beauvais im II. Jahrhundert²), und eine so große Schule, wie sie aus unserem Brief zu erschließen ist, kann dort nicht wohl bestanden haben. Über Heribert wird weiter Abschätziges mitgeteilt: Numquam enim in lectione danda se venditare praesumeret vel praesumpsisset nisi fiducia partis cuiusdam libri, quam per me habuit; nec si adhuc in Francia stetisset, tres obulos per legere suum habere potuisset. Also ein Mann, der gegen Bezahlung Unterricht erteilt, und zwar nicht in Frankreich. Daß dieser unbedeutende Mann sonst nicht weiter bekannt ist, ist kein Wunder; Sudendorfs Idee, es handele sich hier um einen gewissen normannischen Kleriker Heribert, der 1022 in den Ketzerprozeß zu Orléans verwickelt war³), paßt denkbar schlecht.

Es folgt der schon erwähnte poetische Teil und dann die Bitte an den Empfänger, den angeblich eilig und schmucklos in der Osternacht hingeworfenen Brief stilistisch zu verbessern und dann für ihn zu verwahren, darauf die Bitte um Nachricht, ob der Empfänger herkommen wolle, und zum Abschluß einige persönliche Andeutungen, die uns unverständlich bleiben, zumal die Handschrift hier von vier Worten nur die Anfangsbuchstaben bringt.

Damit sind alle Schreiben angeführt, die den Scholaren H. — vorausgesetzt, daß es sich dabei überhaupt um dieselbe Person handelt — zum Absender haben. Wir lassen nun die Briefe folgen, die an einen H. gerichtet sind (vgl. auch H 37, oben S. 178).

H 60: G. an seinen Freund H.: lobt ihn, daß er sein Schwabentum abgelegt habe.

Ed. Sudendorf, Registrum 2, 12 Nr. 10. Vgl. Lindner, Anno II. S. 103; Giesebrecht 3⁸, 61 und 1098; Looshorn 1, 387f.; Meyer v. Knonau 1, 169 Anm. 91, 274 Anm. 68, 355; Hauck, Kirchengeschichte 3^{8,4}, 715 Anm. 4; W. Möllenberg, Bischof Günther von Bamberg (Diss. Halle 1902) S. 33 Anm. 1; Schmeidler S. 104. 111f. Anm. 2. 176 Anm. 27; Erdmann: NA. 49, 350; Pivec: MÖIG. 45 (1931), 415 Anm. 1.

den Brief Anselms: nihil tibi legit, ferner Hugo von Bologna bei L. Rockinger, Briefsteller und Formelbücher (Quellen u. Erört. z. bayer. u. dtsch. Gesch. 9, 1863) S. 79: scolaribus legere.

¹⁾ Honor und utilitas (bzw. commodum) erscheinen auch in H 45 und 49 in genau dem gleichen Zusammenhang, vgl. oben S. 185.

²⁾ Vgl. Morel, Les écoles dans les anciens diocèses de Beauvais, Noyon et Senlis, in: Bulletin de la Société histor. de Compiègne 7 (1888), 44.

³⁾ Recueil des historiens de la France 10, 536.

Das kurze Stück — außer der Adresse zwei Sätze — ist nur ein Scherz. Der Empfänger H. wird bezeichnet als Schwabe von Geburt, Erziehung, langem Aufenthalt und zeitweilig auch nach seinem Verhalten. Nun aber soll er das Schwabentum oder richtiger die Wildheit (suevitatem vel potius saevitiam) abgelegt haben und gefügig und treu geworden sein; deswegen, so erkläft der Absender, schätzt er ihn hoch und verspricht bei Gelegenheit seine Dienste. Die Pointe beruht auf dem Wortspiel Suevus — saevus, das möglicherweise verbreitet war; es ist eine spaßhafte Hänselei auf Grund der Stammesverschiedenheit, als solche nationalgeschichtlich nicht ohne Interesse.¹)

Sudendorf ließ diesen Brief im Jahre 1062 vom Bischof Gunther von Bamberg an Bischof Heinrich von Augsburg geschrieben sein. Für diesen Absender läßt sich immerhin anführen, daß die Fortsetzung unserer Sammlung eine Reihe von Bamberger Briefen enthält, darunter auch solche Gunthers; für den Empfänger aber spricht nichts anderes als die Initiale H. und die Lage Augsburgs in Schwaben. Daß der spaßhafte Ton schlecht zu einer offiziellen Bischofskorrespondenz paßt, noch dazu zwischen politischen Gegnern wie Gunther und Heinrich, liegt auf der Hand. Das hat aber die Forschung nicht abgehalten, das Schreiben tatsächlich auf Grund des Sudendorfschen Ansatzes zu benutzen und ihm eine hochpolitische Bedeutung zu geben. Gunther habe Heinrich einen "ziemlich ironischen Brief" geschrieben (Giesebrecht), eine "Sammlung von Stichelreden" (Hauck), der Ton sei "sehr zuversichtlich, ja fast herausfordernd" (Meyer v. Knonau), Heinrich scheine "sich nachgiebiger gezeigt zu haben, als man erwartete", und "besser als sein Ruf" gewesen zu sein (Giesebrecht), er habe "auf den Kampf um seine Stellung (am Königshof) verzichtet" (Hauck) usw. Nur über die unmittelbare Gelegenheit, bei der der Brief anzusetzen wäre, gingen die Meinungen auseinander, ob 1059 nach Beilegung der Augsburger Fehde mit dem Grafen Rapoto (Giesebrecht), ob 1061 im Zusammenhang mit dem angeblichen Kitzinger Handel (Lindner) oder 1062 nach dem Kaiserswerther Attentat (Hauck). Erst Schmeidler hat an der Zuweisung des Briefes an Gunther berechtigte Zweifel geäußert; doch hat auch er den Brief stilistisch als ein Werk des Bamberger Diktators (d. h. Meinhards von Bamberg) angesehen, worin Pivec sich ihm angeschlossen hat. Mit meiner schon

¹⁾ Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte 5², 158f. Anm. 4; M. Seidlmayer, Deutscher Nord und Süd im Hochmittelalter (Diss. München 1928) S. 70. Gerade in den Schulen waren solche — harmlosen — Reibereien zwischen den Stämmen wohl häufig, vgl. die Tegernseer Briefsammlung Nr. XLIII Vers 195ff., ed. Strecker S. 131.

früher aufgestellten Behauptung, daß der Brief überhaupt nicht in Bamberg entstanden sei, sondern zur Hildesheimer Schulkorrespondenz zähle, habe ich also, soweit ich sehe, die gesamte bisherige Literatur gegen mich und bin eine eingehende Begründung schuldig.

Die tatsächliche Schwierigkeit ist gegeben durch die Überlieferungslage. Der Brief steht nämlich in H als Nr. 60 gerade an der Grenzscheide des Hildesheimer und des Bamberger Materials, ohne daß die Grenze gekennzeichnet wäre; überlieferungsmäßig kann man ihn sowohl als den letzten Hildesheimer wie auch als den ersten Bamberger Brief ansehen. Gehört er zu den Bamberger Stücken, so ist Meinhard der Verfasser; rechnet man ihn zum Hildesheimer Teil, so ist der Autor damit noch nicht bestimmt, aber mit einiger Wahrscheinlichkeit im Kreise um die Hildesheimer Domschule zu suchen. Aus der Überlieferung kann man nur insofern ein Argument für die Zuweisung ziehen, als die volle Adresse einschließlich der Initialen vorhanden ist. Das gleiche gilt von den vorhergehenden Stücken H 56-59 und überhaupt von dem größeren Teil der Hildesheimer Sammlung, während die Meinhardbriefe von H 61 an in der Hauptsache ohne Adresse in der Handschrift stehen.1) An der Stelle also, an der der Brief steht, spricht das Vorhandensein der Adresse mit Initialen eher für Hildesheimer als für Bamberger Provenienz.

Aus den vieldeutigen Initialen selbst — G. kommt unter den Hildesheimer Briefen nur als Empfänger einmal vor, H. mehrfach sowohl als Absender wie als Empfänger — ist an sich kein Beweis zu führen. Im Falle einer Verfasserschaft Meinhards aber hätte er den Brief in fremdem Auftrag geschrieben, sei es für den Bischof Gunther, sei es für einen anderen G. Das ist mit dem Charakter des Briefes schwer zu vereinigen: solche scherzhaften persönlichen Spitzen sind nicht leicht als Auftragsarbeit zu erklären, sondern viel besser als eigene Worte des Freundes an den Freund. Wahrscheinlich also war der Absender G. auch selbst der Verfasser; Meinhard schiede demnach aus.

An sich freilich — darin ist Schmeidler beizupflichten — "paßt das Stück dem Charakter nach sehr wohl zu den vielen anderen Erzeugnissen des Bamberger Diktators und seiner ironisch-sarkastischen Schreib- und Denkweise" (wobei ich allerdings den "Sarkasmus" nicht so schwer nehmen würde). Aber das gilt nicht minder von mehreren Hildesheimer Briefen. Es sei vor allem auf H 50 (vgl. unten S. 193) verwiesen: ebenfalls nur ein Scherz, eine spaßende Stichelei.

¹⁾ H 63 und 76 enthalten die Adresse zwar zum Teil, aber ohne Initialen, die entweder fortgelassen oder durch N. bzw. ille ersetzt sind; erst am Schluß der Meinhard-Gruppe sind drei Stücke (H 78, 80 und 81) voll adressiert.

Als Typus ist gerade dieses Schreiben mit seiner billettartigen Kürze eine bessere Parallele zu unserem Brief, als sie sich unter den Meinhard-Briefen auffinden läßt. Auch das Motiv der Hänselei zwischen Stämmen läßt sich bei Meinhard nicht nachweisen, wohl aber zweimal in Hildesheimer Briefen (H 37 und 39). Nach dem Gesamtcharakter ist die Ähnlichkeit mit dem Hildesheimer Material also größer als

mit dem Bamberger.

Bliebe noch die Sprache. Eine beweisende, mit Syntax und Ausdruck operierende Stilanalyse ist bei dem kurzen Stück natürlich unmöglich; man muß sich auf einzelne Vergleichsmomente beschränken, zumal ein greifbarer Autor ja nur auf der Bamberger, nicht auf der Hildesheimer Seite gesichert ist. Im allgemeinen literarischen Niveau ist der Brief nicht übel und wäre Meinhard schon zuzutrauen, nicht minder aber dem besten der Hildesheimer Stilisten. Von rhetorischer Ausgestaltung fällt nur die Correctio mit Paronomasie auf: suevitatem vel potius saevitiam. Aber diese Figur ist beliebt und sowohl bei Meinhard (M I Colonia seu mavis Babilonia) wie in den Hildesheimer Briefen (H 8 creditoris immo venditoris) zu finden. In der Phraseologie und dem Wortschatz schließlich sind die Berührungen mit den Hildesheimer Briefen stärker als die mit den Meinhard-Briefen, obgleich von den letzteren etwa doppelt soviel als Vergleichsmaterial zur Verfügung steht.¹)

¹⁾ Schmeidler (S. 104 mit Anm. 1, 176 Anm. 27) hat anerkannt, daß durchgreifende stilistische Argumente bei der Kürze des Stückes fehlen, und nur anmerkungsweise auf inquam, nutritura, conversatio und exuere verwiesen (dazu später noch auf laudare), die sich in den Bamberger Briefen wiederfinden. Hiervon können wir conversatio und laudare als gar zu gewöhnlich beiseite lassen, ebenso aber auch inquam, das sowohl in den Hildesheimer wie den Bamberger Briefen sehr häufig ist. Für nutritura ist das Parallelbeispiel H 24, das Schmeidler dem Bamberger Diktator zuweist; es ist aber ein Brief des Bischofs Hezilo und gehört somit in die Hildesheimer Gruppe. In letzterer findet sich nutritura auch noch ein zweites Mal (H 52), nicht aber bei Meinhard. Es bleibt also lediglich exuere. Auch hier ist Schmeidlers Parallelbeispiel (H 78a) zwar auszuschalten, da es auf einer zweifelhaften Konjektur beruht (die Hs. bietet euiatis, Sudendorf emendierte exuatis, aber das Richtige dürfte eher eruatis sein), aber es ist auf H 62 zu verweisen, wo auch die Art der bildlichen Verwendung ähnlich ist, denn unser Brief H 60 schreibt: tuam suevitatem vel potius saevitiam exuisti et morigeram lenitatem ... induisti, und H 62: personas illas dignitatis . . . exuatis, wozu noch M I zu halten ist: illa (scil. ornamenta animi) induas. Dieses Ausdruckspaar exuere-induere ist aber die einzige irgend beachtliche Parallele zu den Meinhard-Briefen. Dem stehen an Parallelen zu den Hildesheimer Briefen gegenüber: zu ad tempus vgl. H. 24 ad tempus und H 44 ad tempus; zu morigerus vgl. H 3 morigeratus; zu magni te facio vgl. H 52 quanti me feceris; zu amplius serviturum vgl. H 44 amplius collaturus; zu si locus affuerit vgl. H 24 si erit locus; zu in domino vgl. H 22 in domino und H 24 in do-

Das Wichtigste aber ist der Bau der Adresse: H. suus amicus G. salutem in domino. Läßt sich auch daraus für den Hildesheimer Kreis, in dem mehrere Verfasser möglich sind, nichts beweisen, so widerspricht es jedenfalls den festen Gewohnheiten Meinhards: niemals setzt dieser als Inscriptio die bloße Initiale (oben S. 77); niemals bringt er in der Intitulatio die Initiale am Schluß (stets am Anfang, oben S. 77 f.) oder redet darin von Freundschaft (S. 78); niemals sagt er in der Grußformel in domino, stets in Christo (S. 80).

Das genügt, um ihm den Brief mit Bestimmtheit abzusprechen. Anderseits ist von den zugunsten der Hildesheimer Gruppe angeführten Momenten aus dem Bereich der Überlieferung, des inhaltlichen Charakters und der Phraseologie an sich keines durchschlagend. Ihr Zusammentreffen aber gibt uns das Recht zu einer positiven Entscheidung. Wir rechnen also auch diesen Brief mit zur Hildesheimer Schulkorrespondenz. Wer will, kann die Personen G. und H. unseres Briefes identifizieren mit denen in H 44; doch bleibt das vage Vermutung.

H 50: B. an H.: erwartet das versprochene Buch, andernfalls er selbst kommen würde, es zu holen.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 14 Nr. 7; Janicke, UBHH. 1, 97 Nr. 97. Vgl. Thyen, Benno II. S. 50 Anm.; Wattenbach, Geschichtsquellen 26, 29 Anm. 1; Meyer v. Knonau 1, 577 Anm. 57.

H 59: B. an H.: bittet, dafür zu sorgen, daß ihm zurückerstattet wird, was er bei der Beraubung des Hofes des Empfängers verloren hat.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 14 Nr. 8; Janicke, UBHH. 1, 97 Nr. 98. Vgl. Thyen, Wattenbach, Meyer v. Knonau a. a. O.

H 50 hat, wie schon erwähnt, große Ähnlichkeit mit H 60. Die launige Drohung mit einem plötzlichen Besuch, über den der unfrei-willige Gastgeber erschrecken würde, zeigt einen überlegenen Humor, der sogleich die Vorstellung erweckt, daß hier ein Älterer an einen wesentlich Jüngeren schreibt.¹) Noch mehr spricht dafür die poesievolle Adresse "an das mit Gewürzen besäte Beet H."; das Bild von der Saat spielt offenbar auf die Erziehung in der Schule an.²) Das

mino (bei Meinhard niemals); der Komparativ dignior mit Ablativus comparationis findet sich in H 39 zweimal wieder.

1) Im ersten Satz des Kontextes ist expalleam zu lesen, im letzten Satz das Komma hinter nomine (nicht hinter me) zu setzen.

²) Consitae a pigmentariis areolae H., eigentlich "von Gewürzkrämern besät". Vgl. den Brief Gozechins an seinen ehemaligen Schüler Walcher, Mabillon, Analecta (1723) S. 438: speciale quoddam mihi accrescere in areola, quam plantabam, aromatum, scilicet inter adultos te sapientem puerum. Zugrunde liegt Cant. 5, 13: areolae aromatum consitae a pigmentariis

13 Erdmann, Briefliteratur

gleiche Verhältnis zeigt H 59: der Empfänger wird zweimal als "Blümlein" angeredet, das "die beste Frucht verspricht"; ihm und seinen Eltern wird gratuliert, "da ich bei dir an gewissen hervorstechenden Zeichen mit Freuden sehe, daß du von einer Art sein wirst, die den Adel der Familie durch geistige Freiheit auszeichnen wird". Am besten versteht man solche Wendungen, wenn hier ein Lehrer an seinen früheren Schüler schreibt. Anderseits ist der Empfänger von Adel und gehört offenbar einer mächtigen Familie an; der Absender erbittet "Schutz bei dir und den deinen", um Ersatz für seine Verluste zu erhalten.1) Es mag also wohl sein — ohne daß wir das sicher behaupten könnten -, daß es derselbe Scholar H. ist, den wir aus sechs oder sieben Briefen kennenlernten und der ebenfalls von Adel war. Abwegig ist jedenfalls die Vorstellung Sudendorfs, daß diese Briefe an Bischof Hezilo gerichtet wären. Über den Absender B. können wir zunächst nur soviel sagen, daß nach dem Inhalt am ehesten an den Hildesheimer Lehrer zu denken ist, zumal wir für diesen ja aus H 57 die Initiale B. festgestellt haben. Nichts spricht für Sudendorfs Deutung auf den Propst Burchard von Goslar, nachmaligen Bischof von Halberstadt. Eher schon wäre möglich, daß Thyen und Wattenbach das Richtige getroffen haben mit ihrer Vermutung, daß es sich um Benno handele, den nachmaligen Bischof von Osnabrück; davon ist noch zu reden.2)

Schließlich ist noch ein Brief aufzuführen, der ebenfalls von Schul-

angelegenheiten handelt.

H 51 (ohne Adresse): hat den Empfänger aufsuchen wollen, als er durch eine falsche Nachricht von dessen Tode davon abgehalten wurde, und bittet nun um Besuch und um baldigen Bescheid.

Ed. Sudendorf, Berengarius, Vorr. S. XI Nr. 2 (vgl. S. IX).

Der Brief ist sichtlich an einen Lehrer gerichtet, dessen Berühmtheit, Gelehrsamkeit und Güte gegen seine Hörer hervorgehoben werden. Der Briefschreiber hat anscheinend die Absicht, eine Schule zu gründen; er spricht von denen, qui domino confortante aliquando per me instrui possunt, und bemerkt: etsi non ego, quovis tamen salubri et honesto studio dignissimus est locus, quem inhabito. In welcher Stellung er sich befindet, ist nicht klar; die Worte me tum saeculi occupatio tum earum, quae mihi superpositae sunt, potestatum diversa

¹⁾ Tui tuorumque patrocinium; vgl. auch ut tua tuorumque dignitas hoc provideat usw.

²⁾ Vgl. unten S. 209 und S. 218.

detinuit obligatio lassen das nicht erkennen. Wir haben aber keinen Grund, den Absender in Hildesheim zu suchen, denn stilistisch fällt der Brief aus dem Rahmen der Hildesheimer Stücke heraus. Insbesondere zeigt er die spezielle Gewohnheit, Relativsätze zwischen ein Demonstrativpronomen (is, ille, ipse) und das substantivische Beziehungswort einzuschieben, eine Konstruktion, die wir hier gleich siebenmal finden¹), während sie den Hildesheimer Briefen fremd ist. Möglich also, daß dieser Brief von auswärts an den Hildesheimer Lehrer gerichtet war. Anderseits hat Sudendorf die Vermutung aufgestellt, es handele sich vielleicht um Berengar von Tours. Er wies darauf hin, daß Bernold den Tod Berengars, der 1088 starb, fälschlich schon zu 1083 berichtet2), und brachte damit die in diesem Brief erwähnte falsche Todesnachricht in Verbindung. Unmöglich ist das nicht, zumal unser Brief nicht sagt, daß der Empfänger jetzt noch als Lehrer tätig sei. Ebensowenig wird klar ausgesprochen, wozu der Absender ihn auffordert, am nächsten liegt die Deutung, daß jener herkommen soll. Denn der Briefschreiber sucht zunächst totius negotii certitudinem zu erhalten; damit könnte die geplante Gründung einer Schule gemeint sein, an der der Empfänger dann als Lehrer tätig sein sollte. Eine solche Aufforderung an Berengar von seiten eines Anhängers seiner Lehre wäre 1083-1085 durchaus denkbar. Sicherheit freilich läßt sich kaum gewinnen, und so bleibt denn auch der zeitliche Ansatz ungewiß. Jedenfalls erscheint dieser Brief in gewisser Hinsicht als ein Fremdkörper in unserer Sammlung und muß bei der Argumentierung eine Sonderstellung erhalten.

Im übrigen ist die Gruppe der Schulbriefe, als Ganzes betrachtet, entwicklungsgeschichtlich nicht ohne Bedeutung. In älterer Zeit hatte man in der Regel nur solche Briefe abschriftlich festgehalten und gesammelt, die entweder von einer literarisch bedeutsamen Persönlichkeit stammten oder inhaltlich — politisch, rechtlich, theologisch usw. — ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen konnten. Keines von beiden ist hier der Fall. Anderseits schafft das 12. Jahrhundert den Typus des Schüler-Musterbriefs, wie er uns meist auch in Sammlungen vorliegt. Die Hildesheimer Briefgruppe stellt offenbar eine Zwischenstufe dar: Schülerbriefe, die zwar echt sind, aber mit

¹⁾ I. eius (lies eo?), qui a vobis ad nos usque permanavit, opinionis vestrae odore. 2. ipsa, unde erumpit, vena. 3. earum, quae mihi superpositae sunt, potestatum. 4. illis, quae inde consequi possunt, rerum mearum incommoditatibus. 5. ipsis ferme, quibus exitum parabam, diebus. 6. eam, quae in me est non parva, de vestra benignitate praesumptionem. 7. eius, quam in Christo postulo, petitionis.

²⁾ MG. SS. V, 439.

ihrem rein privaten und alltäglichen Inhalt kein besonderes Interesse bieten und offenbar nur dazu gesammelt wurden, um späteren Schülern als Paradigmata zu dienen. Sie gleicht somit im formalen Typus der um ein Menschenalter älteren Wormser Briefsammlung. Inhaltlich ergibt sich aber ein gewisser Unterschied durch die eingetretene Verschiebung in den Verhältnissen: während die Wormser Briefe in der Stellung der Schüler noch die Gebundenheit der älteren Schulen zeigen, tritt hier schon eine freiere Stellung der hin- und herziehenden und stärker auf sich selbst angewiesenen Scholaren hervor. Charakteristischerweise reicht auch schon der Einfluß der großen französischen Schulen, aus denen sich später die Universitäten entwickelten, in den Hildesheimer Kreis hinein. Eine künftige Schulgeschichte des deutschen Mittelalters — ein dringendes Desiderat der Forschung — wird an diesen Briefsammlungen ein wichtiges Material finden.

4. Die Sammlung als Ganzes

Eine Überschau über die nunmehr vollständig analysierte Briefreihe H 1-60 zeigt zunächst die zentrale Rolle Hildesheims. Von den drei sachlichen Gruppen, die wir gebildet haben, gehören die erste und die dritte, soweit erkennbar, ganz oder fast ganz nach Hildesheim als Absendungs- oder Empfangsort, während die zweite, von der nur drei Stücke nach Hildesheim gerichtet sind, einen festen Mittelpunkt nicht erkennen läßt. Wenn also diese Briefsammlung als Ganzes an einem Ort zusammengebracht worden ist, so kann dies nur Hildesheim sein. Man könnte höchstens bezweifeln, ob sie überhaupt ein ursprüngliches Corpus darstellt, und etwa annehmen, daß die nicht-hildesheimischen Briefe erst später in einem sekundären Überlieferungsstadium hinzugekommen seien. Aber dagegen spricht nicht nur die Tatsache, daß diese Stücke ganz verstreut zwischen den hildesheimischen stehen, sondern vor allem die zeitliche Zusammengehörigkeit.1) An Hildesheimer Briefen gibt es zunächst die Hezilo-Korrespondenz, die wir, soweit sie datierbar war, in die Zeit von c. 1072—1079 verwiesen; dazu kommen von den übrigen politischen Briefen drei Schreiben an Bischof Udo von Hildesheim aus den Jahren 1079-1085. Da sich von den Schulbriefen der datierbare Teil allgemein unter Bischof Hezilo (1054-1079) ansetzen ließ, ein Brief 1066 bis 1068, gehört die Hildesheimer Korrespondenz also insgesamt, soweit datierbar, in die Zeit von c. 1066-1085. Die nicht-hildesheimi-

¹⁾ Vgl. schon Erdmann: NA. 49, 350, 351, 368, besonders über die Abgrenzung gegen die Bamberger Reihe H 61—81.

schen Briefe aber setzten wir in die Zeit von 1073—c. 1085, dazu noch ein Stück zwischen 1065 und 1073. Das stimmt vorzüglich zusammen und spricht stark für die ursprüngliche Einheit der ganzen Serie, die demnach, soweit erkennbar, die Zeit von 1065—c. 1085 umfaßt und in Hildesheim entstanden ist.

Die Sammlung vereinigt Hildesheimer Auslauf und Einlauf mit einer Minderzahl von (insgesamt 17) fremden Stücken. Auf welchem Wege der Sammler die Texte der nicht-hildesheimischen Briefe erlangt hat, wissen wir nicht.1) Aber es handelt sich dabei allgemein um politische Schreiben, die für einen weiteren Kreis von Interesse waren, und solche wanderten damals schon abschriftlich von Hand zu Hand und sind infolgedessen oft an Stellen gelangt, an denen wir den Gang der Überlieferung nicht mehr aufzuklären vermögen. Es kommt hinzu, daß vier von diesen siebzehn Stücken (H 2, 20, 33, 35) auch anderweitig überliefert sind (was von keinem einzigen der Hildesheimer Briefe gilt) und demnach sicher an verschiedenen Orten in Abschriften vorhanden waren. Immerhin läßt sich vermuten, daß dem Hildesheimer Domkapitel der eine oder andere königliche Kaplan angehört haben wird, wie das auch sonst der Fall war2); auf diesem Wege kann manches interessante Schriftstück vom Königshof nach Hildesheim gewandert sein.

Unser nächstes Interesse muß der Frage gelten, ob sich in der handschriftlichen Anordnung der Briefe Spuren einer chronologischen Reihenfolge erkennen lassen. Wir haben oben im ersten und zweiten Abschnitt — im dritten war es unmöglich — die Stücke ungefähr chronologisch geordnet, mit dem Ergebnis, daß die handschriftlichen Nummern völlig regellos aufeinander folgten. Noch deutlicher wird das Bild, wenn wir die Reihenfolge der Handschrift zugrunde legen; man vergleiche die nachfolgende Tafel, auf der wir freilich einige Stücke nur mit dem Namen Hezilo (Bischof 1054-1079), andere mit überhaupt keiner Angabe versehen können. Auch der größten Kunst wird es kaum gelingen, in diese Datenfolge ein System zu bringen.3) Es ist ausgeschlossen, daß die Sammlung in dieser Form durch eine fortlaufende, briefbuchartige Führung zustande kommen konnte; sie muß aus einzelnem Material, das bereits vereinigt vorlag, komponiert sein. Als Entstehungszeit wird man 1085 oder bald nachher anzunehmen haben.

1) Nur bei einzelnen Stücken (z. B. H 14 und 20, vgl. oben S. 159 und 163) lassen sich Vermutungen anstellen.

²⁾ Vgl. oben S. 112 Anm. 6.

⁸) Meine Vermutungen: NA. 49, 368 Anm. 1, bestätigen sich also nicht.

Chronologische Übersicht

н	Zeit	Н	Zeit
I	с. 1085	31	1074 Februar März
2	1075 Juli—November	32	1075 Dezember Ende
3	(Hezilo)	33	1077 Ende
4	TOTAL TOTAL CONTROL OF THE PARTY OF THE PART	34	1076—1079
5	1073—1075	35	1085 nach Mai 25
6	1073—1080?	36	
7	1085 Februar	37	
8	White College And This seek to	38	(Hezilo)
9	1066—1068	39	(Hezilo)
IO	(Hezilo)	40	(Hezilo)
II	1075 November 30?	41	The second secon
12	1075 vor Juni 9	42	7.00
13	1075 nach Juni 9	43	1074 Dezember
14	1074 etwa Herbst	44	
15	1075 Januar Ende	45	
16	1074 Ende	46	1074 nach Juni 15
17	1075 Januar Februar	47	1074
18	1082—1085	48	
19	1082—1085	49	
20	1076 Januar 24	50	-
21	1085	51	
22	1073 nach Juli	52	
23	c. 1072	53	1073 Juli—1074
24	1073 nach Juli	54	1075 Oktober vor 22
25	1073 Juli	55	_
26	1073 nach Juli	56	(Hezilo)
27	(Hezilo)	57	_
28	1081—1084	58	1075 Mai August
29		59	
30		60	The second secon

Nicht ganz so einfach ist die Beantwortung der Frage, ob der Redaktor dabei etwa schon aus älteren Zusammenstellungen geschöpft hat¹), wie das beim CU, wenigstens für die Zeit Heinrichs IV., der

¹⁾ Schmeidler, Heinrich IV. S. 119f. (vgl. 312) nimmt an, daß die Hannoversche Sammlung (d. h. die dritte Abteilung) dem CU wesensgleich und am Anfang des 12. Jahrhunderts in Hildesheim aus einer Mehrheit von Briefbüchern zusammengeschrieben sei.

Fall ist. Man erkennt das beim CU einerseits am Textvergleich mit den Parallelüberlieferungen, anderseits an den in der Reihenfolge der Stücke noch erkennbaren "Herkunftsgruppen", die sich z. T. ebenfalls aus den Parallelüberlieferungen, z. T. aus der sachlichen Zusammengehörigkeit ergeben.¹) Dieselben Kriterien liefern bei der Hildesheimer Sammlung ein nahezu negatives Ergebnis. Parallelüberlieferungen sind, wie eben bemerkt, nur bei vier einzelnen Stücken bekannt, und weder der Textvergleich noch die Gruppierung läßt dabei eine Abhängigkeit von anderen Sammlungen erkennen. Ebenso fehlen in der handschriftlichen Reihenfolge der Briefe größere sachliche Sondergruppen, die auf spezielle Herkunft schließen ließen, fast vollständig. Man kann nur auf die Gruppe H 38-42 hinweisen, die Beschwerde- und Bittbriefe von Scholaren enthält. Aber da es an anderen Stellen verstreut noch mehrere ähnliche Briefe gibt (H 3, 27, 44), führt uns dieser Sachverhalt noch nicht auf eine andere Sammlung als Quelle. Sonst gibt es nur noch ganz kleine Gruppen von zwei (oder höchstens einmal drei) zusammengehörigen Stücken, die in der Sammlung beieinander stehen.2) H 10 und 11 sind Briefe des Königs an Hezilo, H 12 und 13 Briefe Hezilos an den König wegen Goslars, H 15 und 16 (vielleicht 14—16) Briefe Liemars von Bremen, H 18 und 19 der Brief Wilhelms von Hirsau nebst Antwort, H 28 und 29 Briefe an Udo von Hildesheim, H 44 und 45, H 48 und 49 Briefe des Scholaren H. (falls das immer dieselbe Person ist), H 46 und 47 betreffen Köln.³) Bei diesen Briefpaaren ist die chronologische Folge manchmal richtig, manchmal falsch; man muß die Frage offen lassen, ob sie erst vom Redaktor der Sammlung gebildet worden sind oder ihm schon vorlagen. Jedenfalls aber sind sie als "Gruppen" so geringfügig, daß man aus ihnen nicht auf vorhandene Sammlungen schließen kann; eher mochte es sich um Einzelblätter handeln, auf denen zwei oder drei zusammengehörige Briefabschriften standen. Wir kommen also zum Schluß, daß die Sammlung direkt aus Einzelbriefen oder ganz kleinen Gruppen zusammengestellt und demnach

¹⁾ Vgl. Erdmann: NA. 49, 374 ff. sowie: Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 9 (1936), 1 ff.

^{*)} Briefe Hezilos, die aufeinanderfolgen, ohne sachlich zusammenzugehören, können wir bei der ohnehin zentralen Stellung Hezilos in dieser Sammlung noch nicht als Sondergruppen betrachten.

³⁾ Eigenartig ist die Sachlage bei den Briefen über die Verjagung des Propstes Kuno, H 22, 24 und 26: sie gehören sachlich eng zusammen, sind auch zeitlich richtig geordnet, aber die dazwischenstehenden älteren Stücke H 23 und 25 sprengen den Zusammenhang.

weniger sekundären Charakters ist als der CU.1) Sie gleicht vielmehr

im Entstehungstypus der Wormser Sammlung.2)

Eindeutig läßt sich auch die Frage beantworten, ob die Hildesheimer Briefe sämtlich echt sind. Die Hannoversche Sammlung steht im Verdacht, auch Fiktionen zu enthalten, sogenannte Stilübungen. Freilich ist dieser Verdacht z. T. durch eine bloße Verwechslung entstanden: weil nämlich Sudendorf neben den Briefen aus H auch solche aus der Reinhardsbrunner Briefsammlung veröffentlicht hat, die sich hinterher als Stilübungen herausgestellt haben.3) Zum andern Teil sind es bestimmte Stücke gewesen, die zu Zweifeln an der Echtheit Anlaß gegeben haben, nämlich H 23 mit dem unmöglichen Namen Alberich (statt Benno) für den Osnabrücker Bischof⁴), H 43 mit den geheimen Mitteilungen Gregors VII. an die Markgräfin Mathilde⁵) und die Schüler-Beschwerdebriefe H 38-42 und 44.⁶) Wir haben uns oben einzeln mit diesen Stücken beschäftigt und uns in allen Fällen für die Echtheit entschieden. Dies Ergebnis wird gestützt durch die allgemeine Beobachtung, daß sich Stilübungen und fingierte Schulmusterbriefe im 11. Jahrhundert bisher überhaupt noch nicht nachweisen ließen; sie scheinen erst seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts von Italien her durch die Artes dictandi und die mit diesen verbundenen Beispielsammlungen aufgekommen zu sein.7) Ich stehe

1) Damit stimmt überein, daß die zwei Stücke (H 20 und 35), die auch im CU stehen, in H eine primärere Form haben.

5) Von Riant und früher auch von mir angezweifelt, vgl. oben S. 160.
6) Von Janicke für Stilübungen erklärt und früher auch von mir angezweifelt,

²) Vgl. E. Häfner, Die Wormser Briefsammlung des 11. Jahrhunderts (Erlanger Abhandlungen Bd. 22, 1935) S. 57f.: "Da sich also bei unserer (der Wormser) Sammlung weder ein chronologisches Wachstum noch ein Zurückgehen in einzelnen Gruppen auf vorhandene Zusammenstellungen (Briefbücher) nachweisen lassen kann, muß angenommen werden, daß sie aus einzeln vorhandenem Material oder aus unsystematisch gesammelten Beständen in der Zeit um 1036 zusammengeschrieben worden ist."

³) L. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar (1866) S. 79 Anm. I, und A. Cohn: Göttinger Gelehrte Anzeigen 1866 S. 707 beziehen sich auf Stücke der Reinhardsbrunner Sammlung, werden aber von Bode, Goslarer UB. I, 181 und Janicke, UBHH. I Vorr. S. XI im Zusammenhang mit der Hannoverschen Briefsammlung zitiert. Über den Reinhardsbrunner Briefsteller vgl. im übrigen Krabbo: NA. 32, 53 ff., besonders 66 ff.

⁴⁾ Von Philippi und Janicke für eine Stilübung erklärt; vgl. oben S. 121 f.

vgl. oben S. 177 f.

7) Bei Alberich von Montecassino stehen nur zwei Beispiele für die Litterae formatae und je ein Beispiel für Papst- und Kaiserurkunden (L. Rockinger, Briefsteller und Formelbücher, in: Quellen und Erört. z. bayer. u. dtsch. Gesch. 9, 1863, 34—40). Auch die Ars dictandi des Adalbert von Samaria in der von Krabbo:

deshalb nicht an, die Briefe der Hannoverschen Sammlung für ausnahmslos echt zu erklären.

Doch hat es mit den Scholarenbriefen immerhin eine besondere Bewandtnis. Wir stellten oben S. 196 fest, daß diese Gruppe im formalen Typus große Ähnlichkeit mit der Wormser Briefsammlung hat. Nun wissen wir aus den Wormser Briefen, daß die dortige Domschule mit der Würzburger "übungshalber" eine schriftliche Fehde führte und daß die Scholarenbriefe normalerweise vom Lehrer korrigiert wurden.1) Dabei hat sich aber das Resultat ergeben, daß die Briefe nicht aus fingierten Situationen, sondern auf Grund eines realen Sachverhaltes geschrieben wurden²), also als echt zu gelten haben. Die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Dinge bei den Hildesheimer Briefen ähnlich liegen, zumal einer von ihnen (H 41, vgl. oben S. 178) bei uns bereits unmittelbar den Eindruck einer vom Lehrer verlangten Schularbeit erweckt hatte. Bei den an den Bischof gerichteten Schreiben war wohl überhaupt die Hauptsache, daß die Scholaren ihr Können zeigen sollten.3) Bei der Korrespondenz der Schüler untereinander wird ein Übungszweck stärker im Vordergrund gestanden haben; noch heute werden ja vielfach Korrespondenzen zwischen Schülern verschiedener Nationalitäten um der Sprache willen geführt. Das schließt keineswegs aus, daß der Inhalt ernst gemeint und alle diese Briefe wirklich versandt worden

NA. 32, 71-81 aus der Pommersfeldener Handschrift veröffentlichten Form enthält nur vereinzelte Briefbeispiele eingestreut. Da die von Ch. H. Haskins in: Mélanges Pirenne (1926) S. 201-210 veröffentlichte und dem Adalbert von Samaria zugeschriebene Sammlung erst in eine spätere Zeit gehört (vgl. W. Holtzmann: NA. 46, 34 ff.), finden sich die ältesten bisher bekannt gewordenen eigentlichen Briefmustersammlungen erst um 1120 bei Hugo von Bologna (Rockinger S. 81 bis 94) und Henricus Francigena (B. Odebrecht, Die Briefmuster des Henricus Francigena, in: Arch. f. Urkf. 14, 1936, 231 ff.). Doch gibt es noch zwei etwas ältere, wenn auch kleinere Bologneser Sammlungen, die bisher ungedruckt sind: die eine im Anschluß an die Ars des Adalbert von Samaria in der Fassung des Clm. 22267, die andere in Rom Vallicell. B 63 (vgl. meine Notiz in: Zeitschr. f. Kirchengesch. 51, 1932, 387 Anm. 13). Beide Sammlungen liegen mir seit Jahren in Photographie vor und sollen in gegebenem Zusammenhang veröffentlicht werden; sie stammen aus dem zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts. Einzel-Stilübungen, die nicht Bestandteile einer Ars dictandi oder einer Mustersammlung waren, scheinen erst noch später aufzutreten. Doch bedarf das alles dringend der Untersuchung.

¹⁾ Wormser Briefsammlung Nr. 15, zuletzt bei Häfner S. 70: litem, quam cum Herbipolensibus exercitii causa habuimus; ebd. Nr. 36 S. 89: doctorem meum . . . in nullo dictatus mei alio minus quam in hoc addendo vel mutando exarasse.

²⁾ Häfner S. 21.

³⁾ Vgl. auch M 27 (an den Bischof): Aliqui etiam tyrones nostri non iam litteras, sed libros in adventum vestrum audent. Vgl. dazu H 49: si audes, rescribe loquaciter.

sind. Als historische Quellen werden sie also durch den Schulzweck nicht entwertet. Zudem ist in der Mehrzahl der Fälle nicht daran zu zweifeln, daß auch positive Absichten der Briefschreiber vorhanden waren; eine genaue Abgrenzung im einzelnen ist natürlich nicht möglich.

In anderer Beziehung besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen der Wormser und der Hildesheimer Sammlung: in jener spielen die politischen Stücke fremder Herkunft noch eine recht geringe Rolle, in dieser stellen sie bereits einen beachtlichen Anteil des Ganzen. Das weist darauf hin, daß die Gewohnheit der abschriftlichen Verbreitung bedeutsamer Briefe inzwischen erhebliche Fortschritte gemacht hatte, daß also das allgemeine Interesse an solchen Texten gestiegen war. Das war für das Aufkommen einer politischen "öffentlichen Meinung" von ziemlicher Bedeutung.¹)

Die Zentren des literarischen Lebens waren die Schulen. Auch das kann man an unserer Sammlung ablesen. Denn bei der regellosen Vermischung der allgemeinen politischen Briefe und der Hildesheimer Bischofsschreiben mit reiner Schulkorrespondenz liegt es auf der Hand, daß diese Sammlung nur in einer Schule entstanden sein kann, und zwar in der Hildesheimer Domschule. Zum Vergleich ist wiederum auf die Wormser und die Bamberger Sammlung zu verweisen, die

ebenfalls auf die Domschulen als Ursprungsort führen.2)

Damit stehen wir unmittelbar vor dem Hauptproblem der Hildesheimer Sammlung: muß sie, nachdem Zeit, Ort und Milieu der Entstehung erkannt sind, weiterhin anonym bleiben, oder läßt sie sich auf eine bestimmte Persönlichkeit zurückführen? Die größte Wahrscheinlichkeit spricht von vornherein dafür, daß auch in Hildesheim ebenso wie in Worms und Bamberg der Domschulmeister an der Entstehung der Sammlung beteiligt war. Wir müssen also zunächst feststellen, wer in der Zeit des Bischofs Hezilo als Domscholaster in Hildesheim tätig gewesen ist.

Die Schule am Hildesheimer Dom soll arg daniedergelegen haben, als der Schwabe Benno, ein Schüler Hermanns von Reichenau, zwischen 1048 und 1051 durch Bischof Azelin mit dem Amt des Scholastikus betraut wurde und einen Aufschwung herbeiführte.³)

2) Vgl. Erdmann: NA. 50, 450-453 sowie: Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 9, 1ff.; Häfner S. 58-63.

¹⁾ Vgl. Erdmann: HZ. 154 (1936), 510f.

³⁾ Vita Bennonis c. 5, MG. SS. XXX 2, 874. Zur Chronologie vgl. M. Tangl, Das Leben Bischof Benno II. v. Osnabrück (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit Bd. 91, 1911) S. 10 Anm. 1 (danach kam Benno 1048 von Speyer nach Goslar) und H. Breßlau: NA. 28 (1903), 121f.

Er stieg nach einer Reihe von Jahren zum Dompropst auf, erhielt im Laufe der Zeit noch weitere Ämter in Goslar und Köln hinzu und wurde schließlich im Jahre 1068 Bischof von Osnabrück.¹) Genauer läßt sich die Dauer von Bennos Wirksamkeit an der Hildesheimer Schule leider nicht bestimmen. Wir wissen auch nicht, ob er etwa nach seinem Aufstieg zum Dompropst die Sorge für die Schule noch behalten hat; sicher ist aber, schon im Hinblick auf seine vielfältige Abwesenheit, daß in dieser Zeit mindestens neben ihm ein anderer Lehrer tätig gewesen sein muß. Benno, der als Architekt berühmt geworden ist, mag auch literarisch nicht ohne Bedeutung gewesen sein; wir besitzen jedoch aus seiner Feder lediglich zwei kurze Briefe, die sein Biograph uns mitteilt.²)

Nach Bennos Fortgang ist Bruno als magister scolarum des Hildesheimer Domkapitels bezeugt.³) Er wurde im Jahre 1072 Bischof von Verona.⁴) Über die Dauer seiner vorhergehenden Hildesheimer Amtszeit wissen wir ebensowenig wie über seine etwaigen literarischen Leistungen.

Nach ihm hat Bernhard ("von Konstanz", wie man ihn neuerdings mit wenig Recht zu nennen pflegt) in Hildesheim gelehrt. Im Unterschied zu seinen Vorgängern ist er eine literargeschichtlich bekannte Persönlichkeit.⁵) Obwohl von Geburt Sachse⁶), tritt er doch zuerst als Domschulmeister in Konstanz auf, und zwar unter Bischof Rumold (1051—1069).⁷) Dann aber hat er Konstanz verlassen; im Jahre

¹⁾ Vgl. L. Thyen, Benno II. Bischof von Osnabrück (Diss. Göttingen 1869) S. 43ff. 59ff.; Breßlau: NA. 28, 122 mit Anm. 4; I. Hindenberg, Benno II. Bischof von Osnabrück als Architekt (Studien z. dtsch. Kunstgesch. Heft 215, 1921) S. 15ff.; oben S. 139f. und S. 180.

²⁾ Vita Bennonis c. 17 (21) und 22 (28), MG. SS. XXX 2, 883 und 887f.

³⁾ Chronicon Hildesheimense MG. SS. VII, 848.

⁴⁾ Annales Altahenses a. 1072 ed. Oefele S. 84; vgl. G. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens (1913) S. 67.

⁵⁾ Zum folgenden Manitius, Lateinische Literatur 3, 30f.

⁶⁾ Sigebert von Gembloux de script. eccl. c. 165, Migne 160, 585: de gente Saxonum. Anders A. Reinke, Die Schuldialektik im Investiturstreit (Forschungen z. Kirchen- und Geistesgesch. 11, 1937) S. 39f.

⁷⁾ Bernold a. 1091, MG. SS. V, 451. Vgl. dazu Bernhard selbst an Adalbert, MG. Libelli II, 47: precans indulgenciae gratiam, quam sepe tibi valefacienti seniori meo sanctissimo Rumaldo, hodie celestis aulae domestico, dederas, precans levatae manus tuae mereri benedictionem. Hier erbittet Bernhard also von Adalbert die indulgentia und benedictio, wie Adalbert sie früher dem Bischof Rumold, Bernhards einstigem Herrn, beim Abschied zu geben pflegte (seniori Rumaldo ist Objekt zu dederas, ebenso tibi zu valefacienti). Ussermann, Prodromus 2, 213 Anm. 59 hat dies nicht verstanden und darum die Abänderung von tibi in mihi vorgeschlagen

1076 diente er, wie er selbst in einem Brief an Adalbert und Bernold von St. Blasien schreibt, der Hildesheimer Kirche.1) Aus dem Antwortbrief Adalberts und Bernolds wissen wir, daß Bernhard damals "nicht mehr die nichtige Leier des Horaz, sondern die mystische Zither Davids umfaßte, mit größerem Nutzen für sich und seine Hörer"2), d. h. daß er nach wie vor Lehrer war, und zwar über theologische Stoffe unterrichtete. Auch in Hildesheim hatte er wie schon in Konstanz die Würde eines Domscholasters inne, wie wir aus einem fast gleichzeitigen Northeimer Bibliothekskatalog wissen.3) Wäre seine Stellung in Hildesheim eine geringere gewesen, würde er wohl kaum Konstanz verlassen haben.4) Mit einiger Wahrscheinlichkeit können wir darum vermuten, daß er 1072 bei Brunos Fortgang aus Hildesheim dessen Nachfolger geworden ist.5) Wir besitzen zwei Schriften von ihm: den schon erwähnten Brief an Adalbert und Bernold von 1076, der in Wahrheit ein ziemlich umfangreicher Traktat "de damnatione scismaticorum" ist, und den "Liber canonum contra Heinricum IV." vom Mai 1085.6) Möglicherweise kommt noch eine dritte Aufzeichnung hinzu, der sogenannte "sächsische Bericht" von 1085 über die Tagung von Gerstungen-Berka und die nachfolgenden Ereignisse.7) Aus Bernhards Schriften wissen wir, daß er kirchenpolitisch

(so auch MG. Libelli II, 47 Anm. f), und hierauf haben er und andere die Meinung gegründet, daß Bernhard Konstanz schon unter Bischof Rumold (also vor 1069) verlassen habe.

¹⁾ MG. Libelli II, 44 Z. 36f.: Hildesheimensem ecclesiam, cui ego indignissimus nunc servio.

²⁾ MG. Libelli II, 47 Z. 27f.: sacerdoti Bernardo, non iam nugacem liram Horatii, sed misticam cytharam David fructuosius sibi et suis auditoribus amplexanti.

⁸⁾ P. Lehmann, Corveyer Studien (Abhandl. d. Bayer. Akad. 30 Nr. 5, München 1919) S. 17: Bernhardi Hildinisheimensis scolastici.

⁴⁾ Auch das indignissimus (s. oben Anm. I) zeigt, daß er ein festes Amt hatte.

⁵⁾ Die Liste der unter Bischof Udo (1079—1114) gestorbenen Hildesheimer Kanoniker, MG. SS. VII, 849, nennt zweimal einen Bernhardus presbyter. Einer von beiden kann der unsere sein. Das Fehlen des Prädikats magister scolarum besagt nichts, denn die Liste, die offenbar erst in Udos Spätzeit aufgestellt ist (vgl. unten S. 207 Anm. 2), ist in dieser Beziehung ganz unvollständig; sie nennt auch Adelold und Rudolf, die um 1082 und 1092 als Dompröpste belegt sind, nur als Priester.

⁶⁾ MG. Libelli I, 472 ff.
7) Der "sächsische Bericht" (vgl. Meyer v. Knonau 4, 3 Anm. 7; 46 Anm. 85; 52 Anm. 94; 54 f. Anm. 99; 544—546) wurde in die verlorenen Nienburger Annalen aufgenommen und ist daraus vom Annalista Saxo, MG. SS. VI, 721—723, und von den Magdeburger Annalen, SS. XVI, 176—177, übernommen worden. Für Hildesheimer Ursprung spricht die zentrale Rolle, die Udo in dem Berichte spielt, ferner eine Reihe von auffallenden Stilparallelen zu den Hildesheimer Briefen. Auf der

1076 einen gemäßigten Standpunkt einnahm, 1085 aber schroffer Gregorianer war. Insbesondere hat er die Schwenkung auf die kaiserliche Seite, die Bischof Udo von Hildesheim Anfang 1085 vollzog,

andern Seite bestehen weitgehende Übereinstimmungen zwischen diesem Bericht und Bernhards Liber canonum. Einiges hat schon M. Sdralek, Die Streitschriften Altmanns und Wezilos (1890) S. 110 Anm. 4 und 111 Anm. 2 bemerkt; doch gehen die Übereinstimmungen noch viel weiter:

Bericht, SS. VI (bzw. XVI)

722, 2—12 (bzw. 176, 35—45): Iuvavensis exordiens dixit ..., licitum nobis non esse, ut communicemus his ..., quos papa ... excommunicavit nobisque et eos a se excommunicatos ..., per litteras demandavit. Hec dicendo ... sigillatas apostolici epistolas complures presentat ... Econtra Traiectensis: ... dominum nostrum ... negamus excommunicatum, quia apostolicus ... non debuit.

722, 13—16 (bzw. 176, 46—49): Iuvavensis... astipulatur ex institutis Gelasii et sinodorum Nicene et Sardicensis nulli quamvis iniuste excommunicato communicandum ante utriusque partis iustam examinationem, et nisi reconciliato per suum excommunicatorem.

722, 16—18 (bzw. 176, 49—51): Mogontinus ... legerat capitolum, nullum rebus suis spoliatum ad sinodum posse vocari, iudicari, dampnari.

723, 6—10 (bzw. 177, 32—37): Videres tunc temporis faciem Saxoniae inrevocabiliter alteratam. Qui enim se antea pro solo apostolice sedis patrocinio Heinrico adversatos affirmaverant ..., iam obliti papam ... Heinrico ... communicant.

Bernhard, Libelli I

486, 31—38: ipsi nos excommunicabimus ..., si consenserimus communicare his, quos apostolicus a se nobis excommunicatos mandavit, et ne eis communicemus, per literas sigillatas precepit. Perdurantes ... precones antichristi conclamant: Non negamus oboediendum papae ... Dominum enim nostrum papa vester nullatenus excommunicavit, non dicimus quia non debuit, sed quia ... non potuit.

484, 14—16: Sciant . . . non communicandum quamvis iniuste excommunicato ante utriusque partis iustam examinationem, et donec reconcilietur per suum excommunicatorem. Folgen Autoritäten, darunter Gelasius, Nicena sinodus, Sardicensis.

486, 12-19: perversores divini et humani iuris . . . non verentur adhuc vociferari . . ., dicente Isidoro . . .: Nullus qui suis rebus est expoliatus . . ., vocari, iudicari aut damnari . . . potest.

487, 16—24: Et o mutatio ... in sentinam sensus reprobi! Qui paulo ante Gregorii papae ... constantiam in caelos extulerant, qui ... nos eiusdem apostolici complices beatos ... affirmaverant ..., ipsi nunc ..., regi scilicet Beor mancipati, ... bestialiter seviunt.

Der Bericht gibt hier für die einzelnen Argumente die Sprecher (auf der Tagung von Gerstungen-Berka) an, während Bernhard dieselben Argumente als die eigenen bringt bzw. allgemein als Einwände der Gegner hinstellt. Keinesfalls kann also Bernhard die Quelle des Berichts sein. Das Umgekehrte ist nicht direkt unmöglich, aber auch nicht recht wahrscheinlich, weil nämlich der Bericht nach der Schilderung des Stimmungsumschwungs bei den Sachsen (oben das letzte Zitat) fortfährt: Reclamant archiepiscopi cum episcopis, sed narratur fabula surdis (vgl. Otto, Sprichwörter S. 335). Dies bezieht sich entweder auf die Quedlinburger Synode oder auf

nicht mitgemacht, sondern kurz danach seine leidenschaftliche Streitschrift gegen Heinrich IV., eben den Liber canonum, veröffentlicht.¹) Damit mag es zusammenhängen, daß er nicht am Hildesheimer Dom blieb, sondern irgendwo in Sachsen Mönch wurde; als solcher ist er 1088 gestorben.²) Doch muß er zu der Zeit, als er den Liber canonum schrieb, noch in Hildesheim gewesen sein, denn jene Schrift interessiert sich nur für die Bischofskirche, nicht für die Klöster, und auch der Northeimer Bibliothekskatalog bezeichnet ihn damals noch als Scholaster.³) Sein Fortgang aus Hildesheim ist also 1085 oder in den folgenden Jahren anzusetzen.⁴) Den literarischen Ruf, den er bereits in jener Zeit genoß, belegen uns die Nachrichten bei Bernold und Sigebert.⁵)

Nun vergleiche man: wir stellten einerseits fest, daß unsere Briefsammlung an der Hildesheimer Domschule entstanden ist und ihr Material, soweit datierbar, der Zeit von 1065 bis c. 1085 entstammt; anderseits ergab sich, daß Bernhard mit Bestimmtheit im Jahre 1076 in Hildesheim als Domscholaster tätig war und dies Amt wahrscheinlich von 1072—1085 oder etwas länger innegehabt hat. Ist es danach

Bernhards Streitschrift selbst, die im Namen der Kirche und der Bischöfe abgefaßt ist (vgl. Thaner, MG. Libelli I, 471f.), und führt, da bereits die Erfolglosigkeit des Appells erzählt wird, in jedem Falle sachlich über die Situation von Bernhards Streitschrift, die unmittelbar nach der Quedlinburger Synode geschrieben ist, hinaus. Das Wahrscheinlichste ist also, daß Bernhard auch der Verfasser des Berichts ist. Auch der Berichterstatter steht wie Bernhard, obwohl hildesheimisch, auf päpstlicher Seite; daß seine Tonart wesentlich weniger heftig ist als die des Liber canonum, erklärt sich durch die Verschiedenheit des Zweckes und des literarischen Genus.

1) Vgl. Bernold, MG. SS. V, 451f.; Sigebert a. a. O.

2) Bernold, MG. SS. V, 448: in Saxonia sub monachica professione migravit ad dominum. Trithe mius, de script. eccl. c. 348 (Ausg. 1494 Bl. 52') gibt dazu das Kloster an: Korvei. Das hat Sdralek, Streitschriften S. 17 und 20 akzeptiert, aber bei der bekannten Unzuverlässigkeit des Trithemius ist die Angabe wenig wert. G. Bartels, Geschichtsschreibung des Klosters Corvey (Abhandl. über Corveyer Geschichtsschreibung, hrsg. von F. Philippi, 1906) S. 128f. (ebenso Manitius 3, 31) hat zwar unter den in jener Periode gestorbenen Korveier Mönchen (MG. SS. XIII, 277 Z. 7) einen Bernhard entdeckt und mit dem unsern identifiziert, aber bei der Häufigkeit dieses Namens ist auch dies Argument ziemlich nichtssagend. Vgl. Lehmann S. 17.

3) Bei Lehmann S. 17: Liber Bernhardi Hildinisheimensis scolastici, quem

scripsit ad Hargvinum Parthenopolitanum archiepiscopum.

4) Nach Bernhard läßt sich Albuin als Hildesheimer Domscholaster namhaft machen, der 1097 Bischof von Merseburg wurde, vgl. MG. SS. VII, 848 und 849; X, 186; ferner 1102 Dietrich, der dann Kardinal wurde, SS. XIV, 408.

b) Bernold a. 1088 und 1091, MG. SS. V, 448 und 451f.; Sigebert c. 165, Migne 160, 585.

zu kühn, die Sammlung mit Bernhards Person in Verbindung zu bringen? Sie ist jedenfalls hauptsächlich in seinem Kreise entstanden, wenn auch mit Benutzung älteren Materials. Zwar kann sie keinesfalls auf einem fortlaufend von ihm geführten Briefbuch beruhen. Aber sehr nahe liegt doch die Vorstellung, daß sich die Stücke der Sammlung — in Originalen, Konzepten, Einzelabschriften und kleinen Abschriftsgruppen — in seinem Besitz angesammelt hatten und daraus zu einem Corpus zusammengestellt wurden, entweder schon von ihm selbst oder, was am meisten glaubhaft erscheint, von einem andern, nachdem er Hildesheim verlassen hatte. Ein stringenter Beweis dieser Hypothese ist mir nicht gelungen. Zu ihrer Stützung aber lassen sich — außer der angeführten Gleichheit von Zeit und Ort noch drei Momente beibringen.

Erstens: Bernhard ist der einzige Mann von literarischem Ruf, den wir zu jener Zeit am Hildesheimer Dom feststellen können. An schriftstellerischen Leistungen aus Hildesheim kennen wir damals außer seinen Schriften überhaupt nur wenig. Zu nennen wäre die zweite Redaktion der Vita Godehardi, die man zwischen 1063 und 1068 ansetzt, deren Autor Wolfhere aber Mönch im Michaelskloster war1) und somit bestimmt nichts mit unserer Briefsammlung zu tun hat, und der Anfang der kleinen Hildesheimer Bischofschronik, der unter Bischof Udo (1079—1114) anzusetzen ist, aber wahrscheinlich erst gegen das Ende seines Pontifikats.2) Gerade Bernhards literarisches Ansehen konnte aber den Anstoß dazu geben, seinen Nachlaß durch Zusammenstellung in einer Handschrift der Nachwelt zu erhalten.

Zweitens: das Material der Sammlung seit Ausbruch des Investiturstreits hat politisch zunächst schwankenden Charakter, teils königlich, teils päpstlich, und schließt dann mit einem halben Dutzend Briefen von der päpstlichen Partei. Das steht mit der allgemeinen Entwicklung der politischen Stellung Hildesheims im Widerspruch, da Bischof Udo Anfang 1085 auf die königliche Seite übertrat. Die

¹⁾ Manitius 2, 313-318.

²⁾ MG. SS. VII, 847-854. Pertz nahm die Abfassung schon bald nach Hezilos Tode 1079 an, aber schwerlich mit Recht. Denn die am Anfang stehende Liste der Hildesheimer Kanoniker, die unter Udo starben, kann jedenfalls erst in Udos Spätzeit fallen, zumal sie mehrere Würdenträger nennt, die 1108 noch lebten (vgl. Janicke, UBHH. 1, 151 und 152 Nr. 165 und 166 über Udalrich als minister [bzw. Thesaurar], Bertold und Tiedericus als Pröpste), und die nachfolgende Liste der Könige führt bis zum Tode Heinrichs IV. Ein bloßer Irrtum ist es ferner, wenn Pertz vermutungsweise den angeblichen Domscholaster Gottfried als Autor vorschlägt, denn Gottfried wird SS. VII, 850 nicht als Scholaster, sondern unter den scolares canonici genannt, d. h. unter den mit Pfründen ausgestatteten Domschülern.

Sammlung macht gewissermaßen diesen Wechsel nicht mit, sondern bringt gerade damals und danach nur päpstliche Stücke. Genau die

gleiche Haltung haben wir bei Bernhard festgestellt!

Drittens: in der Verwendung bestimmter Zitate finden sich auffallende Berührungen zwischen Briefen unserer Sammlung und Bernhards Liber canonum. Wir sahen oben S. 167f., daß der Satz Ereticum esse constat, qui Romane ecclesse non concordat, als angebliches Ambrosius-Zitat aus einem Brief Gregors VII. in das Schreiben des Kardinallegaten Odo von Ostia an Bischof Udo von Hildesheim übergegangen war, und zwar mit einer leichten Abänderung: Haereticum esse constat, qui a Romana ecclesia discordat. Dieses Schreiben ging im Februar 1085 nach Hildesheim und findet sich in unserer Briefsammlung (H 7). Wenige Monate später schrieb Bernhard, der Hildesheimer Lehrer, seinen Liber canonum contra Heinricum IV. und brachte darin das Zitat: Ambrosius: Haereticum esse constat, qui a Romana ecclesia discordat.1) Bernhard pflegt sonst meist bei Autoren, die eine größere Anzahl von Schriften hinterlassen haben, die Fundstelle ungefähr anzugeben. Hier beschränkt er sich dagegen auf den Namen Ambrosius, offenbar weil er eine Fundstelle selbst nicht kennt. Das Zitat selbst stimmt genau mit dem Brief Odos überein, während es sich anderwärts in dieser Form nicht findet. Es ist evident, daß Bernhard es aus jenem Brief übernommen hat. Die Genauigkeit des Zitats spricht sogar dafür, daß der Brief oder eine Abschrift davon in Bernhards Hand geblieben ist. Eine entsprechende, aber noch schlagendere Übereinstimmung findet sich mit dem Brief Wilhelms von Hirsau an den Gegenkönig Hermann (H 18). Dieser Brief enthält die Zitatenreihe: sanctus Gregorius dicit: Facientis culpam habet, qui eos, quos potest corrigere, emendare negligit. Item Gelasius: Errare se ostendit, qui errantes non corrigit. Item idem: Par poena facientes et consentientes conprehendit. Item alibi: Quid prodest illi suo errore non pollui, qui consensum praestat erranti? Hiervon ist nur das Gregor-Zitat richtig bezeichnet, von den drei Gelasius-Zitaten ist das erste bei diesem nicht zu finden, die beiden andern sind aus Pseudo-Lucius und Pseudo-Pius.2) Nun vergleiche man im Liber canonum Bernhards3): Gelasius: Errare se ostendit, qui errantes non corrigit. Idem: Par poena facientes et consentientes comprehendit. Item: Quid prodest illi suo non pollui errore, qui consensum prestat erranti? Gregorius:

¹⁾ MG. Libelli I, 480.

²⁾ Siehe die Nachweise MG. Libelli I, 493 Anm. 8—10, dazu Sdralek, Streitschriften S. 123 Anm. 3.

³⁾ MG. Libelli I, 493.

Facientis culpam habet, qui eos, quos potest, emendare negligit. Der Zusammenhang ist offenkundig. Daß Wilhelm den Liber canonum benutzt hätte, ist a priori unwahrscheinlich und wird dadurch ausgeschlossen, daß er im Gregor-Zitat noch das Wort corrigere, wie es in der Quelle steht, beibehalten hat, während es bei Bernhard fehlt. Es ist also weitaus das Wahrscheinlichste, daß auch hier Bernhard direkt den Brief benutzt hat, zumal eine Zwischenquelle mit der gleichen Zitatenreihe nicht bekannt ist.¹) In jedem Falle bilden die Zitat-Übereinstimmungen mit H 7 und H 18, die wir beide nur aus der Hildesheimer Sammlung kennen, spezielle Bindeglieder zwischen dieser und der Schrift Bernhards.²)

Die Gesamtheit der angeführten Momente gibt uns das Recht, die Herleitung der Hildesheimer Briefsammlung aus den Materialien Bernhards als ziemlich gewiß zu betrachten. Als scheinbarer Schlußstein der Beweisführung bietet sich eine Beobachtung, die wir an den Schulbriefen gemacht haben. Wir fanden dort mehrfach die Initiale B., die in H 57 mit Bestimmtheit und wohl auch in H 50 und 59 den Hildesheimer Lehrer bezeichnete. Aber gerade hier spielt uns der Zufall einen ärgerlichen Streich: Bernhards Vorgänger hießen ja Benno und Bruno. Auch griffen die zeitlichen Grenzen von 1065 bis c. 1085 in die Zeiten aller dieser dreier Männer hinein. Und gerade bei den Schulbriefen, die sich entweder gar nicht oder nur allgemein auf den Pontifikat Hezilos (1054—1079) oder — ein einziger — in die Jahre 1066—1068 datieren ließen, ist sachlich überhaupt nicht zu sagen, ob auch nur ein Teil von ihnen aus der Zeit Bernhards stammt. Bei ihnen verbleibt also trotz der Initiale B. eine gewisse Unsicherheit. Sie ändert aber nichts daran, daß das politische Gros der Sammlung nach allen faßbaren Anzeichen von Bernhard stammen muß.

Wir wären demnach berechtigt, die Briefgruppe H 1—60 insgesamt als die "Briefsammlung Bernhards von Hildesheim" zu bezeichnen. Doch ließe ein solcher Name vielleicht das Mißverständnis entstehen, daß — wie bei den "Briefen Meinhards von Bamberg" usw. — Bernhard der Verfasser der gesamten Briefe wäre. Da wir ihn aber bisher nur als Sammler, nicht als Autor festgestellt haben und da zudem seine Verfasserschaft nur für einen Teil der Briefe — nämlich die in Hildesheim abgefaßten — überhaupt in Frage kommt, werden wir jene Benennung besser vermeiden.

¹⁾ Vgl. Sdralek S. 123 Anm. 5.

²) Zwei weitere ähnliche Fälle werden möglicherweise geboten durch die Übereinstimmungen mit H 16 (oben S. 136 Anm. 2) und H 21 (oben S. 170 Anm. 7), die jedoch nicht ebenso sicher beweisend sind.

¹⁴ Erdmann, Briefliteratur

5. Bernhard als Hildesheimer Briefautor

Die Frage der Verfasserschaft kann nach Lage der Dinge nicht ohne einen Stilvergleich beantwortet werden. Soviel ist sicher, daß die Hildesheimer Briefe zahlreiche Stilparallelen aufweisen; das bemerkt man bereits bei der ersten Lektüre, und auch Sudendorf hat es an nicht wenigen Stellen angemerkt. Wir haben uns dieser Beobachtung bereits bei der Einordnung der Einzelbriefe gelegentlich bedient, und zwar zunächst noch nicht zur Bestimmung der speziellen Verfasserschaft, sondern nur zur Entscheidung im groben, ob die betreffenden Briefe überhaupt zur Hildesheimer Stilgruppe gehören. Auch hierfür sind wir also den Nachweis im einzelnen noch schuldig. Im übrigen kann Bernhard als Domscholaster die gesamten aus Hildesheim ausgehenden Briefe verfaßt haben, auch diejenigen des Bischofs und der Scholaren, braucht es aber keineswegs. Jedenfalls können wir die Stiluntersuchung auf die eigentlichen Hildesheimer Briefe beschränken, d. h. auf diejenigen des Bischofs Hezilo und die Schulbriefe des Hildesheimer Kreises: H 3-5, 8, 9, 12, 13, 22-25, 27, 32, 36-42, 44, 45, 47-50, 52, 53, 57, 59.1) Etwa die Hälfte von ihnen sind Scholarenbriefe, die möglicherweise als "Übungsbriefe" von den Bischofs- und Lehrerbriefen unterschieden werden müssen. Zum Vergleich sind anderseits die zwei Streitschriften Bernhards heranzuziehen, die wir mit Libl. (= MG. Libelli de lite) nebst Band-, Seiten- und Zeilenzahl anführen.2)

Die phraseologischen Parallelen, mit denen wir diesmal beginnen, sind im Exkurs 4 zusammengestellt. Sie ergeben eine bei den meisten

Stücken recht erhebliche Zusammengehörigkeit.

Hierzu treten Beobachtungen, die die Hildesheimer Texte als Ganzes den Meinhardbriefen gegenüberstellen. Der substantivierte Infinitiv, der bei Meinhard fehlte, findet sich in Hildesheim gleichermaßen in den Bischofsbriefen, den Scholarenbriefen und den Streitschriften Bernhards.³) An Entlehnungen aus der klassischen Literatur finden wir in den Streitschriften je drei Stellen aus Horaz und Ju-

2) Gelegentlich wird auch der "sächsische Bericht" (vgl. oben S. 204 f.) nach MG. SS. VI, 722 f. herangezogen, ferner die in der Vita Bennonis enthaltenen Briefe.

¹⁾ Über das kurze Stück H 60 vgl. bereits oben S. 192 f. H 4 und 8, die entweder Bischofs- oder Lehrerbriefe sind, werden der Einfachheit halber als Bischofsbriefe gezählt, da die Unsicherheit für unsere Beweisführung nichts ausmacht.

³⁾ H 8 sciam tibi mecum esse idem velle et idem nolle; H 9 omne meum niti; H 13 iuxta posse et nosse; H 23 posse omnibus aequaliter deest; H 36 per legere suum; H 39 habundans velle sufficienti posse assecuturo; Libl. I, 516, 18 moriendo vivere lucrari.

venal, zwei aus Sallust.1) Das entspricht dem Befund in den Hildesheimer Briefen, in denen Horaz der meistbenutzte Dichter, Juvenal auch immerhin mit drei Entlehnungen vertreten und Sallust nächst Cicero 2) der meistbenutzte Prosaiker ist. Bei Meinhard aber spielten, wie wir sahen, gerade Sallust und Juvenal so gut wie überhaupt keine Rolle (oben S. 61 und 62). Weiter haben wir festgestellt, daß Meinhard keine eigentliche Reimprosa schreibt (S. 69). Dagegen findet sich diese, wenn auch lückenhaft, in Bernhards erster Streitschrift. und zwar gerade am Anfang und Schluß, dort wo der Briefcharakter zur Geltung kommt³), während in der Widmung der zweiten Streitschrift die Verwendung der Reimprosa nur gering ist. Entsprechend liegt es wiederum bei den Hildesheimer Briefen, von denen ein großer Teil weitgehende Anwendung von Reimprosa zeigt, ohne daß irgendwo restlose Durchreimung zu finden ist. Wichtig ist sodann die Anredeform. Meinhard pflegte höhergestellte Personen zu ihrzen und nur dann, wenn er in einen gesalbten oder feierlich-hochtrabenden Ton fiel, zu duzen (oben S. 90f.). In den Hildesheimer Schreiben aber besteht ein viel weitergehender Duzgebrauch: die Lehrerbriefe und die Streitschriften kennen trotz aller Höflichkeit und Bescheidenheit nur das Du, ebenso sämtliche Scholarenbriefe an den Bischof; in den übrigen Scholarenbriefen 4) und in denen des Bischofs 5) besteht keine Konsequenz, aber jedenfalls auch mehrfaches Duzen gegenüber Höhergestellten auch ohne rhetorischen Aufwand.⁶) Schließlich zeigt

¹⁾ Horaz: Libl. I, 483 Anm. 4, 516 Anm. 2, dazu 509, 7 (Pascere corvos in cruce: Horaz Ep. 1, 16, 48). Juvenal: Libl. II, 46 Anm. 7, dazu I, 503, 17 (vitam vero impendentem: Juv. 4, 91) und I, 516, 19 (propter vitam vivendi perdere causam: Juv. 8, 84). Sallust: Libl. II, 35, 2 (id sibi necessitatis imponentes, vgl. Sall. Cat. 33, 5) und II, 37, 23 (in maximo imperio minima est licentia: Sall. Cat. 51, 13). Nicht gefunden wurde der unklassische (zweisilbig leoninische) Vers Libl. I, 516, 14 nulla dies flecti videat de tramite recti.

²⁾ Rechnet man die ausgiebige Plünderung des Laelius in den drei Scholarenbriefen H 37, 44 und 49 ab, so tritt auch Cicero hinter Sallust an Bedeutung zurück.

 ³⁾ Von Reimprosa kann man sprechen Libl. II, 29, 8—19 (Z. 9 setze ein Komma hinter salutacione und emendiere tunc in tui), ferner 46, 28—39 und 47, 20—24.
 4) Geihrzt wird in H 44 (an den Freund und Herrn) und H 57 (an den Lehrer).

teilweise geihrzt in H 37 (Scheltbrief), sonst in allen Scholarenbriefen nur geduzt.

b) Der König wird vom Bischof in H 5 und 53 geduzt, in H 12, 13 und 32 geihrzt, der Papst in H 23 geduzt, der Freund in H 4 und 47 zuerst geihrzt, dann geduzt,

in H 8 geduzt, in H 25 geihrzt.

⁶⁾ Die Umschreibung durch Abstrakta ist auch in den Hildesheimer Briefen verhältnismäßig selten und tritt hauptsächlich in Sätzen auf, die eine Bitte o. ä. enthalten, oft erst gegen Ende des Briefs. So H 3 tua clementia, H 12 vestrae dignitati, H 24 sanctitatem vestram, H 53 dignitati tuae, H 59 tua tuorumque dignitas. Ähnlich Libl. I, 516, 20 tua floridissimae indolis excellentia, Libl. II, 47, 8 tui

ein Wortschatz-Vergleich zwischen Meinhard und den Hildesheimer Briefen gewisse Gemeinsamkeiten unter den letzteren im Unterschiede zu Meinhard.¹) Die dafür in Frage kommenden Wörter sind

maiestatem animi. Als bestätigende Ausnahme tritt H 13 hinzu. der kleinlaute letzte Klagebrief an den König, der mit seinen wiederholten Umschreibungen (vestra maiestas — vestrae maiestati — vestram prudentiam — vestram pietatem — vestrae maiestati) offenbar bewußt einen devoteren Ton anschlägt. Dagegen handelt es sich in H 32 (gratiae vestrae — vestra liberalitas — vestra auctoritate — vestra larga benignitas, benigna humanitas) nicht um eigentliche Umschreibungen; immerhin scheinen die gehäuften Abstraktionen in diesem Brief stark aus der Tonart der andern Briefe herauszufallen.

1) In den Hildesheimer Texten sind die etwas hölzernen Wortbildungen auf -ficare beliebt: amplificare H 44, certificare H 49, deificare H 36, honorificare H 44. laetificare H 9, 59, Libl. I, 473, 7, notificare H 37, pacificare Libl. I, 473, 20, parificare H 37, vivificare Libl. I, 516, 12. Bei Meinhard fehlen sie, abgesehen von dem allgemein geläufigen significare und von einem Bibelzitat mit vivificare M 23 (die Deponentia gratificari H 65 und velificari H 80 gehören nicht dazu). Meinhard liebt Satzüberleitungen mit quamobrem (H 61 zweimal, 62, 63, 65, 76, M 1, 4, 6, 7, 8, 9, 14, 34, 35, 36, 37, 41), profecto (H 74, 79, M 2, 7, 15, 18, 23, 27, 29, 37 dreimal; 41, Caspari S. 255) oder enimvero (H 61, 64, 66, 71, 74, 78a, M 5, 16); diese kommen in den Hildesheimer Briefen nicht vor, dafür finden wir dort den bei Meinhard fehlenden Satzbeginn mit hinc (H 4, 8, 24, 40, Libl. II, 29ff. oft). Von sonstigen Partikeln und adverbialen Ausdrücken sind bei Meinhard u. a. die folgenden oft zu finden: denique (H 58, 70, 72, 74, 76, 105 dreimal, 106 zweimal, M 5, 6, 7, 10, 14, 16, 21, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 37, Caspari S. 256, 258), divinitus (H 26, M 8, 15, 23, 32, 34, 41, Caspari S. 255, 258, 260), plane (H 65, 68, 69, 75, 76, 77, 105, M 6, 12, 28, 33, 39 zweimal, 41 zweimal, Caspari S. 264), identidem (H 26, 67, M 3, 5, 14, 23, 36), mature (H 106, M 9, 11, 41), oppido (H 80, 106, M 2, 23 zweimal), etiam atque etiam (H 64, 72, 74, 78a, 105, M 1, 9 zweimal, 18, 23, 24, 30), tandem aliquando (H 26, 66, 68, 69, 78a, 105, M 2, 37, 41, Caspari S. 266), ultro citroque (H 76, 106, M 16, 18, 24, 30, 32, 34, 41, Caspari S. 264), pro virili parte (H 74, 76, M 21, 30, 39). Sie alle fehlen in den Hildesheimer Briefen. An weiteren Meinhardischen Vokabeln, die in Hildesheim nicht vorkommen, verzeichnen wir: assidere m. Dat. (H 72, 105, M 24, 34, 39, 41), convenire aliquem (H 63, M 10, 28, 40, 41, unpersönlich M 18), difficultas (M 15, 20, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40 zweimal), effundere (H 61, 78, 80, 105, M 1, 32, 39, supereffundere M 5), evanescere (H 70, 80, M 10, 22, 28, 40), excutere (H 61, 79, 105, M 14), existimatio (H 26, 65, 69, 78, 105, M 1, 24, 37, 38), negotiosus (H 69, 105, M 30, 38, 39), opinio (mea, tua usw. H 65, 80, M 13, 19, 30, ferner H 70, M 39), otiosus (H 26, 73, M 7, 23, 30, 33, Caspari S. 266), praesidium (H 26, 68, M 6, 11, 37, 38 zweimal), sacrosanctus (H 74, 105, M 6, 8, 33, 36, 38 zweimal, 39, 40, 41), solemnis (H 73, 75, 76, 105, M 8, 9, 18, 29, 31, 34, Caspari S. 254, 255, 264), suspensus (H 62, 67, 71, M 1, 10). Anderseits kommen bei Meinhard die folgenden Vokabeln der Hildesheimer Briefe nicht vor: praecordialis (H 3, 4, 8, 24, 47, 52; Libl. I, 473, 20; 505, 27; 510, 29; 516, 2), respectus (H 4, 8, 9, 12, 13, 24, 40, 53; Libl. II, 33, 9; 35, 17; 44, 11; 44, 44; 47, 24; I, 514, 16; Sächs. Bericht SS. VI, 722, 25), unanimis im Verhältnis zwischen Absender und Empfänger (H 3, 4, 8, 47, 49; über Meinhard vgl. oben S. 97 Anm. 2), senior (H 23, 24, 40; Libl. II, 47, 10), demandare alicui aliquid (H 9, 47, 48, 53; Sächs. Bericht SS. VI, 722, 5

zwar keineswegs charakteristisch, und ihr wiederholtes Vorkommen beweist an sich gar nichts. Da wir aber die Texte nicht nach dem Auftreten dieser Vokabeln, sondern aus sachlichen Gründen geschieden haben, läßt sich das häufige Auftreten gewisser Vokabeln in jeweils der einen Gruppe, während sie in der andern Gruppe fehlen, doch als ein Moment der stillistischen Zusammengehörigkeit innerhalb der Gruppen ins Feld führen. Im ganzen können wir unsere bisherigen Beobachtungen dahin zusammenfassen, daß unter den Hildesheimer Briefen insgesamt sowie mit den Streitschriften Bernhards ein gewisses Maß stillistischer Verwandtschaft besteht, wie man es bei Erzeugnissen des gleichen Schulkreises etwa zu erwarten hat.

Das bedeutet aber noch keineswegs, daß alle Stücke auf einen einzigen Verfasser zurückgehen. Vor allem ist nicht zu verkennen, daß die Scholarenbriefe im geistigen Niveau erheblich abfallen: sie zeigen im allgemeinen einen fatalen Hang zu Gemeinplätzen und zu gedankenarmer Wortfülle. Die Gewohnheit, dieselbe Sache mehrmals zu sagen, beschränkt sich in ihnen keineswegs auf ausgearbeitete rhetorische Figuren, sondern führt vielfach zu unerträglicher Breite, als deren Ursache man den bloßen Wunsch nach Anfüllung des Pergaments vermuten muß. Dazu kommt oft eine stümperhafte Ungeschicklichkeit im lateinischen Ausdruck¹); auch führt das Streben nach Reimprosa manchmal zu abwegiger Wortstellung.²) Die Übereinstimmungen im Wortlaut gehen mehrfach so weit, daß es sich offenbar nicht mehr um unwillkürliche Stileigenheiten, sondern um unselbständige Kopie handelt.³) In anderen Fällen zeigt sich die Schülerhaftigkeit darin, daß die Briefschreiber sich aufs Versemachen

u. 28; das Wort wird von Hellmann: HVS. 28, 318f. als eine seltene Vokabel betrachtet und mit französ. *demander* zusammengestellt; es kommt auch im Brief Wilhelms von Hirsau H 18 vor).

¹⁾ Z. B. H 39 Nihil tam rarum est prolatum vel tam proferetur admirandum alicui et incredibile, quod ... usus expertum reddere et fidei non possit commendare; H 40 quia ad te solum respectum habeo et quia concessam a te gratiam tibi, non sibi, me debere volo; H 48 hanc (laetitiam) ... fero a perfectioris beatitudinis statu debilitari; H 57 Ne taliter iratum, taliter offensum vos habeam, vos inveniam, ad qualem offensam vos a me provocatum vereor, vestra pietas ... habeat in se.

²⁾ H 41 Quod me fecisse dum ex toto mentis affectu paeniteat, unde restitui queat in pristinum gratiae tuae gradum, mens mea satagit, ut habeat.

³⁾ So in H 42, 44, 49: Exkurs 4 Nr. 57—59 und 74. Beim letzten Beispiel ist zu beachten, daß der Wortlaut von H 4 außerdem eng übereinstimmt mit dem Meinhardbrief H 74, vgl. Exkurs 5 Nr. 104, während sich zwischen H 49 und H 74 keine Berührungen zeigen, die nicht auch in H 4 vorhanden wären. Es ist also deutlich, daß H 49 von H 4 abhängig ist.

verlegen¹), pedantische Figuren anwenden²) oder poetische Bilder in die Wirklichkeit übernehmen, wo sie als alberne Übertreibungen wirken.³) Derartige Dinge heben, wenn sie auch in den einzelnen Scholarenbriefen in sehr unterschiedlichem Maße auftreten, diese im ganzen doch deutlich von den Streitschriften Bernhards und vom Gros der Bischofs- und Lehrerbriefe ab. Alles spricht also dafür, daß die Scholarenbriefe nicht alle miteinander vom Lehrer, sondern wirklich von den Scholaren verfaßt sind. Der Versuch einer weitergehenden Stilunterscheidung zwischen ihnen — um etwa festzustellen, ob der Scholar H. immer der gleiche ist usw. — würde bei der geringen literarischen Qualität dieser Stücke die Mühe nicht verlohnen und verspräche auch angesichts der Schulgemeinsamkeit kaum mehr ein Ergebnis.

Es sei aber betont, daß die Gemeinsamkeiten keinesfalls nur auf den Unterricht Bernhards zurückgehen und daß dieser nicht immer der gebende Teil gewesen zu sein braucht. Das zeigt sich schon darin, daß auch der Brief H o, der in den Jahren 1066-1068 geschrieben ist, also vor Bernhards Hildesheimer Zeit, in die gleiche Reihe gehört, ferner in den Berührungen mit Benno von Osnabrück⁴), dessen Hildesheimer Wirken ebenfalls in die Zeit vor 1068 gehört. Eine gewisse Tradition des Hildesheimer Schulstils war also schon vor Bernhard vorhanden, mag sie nun ursprünglich auf Benno, auf Hezilo selbst oder auf einen andern zurückgehen. Bernhard hat sich seinerseits bis zu einem gewissen Grade in sie eingegliedert, - soweit es sich nicht überhaupt um Elemente eines allgemeinen Zeitstils handelt, die auch anderswo beliebt und ihm ohnehin geläufig waren. Für die Datierung der Scholarenbriefe im ganzen muß es also bei dem allgemeinen Ansatz auf den Pontifikat Hezilos bleiben, möglicherweise schon aus der Zeit von Bernhards Vorgängern.

Nach Ausscheidung der Scholarenbriefe ist eine genauere Bestimmung der Stilverwandtschaft bei den verbleibenden Stücken zu versuchen, also bei den Bischofs- und Lehrerbriefen sowie den Streitschriften. Zunächst ist festzustellen, daß die Bischofs- und Lehrerbriefe an phraseologischen Parallelen zu Bernhards Streitschriften sehr viel mehr aufweisen als die Scholarenbriefe; danach erscheint

¹⁾ H 9, 36, 37; in H 37 sind außerdem die umständlichen Zitate aus dem Laelius zu beachten.

²) H 38 contumeliose in fratres, contumeliosius in te, contumeliosissime in dominum. Dazu kommen teilweise Reimtiraden in H 36, 48.

³⁾ Die aus Ovid übernommene Schilderung des Hungers in H 27.

⁴⁾ Vgl. Exkurs 4 Nr. 42, 51, 52, dazu unten S. 218 Anm. 2.

bei den ersteren eine engere Zusammengehörigkeit mit den Streitschriften als denkbar. In die gleiche Richtung weist eine Beobachtung an den Adressen. Soweit die Inscriptionen die Initiale des Empfängers enthalten, sind sie durchweg so gebaut, daß zuerst einige Höflichkeiten gesetzt sind, dann die Initiale und zuletzt, soweit vorhanden, die Standesbezeichnung oder deren Umschreibung.¹) Das gleiche gilt auch von den beiden Streitschriften Bernhards²), wobei noch besonders hervorzuheben ist, daß sowohl H 50 wie die Streitschrift von 1076 den Empfänger mit Worten des Hohen Liedes als "Gewürzbeet" bezeichnen, eine gewißlich nicht gerade naheliegende Metapher. Dagegen haben die Scholarenbriefe, von denen neun die Initiale in der Inscriptio aufweisen (H 9, 27, 37, 40, 44, 45, 48, 49, 57), durchweg einen andern Bau, ebenso der Brief des Hildesheimer Propstes Adelold.³)

Auf der andern Seite muß man in der Reihe der Bischofs- und Lehrerbriefe gewisse Unterschiede feststellen. Gehen wir von den phraseologischen Parallelen aus (vgl. unten Exkurs 4), so zeigt sich, daß der Vergleich bei den Briefen H 3, 5, 22 und 32, wenn wir von den Beziehungen zu den Scholarenbriefen absehen, nur wenig zutage gefördert hat. H 3, 5 und 32 sind außerdem unadressiert, was die Möglichkeit des Vergleichs weiter verringert. Wir werden gut tun, über diese drei Briefe nichts zu behaupten und die Frage der Verfasserschaft bei ihnen offen zu lassen. Anders liegt es mit H 22.

¹⁾ H 13 Domno suo intima devotione diligendo H. regi-augusto; H 23 Sanctitatis apostolicae patri praesentissimo A. caeli clavigero; H 25 Uni secum in fide quae Christus est B. antistiti; H 47 Praecordialiter et unice dilecto B. antistiti; etwas abweichend, aber ähnlich H 12 In virtutum, quae regem decent, exercitio votis omnium respondenti H. domno suo. In den Briefen an den Schüler, die noch keine Standesbezeichnung enthalten, steht die Initiale konsequenterweise am Schluß: H 50 Consitae a pigmentariis areolae H.; H 59 Summam virtutis frugem de se promittenti flosculo H.

²⁾ Libl. I, 472, 23 sui (ecclesiae) adoptivo H. archiepiscopo; Libl. II, 29, 3f. Areolae aromatis ..., viro deliciarum Adalberto de sacramentorum confectione (in den letzten Worten, die in dieser Form sinnlos und offenbar entstellt sind, steckt jedenfalls eine Umschreibung des Begriffes Priester).

³⁾ Vita Bennonis c. 20. Das gleiche gilt vom Brief Bennos ebd. c. 22; der weitere Brief Bennos ebd. c. 17 hat keinen Namen in der Inscriptio und im übrigen einen in den Hildesheimer Briefen sonst nie vorkommenden verschränkten Bau der Adresse

⁴⁾ Bemerkt sei, daß H 3 und 5 sowohl in der Phraseologie wie auch sonst nähere Beziehungen zu den Scholarenbriefen zeigen als zu den übrigen Bischofs- und Lehrerbriefen. Der Lehrerbrief H 3 zeigt den Absender in einer so kümmerlichen Lage, wie sie bei dem angesehenen und vermutlich selbstbewußten Bernhard überraschen müßte. Dieser Brief hat möglicherweise einen nur vorübergehend amtierenden

Dieser Brief ist der zweitlängste von allen, bietet aber zu den Streitschriften überhaupt keine, zu den übrigen Bischofs- und Lehrerbriefen nur eine einzige Parallele (Nr. 18), und diese ist wertlos. Denn jene Übereinstimmung mit H 24 fällt zusammen mit einer Gleichheit des Gegenstandes, und da H 24 kurze Zeit nach H 22 und offenbar in Kenntnis seines Wortlauts geschrieben ist, hat die Textberührung in diesem Falle die Bedeutung einer Entlehnung, nicht einer Stilparallele.1) Dazu kommt nun, daß H 22 auch im eigentlichen Briefstil greifbare Besonderheiten zeigt. Die Intitulatio der Hildesheimer Bischofsbriefe vermeidet stets die runde Selbstbezeichnung als episcopus; entweder tritt an Stelle des Bischofstitels das freundschaftliche suus (mit oder ohne weitere Zusätze: H 4, 13, 25, 47, 53), oder dieser wird mit einer sehr ausdrücklichen Versicherung der Unwürdigkeit verknüpft (H 12, 23, 24).2) Nur H 22 weicht durch eine selbstbewußtere Formulierung ab: H. domini gratia Hildeshemensis ecclesiae provisor. Bei den Grußformeln, die verhältnismäßig mannigfaltig sind — wenngleich es im einzelnen an nahen Berührungen zwischen ihnen nicht fehlt -, ist zu beachten, daß die sonst geläufigste, mit salutem beginnende Form ausschließlich in H 22 auftritt. Noch charakteristischer sind die unmittelbaren Anreden im Vokativ. Wir finden in der Streitschrift von 10763): domne (Libl. II, 29, 19; 42, 1), pater et domne (ebd. 47, 9), pater (29, 22; 34, 34, dazu venerande pater 48, 28, sancte pater 46, 35), Bernalde floscule vernans (47, 18). Dem stehen gegenüber in den Bischofs- und Lehrerbriefen: domne (H 12, 13, 53, hier außerdem rerum spes und altera rerum maiestas), domne et pater

Hilfslehrer zum Verfasser; er steht auch inhaltlich auf der Grenze zu den Scholarenbriefen. Der Bischofsbrief H 5 fällt teilweise durch ein unbeholfenes Wortemachen in der Art der Scholarenbriefe auf, z. B. de statu rerum tuarum bono multum laetor, quia de contrario econtrario multum contristor usw.

1) Auch Schmeidler wies die zwei inhaltlich so nahe verwandten Briefe H 22 und 24 verschiedenen Diktatoren zu. Zu beachten ist, daß H 22 als einziger unter den Bischofsbriefen eine Berührung mit einem Briefe Bennos von Osnabrück aufweist: navicula ecclesiae periclitabitur, dazu Benno, V. Benn. c. 17: periclitatur navis ecclesiae. Vgl. dazu unten S. 218 Anm. 2.

²⁾ Dabei handelt es sich nicht (wie bei Meinhard) um das stereotype licet indignus, sondern um umständlichere Formeln: H 12 H. abutens nomine episcopi; H 23 H. Hildenheimensis idiota quidam et episcopi abutens nomine; H 24 H. Hildeneshemensium provisor, licet membri professionem denegans meritis. Bei H 5, 8 und 32 fehlt die Adresse bzw. die Intitulatio. Von den Lehrerbriefen haben H 50 und 59 nur die Initiale B., H 3 und 52 keine Adresse. Die zwei Streitschriften haben umständliche theologische Intitulationen, die mit denen der Briefe nicht vergleichbar sind.

³⁾ Von der im Namen der Kirche geschriebenen zweiten Streitschrift (mit den Anreden dulcissime fili und fili in der Widmung Libl. I, 472f.) sehe ich ab.

(H 23), frater (H 24, hier auch domni et fratres), floscule dulcis (H 59). Die Entsprechung ist fast verblüffend.¹) Und wieder ist H 22 als Ausnahme anzumerken, denn es setzt (außer dilectissimi) dreimal fratres mei, also mit Possessivpronomen, das wir sonst nicht fanden.

Danach läßt sich mit aller Bestimmtheit sagen, daß H 22 stilistisch herausfällt. Entscheidend ist nun, daß dieser Brief auch aus einem andern Grunde unter den Hezilobriefen herausfällt: er ging als einziger an das Domkapitel, ist also in der Sammlung der Domschule eigentlich "Einlauf" und konnte nicht gut von einem Mitglied des Domkapitels abgefaßt werden. Wenn gerade bei diesem unter besonderen Umständen entstandenen Stück ein stilistisches Abweichen vom Gros der Briefe so deutlich erkennbar ist, so sind wir berechtigt zu der Behauptung, daß hier auch ein anderer Verfasser am Werke ist. Für die Hezilobriefe bedeutet das, daß sie im allgemeinen nicht vom Bischof selbst verfaßt wurden — denn dann wäre es unverständlich, warum er gerade im Falle von H 22 einen andern Diktator beauftragt hätte —, sondern im Kreise des Domkapitels entstanden. Und damit weist bereits alle sachliche Wahrscheinlichkeit auf den Domscholaster als Autor.

Damit könnten wir die Beweisführung als abgeschlossen betrachten und den Domscholaster Bernhard ohne weiteres als den Autor der Briefe bezeichnen, wenn es sicher wäre, daß er sein Hildesheimer Amt schon 1072 erhalten hat. Denn die Bischofsbriefe stammen ja, soweit datierbar, aus den Jahren c. 1072—1075, und Bernhard ist erst 1076 sicher in Hildesheim nachzuweisen. Daß er schon 1072 als Nachfolger Brunos nach Hildesheim gekommen wäre, ist nur Vermutung (oben S. 204); die Möglichkeit, daß in jenen Jahren ein anderer Mann das Scholasteramt innegehabt hätte und dann auch der Verfasser der Bischofsbriefe wäre, ist mit sachlichen Gründen nicht auszuschließen. Wir kommen also um die Frage der Stileinheit mit den Streitschriften nicht herum. Hier aber wird der Vergleich sehr erschwert durch die Tatsache, daß die Streitschriften in der Hauptsache einem andern literarischen Genus angehören, nämlich dem des theologischen Traktats. Die Schrift von 1076 hat zwar als Ganzes Briefform, aber diese macht sich nur am Anfang und Schluß sowie an wenigen Übergangspartien geltend; ebenso hat in der Schrift von 1085 lediglich die Widmung und der Schluß die Gestalt des Briefs. Aus dem allgemeinen Sprachcharakter lassen sich deshalb für die Feststellung des Autors kaum

¹⁾ Man halte etwa die oben S. 92 Anm. 3, S. 93 Anm. 1 und 2 notierten Vokativ-Anreden Meinhards dagegen.

greifbare Argumente gewinnen.1) Nur das folgende läßt sich anführen: Bei den Beobachtungen, die oben S. 213f., 215ff. zu einer Absonderung der Scholarenbriefe einerseits, des Bischofsbriefs H 22 anderseits führten, stimmten die Streitschriften immer mit dem Gros der Bischofs- und Lehrerbriefe überein. Die letzteren Gruppen zeigen also unter sich ein höheres Maß an Stilverwandtschaft, als es bei den Hildesheimer Texten in der Gesamtheit besteht; das spricht für Verfassereinheit unter diesen Gruppen. Als weiteres Argument kommt hinzu, daß wir die Hildesheimer Briefsammlung als solche auf die Materialien Bernhards zurückführen konnten, und es wäre doch sonderbar, wenn Bernhard, ein Autor von literarischem Ruf, statt der eigenen Briefe nur diejenigen seines (hypothetischen) Vorgängers, eines namenlosen und uns unbekannten Mannes, bei sich aufbewahrt hätte. Wir glauben also für die Autorschaft Bernhards an den neun Bischofsbriefen H 4, 8, 12, 13, 23-25, 47, 53 und den drei Lehrerbriefen H 50, 52, 59 ein bedeutendes Maß von Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen zu dürfen und wollen deshalb den Lehrer B., den Absender von H 50 und 59 und Empfänger von H 57, nicht mit Benno²) oder Bruno, sondern mit Bernhard gleichsetzen; das wird bei den späteren Darlegungen über die literarische Einordnung der Hildesheimer Briefe vorausgesetzt.

Zuvor aber muß noch ein Sonderproblem geklärt werden, die Berührungen der Hildesheimer Briefe mit Meinhard von Bamberg. Wir haben bisher eine Anzahl Beobachtungen beigebracht, die die Hildesheimer Schreibgewohnheiten von denen Meinhards abhoben. Dem stehen aber bedeutende sprachliche Übereinstimmungen und Parallelen gegenüber, die geeignet sind, das Bild zu verwirren. Diese Parallelen sind teilweise schon Sudendorf aufgefallen und haben Schmeidler zu ausdrücklichen und lehrreichen Auseinandersetzungen

¹⁾ Nach der Grammatik erscheint die Gleichsetzung der Verfasser als denkbar, ohne daß aber darauf schon etwas zu geben wäre. Angemerkt sei, daß in Deklarativsätzen neben dem normalen Acc. c. Inf. auch quia vorkommt, seltener in den Briefen (H 3, 13), häufiger in den Streitschriften, wo es dem Traktatstil entspricht. Wenn die Färbung der Latinität in den Streitschriften stärker biblisch ist (vgl. besonders den Briefanfang Libl. II, 29, 3ff.), so erklärt sich das mit dem theologischen Inhalt.

²⁾ Die zwei Briefe Bennos in der Vita Bennonis c. 17 u. 22 lassen sich von den Briefen, die wir Bernhard zugewiesen haben, unterscheiden (vgl. oben S. 215 Anm. 3). Sie zeigen mit diesen auch keine phraseologischen Berührungen, sondern nur mit den Scholarenbriefen (oben S. 214 Anm. 4) und mit H 22 (S. 216 Anm. 1). Man kann sie also zwar zum weiteren Kreis der Hildesheimer Stilgruppe rechnen, aber keinesfalls Benno mit dem Lehrer B. von H 50 und 59 gleichsetzen.

veranlaßt.¹) Sie sind auch der Grund gewesen für ein Hin- und Herschieben der Briefe zwischen Bamberg und Hildesheim. Schon Sudendorf wählte aus der Bamberger Reihe (H 61—81) den Brief H 65 heraus und schrieb ihn Hezilo von Hildesheim zu.²) Das gleiche tat Schmeidler mit den Briefen H 65, 75 und 76, während er umgekehrt die Hezilobriefe H 23 und 24 vom Bamberger Diktator verfaßt sein ließ.³) Schließlich hat Pivec für den Hildesheimer Brief H 8 eine Verfasserschaft Meinhards für wahrscheinlich gehalten.⁴) Das alles erfordert eine Klarstellung. Darüber hinaus ist die Frage methodisch von Wichtigkeit: hier zeigen sich in beispielhafter Weise die Gefahren eines nur phraseologischen Stilvergleichs.

Denn jene Berührungen sind phraseologischer Natur. Um sie voll zur Geltung kommen zu lassen, führen wir sie im Exkurs 5 im Zweispaltendruck vor. Es sind ihrer durch Heranziehung auch der Briefe M 1-36 noch wesentlich mehr, als der früheren Forschung bekannt waren: zweifellos ein stattliches Material, das für alle diejenigen, die aus der bloßen Wiederholung verschiedener Wendungen auf Verfassergleichheit schließen, bereits erweisen müßte, daß Meinhard zum mindesten einen Teil der Hildesheimer Briefe verfaßt hätte. Wir konnten aber (Exkurs 4) das gleiche Argument in ebenfalls respektablem Maße für die stilistische Zusammengehörigkeit der Hildesheimer Bischofs- und Lehrerbriefe untereinander - darunter insbesondere derjenigen, die die stärksten Parallelen zu Meinhard ergaben - und auch mit den zwei Streitschriften ins Feld führen; sie alle würden also nach dieser Argumentierung ebenfalls von Meinhard herrühren. Um den Ring der Belege zu schließen, finden sich auch bei den Streitschriften selbst bedeutsame Übereinstimmungen der gleichen Art mit Meinhard (vgl. den Schluß von Exkurs 5); gehen sie auch nicht so weit wie bei den Briefen — weil die Streitschriften eben einem anderen Genus angehören -, so verdienen sie doch immer noch Beachtung.

Nach dieser Beweisführung käme man also unweigerlich zu dem Schluß, daß Meinhard und Bernhard, der Bamberger und der Hildesheimer Diktator, überhaupt eine Person wären. Da das nachweislich

¹⁾ Schmeidler S. 108ff.

²⁾ Sudendorf 3, 10f. Nr. 5, wo in den Anmerkungen eine Anzahl Parallelen zu Hildesheimer Briefen angeführt sind.

³⁾ Schmeidler S. 104f., 106, 109. Außerdem wies er noch die Briefe H 10, 11, 17 und 28, die weder in Bamberg noch in Hildesheim geschrieben sind, dem Bamberger Diktator zu, vgl. dazu oben S. 160 Anm. 4 und 166 Anm. 2.

⁴⁾ Pivec: MÖIG. 45, 455. Über den Brief H 60, den Sudendorf, Schmeidler und Pivec ebenfalls nach Bamberg wiesen, vgl. oben S. 189 ff.

falsch ist, muß der Fehler in der Methode liegen: man darf eben nicht aus phraseologischen Übereinstimmungen allein schon auf Identität der Verfasser schließen. Es liegt in diesem Falle offenkundig so, daß zwei verschiedene Männer in weitem Maße die gleichen Wendungen brauchen.1) Die Folge davon ist, daß man sie nach der bloßen Phraseologie überhaupt nicht trennen kann. Es muß vielmehr bei jener sachlichen Scheidung bleiben, die wir von Anfang an zugrunde gelegt haben: die aus Bamberg versandten Briefe sind verfaßt vom Bamberger Diktator (Meinhard), die aus Hildesheim versandten vom Hildesheimer Diktator (Bernhard) bzw. den Hildesheimer Diktatoren; der Ort der Absenderschaft aber bestimmt sich zunächst nach den Adressen und, wo diese fehlen, aus den Überlieferungsgruppen der Handschriften. Wenn sich dann außerdem zum Beleg für die Zusammengehörigkeit bzw. die Verschiedenheit der Verfasser auch noch sprachliche Momente aufzeigen lassen, die in die gleiche Richtung führen (oben S. 210—213), dann muß das Ergebnis als feststehend gelten, und eine Herauslösung einzelner Briefe aus ihrer lokalen

Gruppe kann nicht mehr in Betracht kommen.

Wir sind aber nach den früher gemachten Erfahrungen (vgl. oben S. 72) weit davon entfernt, die auffallenden Übereinstimmungen in der Phraseologie als gleichgültig beiseite zu schieben. Die Beispiele zeigen, daß die Parallelen zu Meinhard gerade in den von Bernhard verfaßten Briefen und Schriften von Bedeutung sind, in den übrigen Hildesheimer Briefen aber keine nennenswerte Rolle spielen; sie hängen also mit Bernhards Person zusammen, nicht mit dem Hildesheimer Schulstil im ganzen. Die nächstliegende Erklärung geht also dahin, daß zwischen Meinhard und Bernhard persönliche Schulbeziehungen bestanden, sei es daß der eine der Schüler des andern war, sei es daß beide die gleiche Schule durchlaufen hatten. Nähere Aufschlüsse gewährt uns H 24, der von Bernhard verfaßte und an das Bamberger Domkapitel gerichtete, also für die Augen Meinhards bestimmte Hezilobrief. Er zeigt nicht nur bedeutende Berührungen mit Meinhards Phraseologie, sondern fällt vor allem durch den engen Anschluß an die klassische Literatur auf: nicht weniger als 17 Entlehnungen aus antiken Autoren sind in diesem einen Brief festgestellt, d. h. mehr als in allen übrigen Bernhardbriefen zusammen! Es ist deutlich, daß Bernhard sich gerade bei diesem Briefe in besonderem Maße um einen gelehrten, klassischen Stil bemüht hat. Weiter ist zu beachten, daß er im Unterschied zu Meinhard im allgemeinen keine

¹⁾ Zu diesem unausweichlichen Ergebnis ist auch Schmeidler S. 108 ff. im Prinzip gekommen.

ausdrücklichen Zitate bringt; nur H 24 enthält solche, nämlich zwei Stellen aus Persius (I, IIO) und Ovid (Trist. 5, I4, 44), eingeführt mit quod ille ait bzw. ut quidam ait.¹) Und gerade dies sind Stellen, die auch Meinhard (H 6I, 73, 8I, M 30) zitiert! Der Ovidvers ist sogar sein Lieblingszitat und kommt in den erhaltenen Meinhardbriefen dreimal wörtlich vor, während Bernhard ihn in freier Umwandlung zitiert. Hier ist es mit Händen zu greifen, daß Bernhard sich an das Vorbild Meinhards anschließt, nicht etwa umgekehrt.

Wir können Bernhard also jedenfalls in weiterem Sinne als einen Schüler Meinhards betrachten und damit die Übereinstimmungen in der Phraseologie erklären. Es ist sogar möglich, daß Bernhard einen Teil - nicht die Gesamtheit - seiner Ausbildung unmittelbar bei Meinhard in Bamberg erhalten hat. Denn er braucht das Konstanzer Domscholasteramt erst kurz vor dem Tode Bischof Rumolds (1060. vgl. oben S. 203) erhalten zu haben und könnte sehr wohl am Anfang der 60 er Jahre noch in Bamberg studiert haben. Für diese Vermutung läßt sich auch das Vorhandensein der Meinhardbriefe H 61-81 in der Hannoverschen Sammlung, unmittelbar im Anschluß an die Hildesheimer Briefe H 1-60, anführen. Denn jene Meinhardbriefe stammen ja, soweit sie datierbar sind — mit Ausnahme des nachträglich hinzugefügten Schlußstückes H 81 -, aus den Jahren 1060-1062. Es wäre nicht unwahrscheinlich, daß Bernhard sie sich damals in Bamberg als Stilmuster abgeschrieben und seitdem aufbewahrt hat, so daß man die Abschrift dann in seinen Materialien fand.²) Auch die bloße Tatsache, daß er Materialien für eine Briefsammlung zusammengebracht hat - wenn diese auch anderer Art ist als diejenige Meinhards -, kann auf das Bamberger

Vorbild zurückgehen.

Wie dem auch sei, so ist die Tatsache eines schulmäßigen Zusammenhanges zwischen Meinhard und Bernhard gesichert. Eine literarische Würdigung des Hildesheimers wird durch Vergleich mit Meinhard am weitesten kommen.

Bernhards Persönlichkeit, wie sie uns in den Streitschriften entgegentritt³), scheint von derjenigen Meinhards denkbar verschieden zu sein. Auch Meinhard hat zwar theologische Traktate geschrieben, aber sie sind spekulativ-exegetischer Art, während diejenigen Bern-

3) Vgl. F. Thaner: NA. 16 (1891), 539f.

¹⁾ Also nicht mit dem für Meinhard typischen ut ille ait, aber doch in ähnlicher Form; vgl. Exkurs 2 Nr. 124.

²) Auch die Berengar-Briefe H 82—104 können auf ähnlichem Wege in die Hannoversche Sammlung geraten sein, reichen aber bis nach 1080 herunter.

hards kanonistisch-politisch sind und mit Leidenschaft für das kirchliche Recht kämpfen. Es ist gewiß kein Zufall, daß der Kirchenstreit die zwei Männer auf verschiedenen Seiten fand. Aber man darf Bernhard nicht ausschließlich nach diesen Streitschriften beurteilen. Auch er hatte ja zuvor "die nichtige Leier des Horaz umfaßt" (oben S. 204), ehe er sich - gleich Meinhard und anderen - der Theologie zuwandte; seine Natur muß auch noch andere Seiten gehabt haben, als in den Kampfschriften sichtbar werden. Von da aus muß man seine drei erhaltenen Privatbriefe verstehen, in denen er sich von der liebenswürdigen, großmütigen, ja humorvollen Seite zeigt. Am meisten bemerkenswert sind die Worte an den edlen Schüler, der zur Freude des Lehrers seine virtus zu zeigen beginne und "den Geburtsadel durch Freiheit des Geistes auszeichnen und dadurch adeln" werde.1) Dies Ideal des Geistesadels scheint ganz unmittelalterlich, eher modern oder klassisch. In der Tat spielen solche Gedankengänge bei den Humanisten des 14. und 15. Jahrhunderts eine typische Rolle; man identifizierte damals nicht nur den Adel mit der "Tugend", sondern auch die letztere mit der geistigen Bildung, mit der Pflege der studia.2) Nicht anders meint auch Bernhard seine libertas animi. Wir können das belegen mit einem der Hildesheimer Scholarenbriefe, der den Satz, daß nur die Tugend adele, als Begründung für eine Aufforderung zum Studium anführt.3) Ganz ausführlich behandelt auch Meinhard das gleiche Thema: er betont die Forderung "noblesse oblige", spricht von der virtus und den ornamenta animi des edlen Vaters, denen der Sohn nachstreben müsse, und von den studia, die ihm dazu verhelfen würden, nämlich der Lektüre Ciceros als Vorbereitung auf Augustin.4) Durch Meinhard erfahren wir auch, daß dies Adelsthema damals in

²) Vgl. A. v. Martin, Coluccio Salutati und das humanistische Lebensideal (1916) S. 92—110. Den Hinweis auf diese Zusammenhänge verdanke ich Ernst Kantorowicz. Vgl. jetzt E. R. Curtius: Zs. f. roman. Philol. 58 (1938), 213.

4) M 1. Dazu halte man die moralische Bewertung der lectio bei Meinhard in H 62 und 73.

¹⁾ H 59 me laetificet elucens in te insigne specimen virtutis . . ., qui nobilitatem generis animi libertate insigniturus et insigniendo videaris nobilitaturus. Bei der libertas (vgl. G. Tellenbach, Libertas, 1936, S. 14ff.) denkt das Mittelalter weniger an die Freiheit von Bindungen als an die erhöhte hierarchische Stufe; wir können libertas animi im Grunde bereits mit "Geistesadel" übersetzen.

⁸⁾ H 49 Ergo cum tu... possis venire et nobiscum de divinis legere, legendo proficere, haec differri tibi non videtur utile. Videris autem indignum te facere, qui fere omnium omnino oculos in te coniectos debes existimare, prae omnibus et in omnibus, qui sis quidve tibi conveniat, inspicere. Crede, crede inquam mihi: nemo nobilis nisi quem virtus nobilitat. Fac tecum sis; quantum ad me, ad otia nostra te invitavi. Vgl. auch H 45, dazu oben S. 185.

den Disputationen der Schule beliebt war (que ut nosti in campis disputationis laxis frenis effunduntur). Wir sehen hier in einen Humanistenkreis hinein, der schon dieselbe intellektuelle Morallehre verkündet, die man für eine Neuerung der Renaissancegelehrten im Gegensatz zum Mittelalter gehalten hat¹), und beobachten, daß auch Bernhard trotz seiner höchst "hierarchischen" Streitschriften auf der gleichen Linie steht.

Den Vergleich mit Meinhard freilich hält Bernhard als "Humanist" nicht aus. Aber es findet sich auch in sprachlich-literarischer Hinsicht viel Ähnliches. Die Färbung seiner Latinität hat bei den Briefen insgesamt einen durchaus vergleichbaren Charakter. Wir hoben oben die Benutzung gewisser Autoren - Sallust und Juvenal - hervor, die bei Meinhard keine Rolle spielen, aber bedeutsamer sind doch die Übereinstimmungen: der starke Anschluß an Horaz, daneben an Vergil, Terenz und Ovid, unter den Prosaikern an Cicero und Boethius. Auch die Bibelbenutzung, bei der der Psalter und die Paulusbriefe am meisten hervortreten, ist von ähnlicher Art; höchstens daß die Mischung von klassischen und biblischen Elementen bei Bernhard vielleicht etwas häufiger ist.2) Der wichtigste Unterschied liegt jedenfalls darin, daß Cicero nicht entfernt die Rolle spielt wie bei Meinhard und daß — im Zusammenhang damit — Bernhards Sprache in den meisten Briefen nicht das gleiche Maß von Freiheit und Eleganz erreicht. Auch im Wortschatz treten unklassische Vokabeln wie annullare, demandare, mediante und insbesondere Wortableitungen wie praecordialis, praesentialiter, invasorie doch etwas stärker hervor als bei Meinhard. Freilich handelt es sich dabei nur um Nuancen; die Ahnlichkeiten überwiegen weitaus.

Auch in der Rhetorik können wir die Verwandtschaft feststellen. Es fehlt nicht an Parallelfiguren mit Wortwiederholung³), Paronomasie oder Reim; auch die tautologische Antimetabole⁴) und die

¹⁾ Vgl. v. Martin S. 93 u. 95, dazu aber Curtius a. a. O.

²⁾ Vgl. über Meinhard oben S. 62 mit Anm. 5. Unter Bernhards Briefen sind als ungemischt H 13 mit drei biblischen, H 52 mit fünf klassischen Entlehnungen zu nennen. Daß im übrigen die Streitschriften einen viel stärker biblischen Charakter haben, wurde schon oben bemerkt.

³⁾ Doch ist die Anapher verhältnismäßig selten; dafür tritt gelegentlich die Antistrophe auf: H 24 cum subluceat scintilla qua incendi, non desit materia quae possit incendi; H 52 gaudens illum esse qui erat, hunc dolens alterasse quod erat.

⁴⁾ H 23 quam diligenti constantia, quam constanti diligentia; ebd. et sperando suspirans et suspirando sperans; H 53 et secure libera et libere secura. Nicht tautologisch, sondern antithetisch tritt die Antimetabole in Briefen auf, die wir nicht (oder nicht mit Bestimmtheit) Bernhard zuwiesen: H 3 maius robur causa dat facundiae quam facundia causae; H 22 admirando loqui aut non loquendo admirari.

Traductio¹) finden sich wieder, die kleine Klimax und die Geminatio. Aber hier werden die Differenzen doch greifbarer. Von den Sinnfiguren spielt nur die Antithese eine gewisse Rolle; es fehlen insbesondere die rhetorische Frage und der Ausruf. Dafür treten die Tropen, nämlich Metapher und Allegorie, viel mehr in den Vordergrund. Vor allem der lange und am meisten ausgearbeitete Brief H 24 ist reich an Bildern und Vergleichen, ja gelegentlich überreich.2) Die Bilder sind gerne aus dem Tierleben genommen; in den Streitschriften stammen sie überwiegend aus dem Alten Testament. Das bedeutet einen fühlbaren Unterschied zu Meinhard, dessen Stärke gerade die Bildhaftigkeit durchaus nicht war. Die wichtigste Differenz aber liegt anderswo: es fehlt jene dem Inhalt angepaßte Abstufung der rhetorischen Tonhöhe, also die Unterscheidung von hoher und niedriger Stilart, durch die Meinhard sich auszeichnete. An diesem Punkte zeigt Bernhard eine wesentlich geringere rhetorische Durchbildung, wie wir denn auch keine Reflexe der antiken rhetorischen Literatur bei ihm feststellen können. Auch das besondere Interesse an der Briefkunst suchen wir beim Hildesheimer Briefautor vergebens, und sein Briefstil steht damit nicht im Widerspruch. An sich ist zwar die Zahl seiner erhaltenen Briefe, vor allem Privatbriefe, für eine Briefstilbeschreibung zu gering. Aber darauf läßt sich verweisen, daß er auf eine stilgerechte Einleitung mit Captatio benevolentiae offenbar noch erheblich weniger als Meinhard (oben S. 81f.) Gewicht gelegt hat. Denn eine solche Einleitung ist im Grunde nur in H 59 vorhanden; in H 25 füllt die Captatio benevolentiae nur einen Nebensatz, in H 4, 8 und 23 umgekehrt mehr als den halben Brief, und die übrigen Briefe sind überhaupt ohne einen derartigen Anfang.3)

Wir werden schließen dürfen, daß Bernhards Interesse auch in seiner "horazischen" Zeit niemals so stark nach der Seite des Formalen gegangen ist wie das Meinhards. Er dürfte schwerlich in Reims ausgebildet worden sein, und es ist sicher kein Zufall, daß seine hauptsächlichsten Leistungen dann auf kirchenrechtlichem oder kirchen-

politischem Gebiete lagen.

¹⁾ H 4 Adresse: suo suus se; H 24 gratia tanto ipsa mihi vita est acceptior, quanto eius patrocinio spes non confundens promittit post vitam vitae admissis me absolvendum.

²⁾ Vgl. etwa den Passus H 24 meam famam apud arrectas detractionibus aures dente venenato oblimare, der fast an den berühmten "Zahn der Zeit . . . " erinnert.

³⁾ H 12 und 13 haben jeweils im ersten Teil zwar Ergebenheitswendungen, aber diese vermengen sich bereits mit den Klagen.